

Veröffentlichungsblatt

der Johannes Gutenberg-Universität Mainz

www.verwaltung.zentrale-dienste.uni-mainz.de/veroeffentlichungsblaetter

7 / 2024

vom 24.07.2024

Inhaltsübersicht

1. Fünfte Ordnung zur Änderung der Studienordnung für den Studiengang Humanmedizin an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz vom 15. Juli 2024

Seite 706

2. Ordnung der Fachbereiche 05 und 07 der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Prüfung in Masterstudiengängen nach dem Mastermodell Profilierung vom 04.07.2024

Seite 707 ff

3. Studiengangsspezifische Ordnung für die Prüfung im Masterstudiengang „Archäologien und Philologien in den Altertumswissenschaften (ALPHA)“ der Johannes Gutenberg-Universität Mainz vom 04.07.2024

Seite 761 ff

Impressum

Herausgeber:
Der Präsident
Univ.-Prof. Dr. Georg Krausch

Verantwortlich:
Bianca Thierfelder (V.i.S.d.P.)
Leiterin der Abteilung Infrastrukturelles
Liegenschaftsmanagement

Druck: Zentraldruckerei - Campus



JOHANNES GUTENBERG
UNIVERSITÄT MAINZ

Inhaltsübersicht Seite 2 Veröffentlichungsblatt JGU – 7/2024

4. Studiengangsspezifische Ordnung für die Prüfung im Masterstudiengang „Germanistische Literaturwissenschaft: Literatur – Kultur – Medien“ der Johannes Gutenberg-Universität Mainz vom 04.07.2024

Seite 802 ff

5. Studiengangsspezifische Ordnung für die Prüfung im Masterstudiengang „Germanistische Sprachwissenschaft: Theorie und Praxis“ der Johannes Gutenberg-Universität Mainz vom 04.07.2024

Seite 815 ff

**Fünfte Ordnung zur Änderung der
Studienordnung für den Studiengang Humanmedizin
an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz**

vom 15. Juli 2024

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und § 86 Abs. 2 Nr. 2 des Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 23. September 2020 (GVBL. S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2021 (GVBL. S. 453), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat der Universitätsmedizin der Johannes Gutenberg-Universität Mainz am 14. Mai 2024 die nachstehende Studienordnung für den Studiengang Humanmedizin an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz beschlossen. Sie wird hiermit bekannt gemacht

**Artikel 1
Änderungen**

Die Studienordnung für den Studiengang Humanmedizin an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz vom 18. Juli 2011 (StAnz. S. 695), zuletzt geändert mit Ordnung vom 23. Januar 2024 (Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz, Nr. 01/2024, S. 3), wird wie folgt geändert:

1. In § 11 Absatz 2 Satz 2 wird die Verweisung „§ 3 Abs. 2“ durch die Verweisung „§ 4 Abs. 2“ ersetzt.
2. In § 16 Absatz 2 Satz 3 wird die Verweisung „Absatz 5 Satz 3 Nummer 3“ durch die Verweisung „§ 3 Absatz 1 Satz 3 Nummer 3 ÄApprO“ ersetzt.
3. In § 16 Absatz 2 Satz 6 wird die Verweisung „Abs. 5“ durch die Verweisung „§ 3 Absatz 1 ÄApprO“ ersetzt.
4. In § 25 Absatz 2 wird der Satz 2 gestrichen.

**Artikel 2
Inkrafttreten der Änderungen**

Diese Änderung der Studienordnung für den Studiengang Humanmedizin an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz in Kraft.

Mainz, den 15. Juli 2024

Der Wissenschaftliche Vorstand
des Fachbereichs 04 – Universitätsmedizin
der Johannes Gutenberg-Universität Mainz
Univ.-Prof. Dr. H. Schild (komm.)

**Ordnung
der Fachbereiche 05 und 07
der Johannes Gutenberg-Universität Mainz
für die Prüfung in Masterstudiengängen nach dem Mastermodell Profilierung**

vom 04.07.2024

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und § 86 Abs. 2 Nr. 2 des Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2021 (GVBl. S. 453), BS 223-41, haben die Fachbereichsräte des Fachbereichs 05 am 22. Mai 2024 und des Fachbereichs 07 am 22. November 2023 die folgende Ordnung für die Prüfung in Masterstudiengängen nach dem Mastermodell Profilierung beschlossen. Diese Ordnung hat das Präsidium mit Schreiben des Präsidenten vom 27. Juni 2024 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Inhalt

§ 1 Geltungsbereich, Ziel des Studiums, Zweck der Masterprüfung, akademischer Grad...	709
§ 2 Zugangsvoraussetzungen, Studienbeginn	709
§ 3 Gliederung des Studiums, Profile	710
§ 4 Umfang und Art der Masterprüfung, Nachteilsausgleich	711
§ 5 Regelstudienzeit, Studienberatung, Fristen	711
§ 6 Modularisierung, Leistungspunktesystem	712
§ 7 Anwesenheit, aktive Teilnahme, Studienleistungen, Bonus	713
§ 8 Studienumfang, Module.....	714
§ 9 Prüfungsausschuss	715
§ 10 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer	716
§ 11 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen und Anrechnung von außerhalb der Hochschule erworbenen Qualifikationen	718
§ 12 Meldung und Zulassung zur Masterprüfung.....	718
§ 13 Modulprüfungen.....	719
§ 14 Mündliche Modulprüfungen, Referate	720
§ 15 Schriftliche Modulprüfungen	721
§ 16 Praktische Modulprüfungen	723
§ 17 Masterarbeit	724
§ 18 Mündliche Abschlussprüfung	726
§ 19 Bewertung der Prüfungs- und Studienleistungen, Ermittlung der Gesamtnote.....	727
§ 20 Bestehen und Nichtbestehen, Wiederholen von Prüfungen	728
§ 21 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß	729
§ 22 Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement	730
§ 23 Ungültigkeit von Prüfungen.....	731

§ 24 Widerspruch	732
§ 25 Einsicht in Prüfungsakten	732
§ 26 Prüfungsverwaltungssystem	732
§ 27 Inkrafttreten	732
Anhang 1 Studienstruktur in Masterstudiengängen nach dem Mastermodell Profilierung der Fachbereiche 05 und 07	734
Anhang 2 zur Ordnung der Fachbereiche 05 und 07 der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Prüfung in Masterstudiengängen nach dem Mastermodell Profilierung	734
Ergänzungsfächer mit Vorkenntnissen.....	736
Ergänzungsfächer ohne Vorkenntnisse.....	749
Anhang 3 zur Ordnung der Fachbereiche 05 und 07 der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Prüfung in Masterstudiengängen nach dem Mastermodell Profilierung	759

§ 1

Geltungsbereich, Ziel des Studiums, Zweck der Masterprüfung, akademischer Grad

- (1) Diese Ordnung regelt die Prüfung in Masterstudiengängen nach dem Mastermodell Profilierung der Fachbereiche 05 und 07 an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz. Sie gilt in Verbindung mit einer ergänzenden studiengangsspezifischen Prüfungsordnung (SPO).
- (2) Der Masterstudiengang ist ein wissenschaftlicher Studiengang, der aufbauend auf einem ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss zu einem weiteren berufsqualifizierenden akademischen Abschluss führt.
- (3) Die Masterprüfung dient der Feststellung, ob die Studierenden das Ziel des Masterstudiums erreicht haben. Näheres ist in der SPO geregelt.
- (4) Nach erfolgreich absolviertem Studium und bestandener Prüfung verleiht der zuständige Fachbereich den akademischen Grad eines „Master of Arts“. Dieser Hochschulgrad darf dem Namen der Absolventin oder des Absolventen beigelegt werden.
- (5) Die studiengangsspezifische Prüfungsordnung (SPO) enthält fach- und studiengangsspezifische Regelungen. Sie regelt insbesondere:
 1. die Qualifikationsziele des Masterstudiengangs,
 2. die Prüfungsgegenstände und den Umfang der für einen erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen (Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen),
 3. zu jedem Modul gemäß § 3 den Umfang der dazugehörigen Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen, die zu erwerbenden Leistungspunkte, die Prüfungsleistung und etwaige für die Prüfung vorausgesetzte Studienleistungen,
 4. die Prüfungsarten und die Prüfungsdauer.

§ 2

Zugangsvoraussetzungen, Studienbeginn

- (1) Zum Masterstudiengang wird zugelassen, wer über einen Bachelorabschluss an einer Hochschule in Deutschland oder über einen Studienabschluss an einer Hochschule in Deutschland oder im Ausland, der sich davon nicht wesentlich unterscheidet, verfügt.
- (2) Weitere studiengangsspezifische Zugangsvoraussetzungen sind in der SPO geregelt.
- (3) Es wird vorausgesetzt, dass die Studierenden über ausreichende aktive und passive englische Sprachkenntnisse verfügen, die zur Lektüre englischsprachiger Fachliteratur und zur Teilnahme an Lehrveranstaltungen in englischer Sprache befähigen; dies umfasst nicht das Absolvieren von Studien- und Prüfungsleistungen in englischer Sprache, sofern in der SPO nichts anderes geregelt ist. Ein Nachweis ist nicht erforderlich.
- (4) Weitere Voraussetzung für die Zulassung zum Masterstudiengang ist, dass der Prüfungsanspruch für diesen Studiengang noch nicht verloren ist. Zur diesbezüglichen Überprüfung ist eine entsprechende Erklärung vorzulegen.
- (5) Soweit zum Nachweis eines Bachelorabschlusses nach Abs. 1 ein Abschlusszeugnis bis zum Ende der Bewerbungsfrist nicht vorliegt, ist eine Bewerbung auf der Grundlage einer Bescheinigung über bereits erbrachte Prüfungs- und Studienleistungen im Umfang von mindestens 135 Leistungspunkten, die von der zuständigen Stelle der bisherigen Hochschule ausgestellt worden sein muss, oder auf der Grundlage einer vorläufigen Anerkennungsurkunde der

Johannes Gutenberg-Universität für ausländische Studienabschlüsse möglich. Die Gesamtsumme der Leistungspunkte muss ausgewiesen sein. Sofern in der SPO eine bestimmte Note als Zugangskriterium gefordert wird, wird die Durchschnittsnote der bisher erbrachten Prüfungsleistungen zugrunde gelegt, die aus der Bescheinigung ersichtlich sein muss; das endgültige Ergebnis des Bachelorabschlusses wird in diesem Fall nicht berücksichtigt. Sofern für den Studiengang eine Zulassungsbeschränkung besteht, sind die Bestimmungen der Auswahlsetzung in der aktuell gültigen Fassung zu beachten; das endgültige Ergebnis des Bachelorabschlusses wird in diesem Fall im Auswahlverfahren nicht berücksichtigt.

Wird eine Bewerberin bzw. ein Bewerber aufgrund der in Satz 1 benannten Bescheinigung ausgewählt, so erfolgt die Zulassung unter dem Vorbehalt, dass innerhalb einer im Zulassungsbescheid bestimmten Frist ein Nachweis über den erfolgreichen vorhergehenden Bachelorabschluss vorgelegt wird, der die allgemeinen und fachspezifischen Zugangsvoraussetzungen nachweist. Wird dieser Nachweis nicht fristgerecht erbracht, erlischt die Zulassung.

(6) Bei Studienbewerberinnen oder Studienbewerbern, die weder ihre Hochschulzugangsberechtigung an einer deutschsprachigen Einrichtung noch einen Abschluss in einem deutschsprachigen Studiengang erworben haben, ist für die Einschreibung der Nachweis von Deutschkenntnissen auf dem Niveau (DSH-2) der „Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber (DSH)“ erforderlich. Die SPO kann im Einvernehmen mit dem Internationalen Studien- und Sprachenkolleg eine andere Regelung vorsehen.

(7) Auch bei bestehenden Zugangsvoraussetzungen hängt die Zulassung zum Masterstudiengang vom erfolgreichen Durchlaufen des Zulassungsverfahrens ab. Sofern für den Masterstudiengang eine Zulassungsbeschränkung besteht, erfolgt die Zulassung gemäß Hochschulauswahlsetzung.

(8) Der Nachweis der Zugangsvoraussetzungen gemäß Abs. 1 und 2 gilt auch als erbracht, wenn in einer Kooperationsvereinbarung mit einer ausländischen Hochschule mit Benehmen des zuständigen Prüfungsausschusses festgelegt wurde, dass mit der Zulassung für den entsprechenden Studiengang an der Heimathochschule oder der Auswahl für das entsprechende Kooperationsprogramm durch die Heimathochschule der Nachweis der genannten Zugangsvoraussetzungen als erbracht gilt.

(9) In der Regel kann das Studium an der JGU zum Winter- und Sommersemester begonnen werden; näheres ist in der SPO geregelt.

§ 3

Gliederung des Studiums, Profile

(1) Der Masterstudiengang umfasst das Studium

- a) eines Masterfachs im Umfang von 90 Leistungspunkten (LP) sowie
- b) eines Profils im Umfang von 30 LP.

Insgesamt sind im Rahmen des Masterstudiengangs mindestens 120 Leistungspunkte (gemäß § 8 Abs. 2) zu erreichen.

(2) Das Profil ist in einer der drei Ausrichtungen zu studieren:

- 1. Fachvertiefung,
- 2. Ergänzungsfach,
- 3. ergänzende Qualifikationen.

Als Ergänzungsfach kann nicht das Masterfach gewählt werden.

(3) Das Profil kann zweimal im Verlauf des Studiums gewechselt werden; dies umfasst auch einen Wechsel des Ergänzungsfachs in Profil 2.

Im Falle eines endgültig oder mehrerer nicht bestandener Module in einem Profil, ist ein Wechsel nur möglich, wenn in dem neu gewählten Profil oder Ergänzungsfach die endgültig nicht bestandenen Module keine Pflichtmodule sind.

Das abgewählte Profil wird bei der Gesamtleistungspunktezahl gemäß § 8 Abs. 2 und der Bildung der Gesamtnote gemäß § 19 Abs. 4 nicht berücksichtigt. Bestandene Module können als Zusatzleistungen auf den Abschlussdokumenten vermerkt werden.

§ 4

Umfang und Art der Masterprüfung, Nachteilsausgleich

(1) Die Masterprüfung besteht aus den folgenden Prüfungsleistungen:

1. den Modulprüfungen im Masterfach,
2. den Modulprüfungen im gewählten Profil,
3. der schriftlichen Masterarbeit,
4. der mündlichen Abschlussprüfung, sofern diese in der SPO vorgesehen ist.

(2) Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung ist zur Wahrung ihrer Chancengleichheit ein Nachteilsausgleich zu gewähren. Macht eine Studierende oder ein Studierender glaubhaft, dass sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung oder chronischer Erkrankung nicht in der Lage ist, die Prüfungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, muss die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gestatten, die Prüfungsleistung innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in anderer Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen oder amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

(3) Studien- und Prüfungsleistungen darf nur erbringen, wer ordnungsgemäß im jeweiligen Masterstudiengang nach dem Mastermodell Profilierung an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz eingeschrieben und nicht beurlaubt ist sowie ihren oder seinen Prüfungsanspruch nicht verloren hat. § 2 Abs. 7 der Ordnung für die Zulassung und Einschreibung von Studienbewerberinnen und Studienbewerbern an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz bleibt davon unberührt.

§ 5

Regelstudienzeit, Studienberatung, Fristen

(1) Die Regelstudienzeit einschließlich der Zeit für die Anfertigung der Masterarbeit und die abschließende Masterprüfung beträgt zwei Jahre (4 Semester).

(2) Im Interesse der Einhaltung der Regelstudienzeit ist das Studium straff organisiert. Sofern Anzeichen dafür bestehen, dass der Studienerfolg einer oder eines Studierenden gefährdet ist, kann die oder der Studierende schriftlich zur Teilnahme an einer Studienberatung eingeladen werden; eine verpflichtende Teilnahme kann nicht gefordert werden. In der Studienberatung werden die bisherigen Studienerfahrungen erörtert und die Gründe für das Unterschreiten der Leistungserwartungen dargelegt; ferner wird besprochen, wie ein erfolgreicher Studienverlauf erreicht werden kann. Jede oder jeder Studierende hat einen Rechtsanspruch auf diese Beratung.

(3) Bei der Ermittlung der Studienzeiten, die für die Einhaltung der im Rahmen dieser Prüfungsordnung vorgeschriebenen Fristen maßgeblich sind, werden Verlängerungen und Unterbrechungen von Studienzeiten nicht berücksichtigt, soweit sie durch

- a) die Mitwirkung in gesetzlich oder satzungsmäßig vorgesehenen Gremien einer Hochschule, einer Studierendenschaft oder eines Studierendenwerks,
- b) Krankheit, eine Behinderung oder chronische Erkrankung oder andere von der oder dem Studierenden nicht zu vertretende Gründe,
- c) Schwangerschaft oder Erziehung eines Kindes; in diesen Fällen ist mindestens die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen und der Fristen der Elternzeit nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz zu ermöglichen,
- d) die Betreuung einer oder eines pflegebedürftigen Angehörigen,
- e) ein ordnungsgemäßes einschlägiges Auslandsstudium bis zu zwei Semestern; dies gilt nicht für Auslandsstudienzeiten, die nach der Prüfungsordnung abzuleisten sind,

bedingt waren. Die Pflicht zum Erbringen der Nachweise nach Satz 1 obliegt den Studierenden.

§ 6

Modularisierung, Leistungspunktesystem

(1) Die Lehrveranstaltungen des Masterstudiengangs werden im Rahmen von Modulen angeboten. Ein Modul ist eine inhaltlich und zeitlich abgeschlossene Lehr- und Lerneinheit. In der Regel wird jedes Modul mit einer Modulprüfung gemäß § 13 abgeschlossen. In besonders begründeten Einzelfällen kann eine Modulprüfung aus Teilprüfungen bestehen oder auch mehrere Module mit einer Prüfung abgeschlossen werden. Für die Prüfungen gemäß Satz 4 gilt § 13 entsprechend.

(2) Jedes Modul ist mit Leistungspunkten (= LP) versehen, die dem ungefähren Zeitaufwand entsprechen, der in der Regel durch die Studierende oder den Studierenden für den Besuch aller verpflichtenden Lehrveranstaltungen des Moduls, die Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffes, den ggf. erforderlichen Erwerb von Leistungsnachweisen, die Prüfungsvorbereitung und die Ablegung der Modulprüfung erforderlich ist. Entsprechendes gilt für die Masterarbeit und die mündliche Abschlussprüfung. Die Maßstäbe für die Zuordnung von Leistungspunkten entsprechen dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS). Ein Leistungspunkt entspricht einem durchschnittlichen Zeitaufwand von 30 Arbeitsstunden.

(3) Die Vergabe der Leistungspunkte erfolgt jeweils nach erfolgreichem Abschluss des Moduls gemäß Abs. 1 einschließlich sämtlicher im Rahmen des Moduls zu erbringender Leistungen. Diese Leistungen sind in der SPO geregelt und können sein:

- a) Bestätigungen der Anwesenheit gemäß § 7 Abs. 1,
- b) Nachweise über die aktive Teilnahme gemäß § 7 Abs. 2,
- c) Bestehen von Studienleistungen gemäß § 7 Abs. 3.

Das Abschlussmodul ist erfolgreich abgeschlossen, wenn die gemäß SPO festgelegten Leistungen des Abschlussmoduls erfolgreich absolviert wurden; auf die §§ 17 und 18 wird verwiesen.

§ 7

Anwesenheit, aktive Teilnahme, Studienleistungen, Bonus

(1) Eine Verpflichtung der Studierenden zur Anwesenheit in Lehrveranstaltungen als Prüfungsvoraussetzung gem. § 26 Abs. 2 Nr. 7 HochSchG kann nur dann verlangt werden, wenn diese erforderlich ist, um das Lernziel der Lehrveranstaltung zu erreichen. Dies ist der Fall bei praktischen Übungen, Praktika und Exkursionen. Weitere Lehrveranstaltungen, in denen eine Anwesenheit gefordert werden kann, sind:

- a) Lehrveranstaltungen, in denen sicherheitsrelevantes Handeln vermittelt wird,
- b) fachdidaktische Lehrveranstaltungen, in denen praktisches professionelles Handeln durch die Simulation von Lehr-/Lernsituationen eingeübt wird,
- c) sprachpraktische Lehrveranstaltungen, die auf die Kommunikation in der Fremdsprache abzielen,
- d) Lehrveranstaltungen, in denen das gemeinsame Handeln und die gemeinsame Erfahrung der Studierenden Basis für das Erreichen der Lernziele darstellen wie bspw. Rollen- oder Planspiele, Simulationen, case studies, (Forschungs)Projekte,
- e) Lehrveranstaltungen, in denen wesentliches Lernziel bzw. wesentliche Lernziele die Moderation wissenschaftlicher Diskussionen und/oder die Präsentation eines Themas vor einem Fachpublikum sowie das Einüben eines sachgerechten und wertschätzenden Feedbacks sind,
- f) Lehrveranstaltungen, in denen die Arbeit mit Exponaten aus Sammlungen usw. sowie die Beschreibung und Analyse der Objekte im Vordergrund stehen.

Lehrveranstaltungen, bei denen eine regelmäßige Anwesenheitspflicht besteht, sind in der SPO gekennzeichnet. Die Anwesenheit an einer Lehrveranstaltung ist noch zu bestätigen, wenn die oder der Studierende bis zu zwei Einzelveranstaltungen, höchstens aber vier Veranstaltungsstunden im Semester, versäumt hat. In begründeten Einzelfällen können Ausnahmen zugelassen werden.

(2) Die aktive Teilnahme umfasst die von der Veranstaltungsleitung festgelegte Vor- und Nachbereitung der Lehrveranstaltung und die aktive Mitwirkung an der Lehrveranstaltung. Der Nachweis erfolgt durch z. B. Lesen bzw. Durcharbeiten von vorgegebener Lektüre, kleinere Arbeiten wie Protokolle, mündliche Kurzreferate, Übungsaufgaben und Gruppenarbeiten. Die Bedingungen für die aktive Teilnahme werden spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung bekanntgegeben. Art und Umfang der aktiven Teilnahme sind sachgemäß zu begrenzen. Bei Vorlesungen ist kein Nachweis der aktiven Teilnahme erforderlich, Ausnahmen sind in der SPO geregelt.

(3) Studienleistungen dienen vornehmlich der individuellen Leistungskontrolle. Sie sind erfolgreich erbracht, wenn sie gemäß § 19 Abs. 1 mit „bestanden“ oder mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden. Ihre Benotung geht nicht in die Modulnote ein. Studienleistungen können insbesondere Klausuren, Hausarbeiten, Referate, mündliche Prüfungen, Portfolios, Projektberichte, Bearbeitung von Übungsaufgaben sein. Näheres ist in der SPO geregelt. Die Form und die Frist, in der die Studienleistungen zu erbringen sind, gibt die Veranstaltungsleitung den Studierenden zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt. Bestandene Studienleistungen können nicht wiederholt werden. Nicht bestandene Studienleistungen sind grundsätzlich unbeschränkt wiederholbar. In bestimmten Fällen ist die Wiederholung einer Lehrveranstaltung nur zweimal möglich, sofern dies in der SPO geregelt ist. Studienleistungen sollten zum nächstmöglichen Termin wiederholt werden. Es gelten § 4 Abs. 2 (Gewährung eines Nachteilsausgleichs), § 21 Abs. 1 und 2 (Versäumnis und Rücktritt ohne triftigen Grund), § 21

Abs. 3, Abs. 4 Satz 1 und 3 (Täuschung und Ordnungsverstoß) sowie § 21 Abs. 5 (Selbständigkeitserklärung) entsprechend.

(4) Im Rahmen einer Lehrveranstaltung kann ein Bonus angeboten werden. Dieser besteht aus bis zu fünf kleinen Leistungen z.B. in Form von Vorträgen, Präsentationen oder Übungsaufgaben. Die Teilnahme der Studierenden am Bonussystem ist freiwillig. Hat eine Studierende oder ein Studierender an den Bonus-Leistungen im Rahmen einer Lehrveranstaltung erfolgreich teilgenommen, wird das erreichte Ergebnis bei der Bewertung der Prüfungsleistung als Bonus berücksichtigt, sofern die Prüfung auch ohne Bonus bestanden worden wäre. Die Bedingungen für den Bonus werden spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung bekanntgegeben.

Die Bestnote für die Prüfungsleistung muss auch ohne die Teilnahme an der Bonusleistung erreicht werden können. Eine Nichtteilnahme am Bonus oder an einzelnen Bonus-Leistungen führt nicht zu einer Verschlechterung der Prüfungsnote. Der Bonus muss in dem Semester angerechnet werden, in welchem er erlangt wurde.

(5) Für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen ist in der Regel eine fristgerechte und verbindliche Anmeldung erforderlich. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses setzt in Absprache mit der Veranstaltungsleiterin oder dem Veranstaltungsleiter die jeweiligen Anmeldetermine und -modalitäten fest. Übersteigt die Zahl der Anmeldungen für eine teilnehmerbeschränkte Lehrveranstaltung die Zahl der verfügbaren Plätze, so sind bei der Vergabe die Richtlinien des Senats über den Zugang zu Lehrveranstaltungen mit beschränkter Teilnehmerzahl in der jeweils gültigen Fassung zu verwenden.

(6) Leistungspunkte für einzelne Lehrveranstaltungen werden nur auf schriftlichen Antrag und nur zu Zwecken des Transfers bescheinigt.

§ 8

Studienumfang, Module

(1) Der zeitliche Gesamtumfang in Semesterwochenstunden (= SWS) der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen (Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen) ist in der jeweiligen SPO geregelt. Der zuständige Fachbereich sowie die kooperierenden Einrichtungen stellen das für jedes Modul erforderliche Lehrangebot sicher.

(2) Zum erfolgreichen Abschluss des Studiengangs müssen insgesamt mindestens 120 Leistungspunkte (LP) nachgewiesen werden, die Verteilung der LP auf die Pflicht- und Wahlpflichtmodule sowie auf das Abschlussmodul ist in der SPO geregelt.

(3) Die Studien- und Prüfungsleistungen sind in Pflichtmodulen, Wahlpflichtmodulen zu erbringen. Pflichtmodule sind von den Studierenden obligatorisch zu erbringen, Wahlpflichtmodule, können aus einem vorgegebenen Katalog von Modulen ausgewählt werden.

(4) Über die gemäß Abs. 1 in der SPO aufgeführten Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen ist in einzelnen Masterfächern oder den Profilen ein Industriepraktikum / Berufspraktikum zu absolvieren. Die Pflicht zur Gewinnung eines geeigneten Praktikumsplatzes obliegt den Studierenden. Der zuständige Fachbereich verpflichtet sich, die Studierenden bei der Wahl eines Praktikumsplatzes und der Durchführung des Praktikums zu unterstützen. Näheres ist in der SPO und im Anhang der vorliegenden Ordnung geregelt.

(5) Für einzelne Masterfächer wird nach Maßgabe der SPO ein Studienaufenthalt im Land der Zielsprache dringend empfohlen beziehungsweise vorgeschrieben. Die Einzelheiten sind in der SPO geregelt.

(6) Lehrveranstaltungen oder Module, die bereits in derselben oder wesentlich inhaltsgleicher Form in dem Masterstudiengang zugrundeliegenden Bachelorstudiengang absolviert wurden, können im Masterstudiengang nicht erneut belegt oder angerechnet werden. Sind Lehrveranstaltungen oder Module innerhalb des zugrundeliegenden Masterstudiengangs identisch, können die dafür vorgesehenen Leistungspunkte nur einmal angerechnet werden; eine doppelte Anrechnung von Leistungspunkten ist ausgeschlossen. Stattdessen ist eine andere geeignete Lehrveranstaltung oder ein anderes geeignetes Modul zu absolvieren. Sofern eine Pflichtlehrveranstaltung oder ein Pflichtmodul zu ersetzen ist, legt der Prüfungsausschuss die zu absolvierende Äquivalenzveranstaltung oder das zu absolvierende Äquivalenzmodul fest. Ausgenommen sind Leistungen, die zusätzlich zu den für den Bachelorabschluss erforderlichen Studien- und Prüfungsleistungen erbracht wurden.

§ 9

Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Ordnung festgelegten Aufgaben wählt der jeweils zuständige Fachbereichsrat für jeden Studiengang einen Prüfungsausschuss. Sofern es naheliegt, können auch gemeinsame Prüfungsausschüsse für mehrere Studienfächer gebildet werden. Auf § 37 Abs. 3 HochSchG wird verwiesen. Für die Module im Profil Ergänzungsfach sind die Prüfungsausschüsse der anbietenden Fächer zuständig. Für Zertifikate, die im Profil „Ergänzende Qualifikationen“ erbracht werden, sind die Zuständigkeiten in der jeweiligen Ordnung für die Zertifikate geregelt. Für das Containermodul, welches im Rahmen des Profils „Ergänzende Qualifikationen“ absolviert werden kann, ist der zentrale Prüfungsausschuss für fächerübergreifende Zertifikate an der JGU zuständig.

(2) Dem Prüfungsausschuss gehören mehrheitlich Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie mindestens je ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden, aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und aus der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung an. Der Prüfungsausschuss wählt eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden aus der Mitte der ihm angehörenden Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer. Näheres kann in der SPO geregelt werden. Der Prüfungsausschuss entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. Bei Abstimmungen über Prüfungsleistungen ist § 24 Abs. 2 HochSchG anzuwenden. Die Amtszeit des studentischen Mitglieds beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder drei Jahre. Die Wiederwahl eines Mitglieds ist möglich. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger für die restliche Amtszeit gewählt.

(3) Soweit nichts Anderes bestimmt ist, ist der Prüfungsausschuss für alle Entscheidungen zuständig, die aufgrund dieser Ordnung zu treffen sind; er kann die Erledigung von Aufgaben an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden delegieren. Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Ordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig dem Fachbereich über die Entwicklung der Studien- und der Prüfungszeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Masterarbeit sowie über die Verteilung der Modulnoten und der Gesamtnoten; der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Hochschule offen zu legen. Der Prüfungsausschuss gibt darüber hinaus dem zuständigen Fachausschuss für Studium und Lehre und dem Fachbereich Anregungen zur Reform des Studienplans und der Prüfungsordnung.

(4) Der Prüfungsausschuss wird in seinen administrativen Tätigkeiten vom zuständigen Prüfungsamt oder Studienbüro unterstützt. Der Prüfungsausschuss kann dem Prüfungsamt Aufgaben übertragen, soweit sich die Entscheidungen unzweifelhaft aus den vorliegenden Daten und Unterlagen ergeben. Eine Vertreterin oder ein Vertreter des Prüfungsamts oder Studienbüros des zuständigen Fachbereichs hat das Recht, an den Sitzungen des Prüfungsausschusses beratend teilzunehmen.

(5) Der Prüfungsausschuss hat im Zusammenwirken mit dem Fachbereich oder dem Fach sicherzustellen, dass die Studien- und Prüfungsleistungen in den in dieser Ordnung festgesetzten Zeiträumen erbracht werden können. Zu diesem Zweck soll die oder der Studierende rechtzeitig sowohl über Art und Zahl der im Rahmen eines Moduls zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen als auch über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind, informiert werden. Den Studierenden sind für jede Studien- und Prüfungsleistung rechtzeitig auch die jeweiligen Wiederholungstermine bekannt zu geben.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, allen Leistungsüberprüfungen, Modulprüfungen und der mündlichen Abschlussprüfung beizuwohnen. Dieses Recht erstreckt sich nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe der Note.

(7) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(8) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der oder dem betroffenen Studierenden unverzüglich schriftlich oder elektronisch mitzuteilen. Handelt es sich um die Mitteilung über das endgültige Nichtbestehen einer Prüfungsleistung oder den Verlust des Prüfungsanspruches im Masterstudiengang aus anderen Gründen, darf die Mitteilung nicht ausschließlich elektronisch erfolgen. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Auf § 26 wird verwiesen.

(9) Der Prüfungsausschuss ist dazu berechtigt, wissenschaftliche Arbeiten auch mit Hilfe elektronischer Mittel auf Täuschungen und Täuschungsversuche zu überprüfen. Zu diesem Zweck kann er von der Verfasserin oder dem Verfasser die Vorlage einer geeigneten elektronischen Fassung der Arbeit innerhalb einer angemessenen Frist verlangen. Wird dieser Aufforderung nicht nachgekommen, kann die Arbeit als nicht bestanden bewertet werden.

§ 10

Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer

(1) Die Masterprüfung einschließlich der Modulprüfungen wird von Prüferinnen oder Prüfern durchgeführt. Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen und Prüfer.

(2) Prüfungsberechtigt sind

- a) Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer gemäß § 48 HochSchG – die Mitwirkungsrechte von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern werden durch Emeritierung und Pensionierung nicht berührt –
- b) Professorinnen und Professoren im Ruhestand,
- c) Vertretungsprofessorinnen und Vertretungsprofessoren gemäß § 50 Abs. 9 HochSchG,
- d) Gastprofessorinnen und Gastprofessoren gemäß § 50 Abs. 10 HochSchG,

- e) Habilitierte gemäß § 61 HochSchG,
- f) Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren nach Ablauf ihrer Amtszeit,
- g) außerplanmäßige Professorinnen und Professoren gemäß § 61 Abs. 3 HochSchG,
- h) Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren gemäß § 62 HochSchG,
- i) wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Aufgaben gemäß § 57 Abs. 1 Satz 2 oder Abs. 6 Satz 4 HochSchG,
- j) Lehrbeauftragte gemäß § 63 HochSchG,
- k) Lehrkräfte für besondere Aufgaben gemäß § 58 HochSchG,
- l) in der beruflichen Praxis erfahrene Personen,
- m) Nachwuchsgruppenleiterinnen und Nachwuchsgruppenleiter, die durch ein hochschulübergreifendes Förderprogramm, das ein Ausschreibungs- und Begutachtungsverfahren vorsieht, gefördert werden,

die in dem Fach, in dem die Prüfung abgelegt wird, eine Lehrtätigkeit an der JGU ausüben oder in den zurückliegenden vier Semestern ausgeübt haben oder über nachgewiesene einschlägige berufspraktische Erfahrungen verfügen.

Prüfungsberechtigte anderer Hochschulen, mit denen eine Kooperationsvereinbarung besteht, sind prüfungsberechtigt, wenn sie eine dem Personenkreis der Buchstaben a bis k gleichwertige Qualifikation besitzen und eine Lehrtätigkeit an ihrer Heimatuniversität ausüben oder in den zurückliegenden vier Semestern ausgeübt haben. Auf Vorschlag des Fachbereichsrats können durch Beschluss des Prüfungsausschusses im Einzelfall auch Prüfungsberechtigte einer anderen Hochschule, mit der kein Kooperationsvertrag besteht, Prüfungen durchführen. Satz 3 gilt entsprechend.

Im Falle einer fächerübergreifenden Masterarbeit kann eine oder einer der Gutachtenden aus dem anderen Fach sein. Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

(3) In Modulen, in denen die Prüfungsleistung einer Lehrveranstaltung des Moduls zugeordnet ist, nehmen in der Regel die Lehrenden dieser Lehrveranstaltung ohne besondere Bestellung durch den Prüfungsausschuss die Prüfung ab. Ist die Prüfungsleistung nicht einer bestimmten Lehrveranstaltung zugeordnet, sorgt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass den Studierenden die Namen der Prüferinnen oder Prüfer rechtzeitig, in der Regel mindestens vier Wochen vor dem Prüfungstermin, bekannt gegeben werden. Die oder der Studierende kann eine Prüferin oder einen Prüfer vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch. Sollte eine Lehrende oder ein Lehrender aus zwingenden Gründen Prüfungen nicht abnehmen können, kann der Prüfungsausschuss eine andere Prüferin oder einen anderen Prüfer benennen.

(4) Die Fachprüferinnen und Fachprüfer bestellen die Beisitzerinnen oder Beisitzer. Die Beisitzerin oder der Beisitzer müssen mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Sie führen die Niederschrift bei mündlichen und praktischen Prüfungen und können mit der Vorkorrektur schriftlicher Prüfungsleistungen beauftragt werden. Sie sind berechtigt, Studierende bei Störungen während einer Prüfung von der Fortsetzung der Prüfung auszuschließen.

(5) Für die Prüferinnen und Prüfer und Beisitzerinnen oder Beisitzer gilt § 9 Abs. 7 Satz 2 und 3 entsprechend.

§ 11

Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen und Anrechnung von außerhalb der Hochschule erworbenen Qualifikationen

Für die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen und der Anrechnung von außerhalb der Hochschule erworbenen Qualifikationen gelten die Bestimmungen der Teil-Rahmenprüfungsordnung der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen und Studienabschlüssen sowie für die Anrechnung von außerhalb der Hochschule erworbenen Qualifikationen (Anerkennungssatzung) in der aktuell gültigen Fassung.

§ 12

Meldung und Zulassung zur Masterprüfung

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Masterprüfung gilt mit der Meldung zur ersten Modulprüfung bzw. zur ersten Modulteilprüfung innerhalb der vom Prüfungsausschuss bekannt gegebenen Frist als gestellt.

(2) Sofern nicht bereits mit dem Antrag auf Zulassung zum Studium erfolgt, sind dem Antrag auf Zulassung zur Masterprüfung beizufügen:

- a) eine Erklärung darüber, ob die oder der Studierende bereits eine Masterprüfung im jeweiligen Masterstudiengang an einer Hochschule in Deutschland endgültig nicht bestanden hat oder ob sie oder er sich gegenwärtig in dem jeweiligen Fach oder einem vergleichbaren Studiengang in einem nicht abgeschlossenen Prüfungsverfahren an einer Hochschule in Deutschland oder im Ausland befindet;
- b) eine Erklärung darüber, ob und ggf. wie oft die oder der Studierende bereits Prüfungsleistungen und prüfungsrelevante Studienleistungen im jeweiligen Masterstudiengang oder in denselben Modulen eines anderen Studienganges an einer Hochschule in Deutschland oder im Ausland nicht bestanden hat;
- c) gegebenenfalls Nachweise über bereits erbrachte Studien- oder Prüfungsleistungen, die in den Studiengang eingebracht werden sollen oder die zu einer Fachsemestereinstufung geführt haben.

Im Falle eines gleichzeitigen Studiums in einem anderen Studiengang hat die oder der Studierende zu versichern, dass sie oder er dem Prüfungsausschuss den Beginn und Abschluss des Prüfungsverfahrens sowie das Nichtbestehen von Prüfungen und Leistungsüberprüfungen in dem anderen Studiengang unverzüglich schriftlich mitteilen wird. Der Prüfungsausschuss ist dazu berechtigt, eine Bescheinigung der abgebenden Hochschule zu verlangen, wonach nach dortigem Recht der Studien- und Prüfungsanspruch in demselben oder einem vergleichbaren Studiengang nicht endgültig verloren ist („Unbedenklichkeitsbescheinigung“).

(3) Die Zulassung zur Masterprüfung wird abgelehnt, wenn

- a) der Antrag auf Zulassung nicht fristgemäß vorgelegt wurde,
- b) die Unterlagen gemäß Abs. 2 unvollständig sind und auch nach Setzung einer Nachfrist nicht vollständig vorgelegt werden,
- c) die oder der Studierende nicht im Masterstudiengang an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz eingeschrieben oder beurlaubt ist,

- d) die oder der Studierende den Prüfungsanspruch für ein Modul nach Abs. 2 Buchstabe b oder für den jeweiligen Studiengang endgültig verloren hat oder die in Abs. 2 Buchstabe a genannte Prüfung endgültig nicht bestanden hat,
- e) die oder der Studierende wegen der Berücksichtigung von Fehlversuchen gemäß § 20 Abs. 4 keine Möglichkeit mehr zur Erbringung von Prüfungsleistungen hat, die für das Bestehen der Masterprüfung erforderlich sind.

Wird die Zulassung zur Prüfung aufgrund der Buchstaben d oder e abgelehnt, ist die Einschreibung aufzuheben.

(4) Eine Ablehnung der Zulassung ist der oder dem Studierenden unter Angabe der Gründe schriftlich oder elektronisch mitzuteilen. Dem Bescheid ist eine Rechtsbehelfsbelehrung beizufügen.

§ 13

Modulprüfungen

(1) Die Modulprüfungen werden studienbegleitend erbracht; sie schließen das jeweilige Modul ab. Durch die Modulprüfung soll die oder der Studierende nachweisen, dass sie oder er die Lernziele des Moduls erreicht hat. Gegenstand der Modulprüfungen sind grundsätzlich die Inhalte bzw. die in der SPO festgelegten Qualifikationsziele / Lernergebnisse des jeweiligen Moduls. Eine exemplarische Auswahl von Prüfungsgebieten ist zulässig.

(2) Eine Modulprüfung besteht grundsätzlich aus einer Prüfungsleistung. Sofern Studienleistungen gemäß SPO in einem Modul zu erbringen sind, ist deren Bestehen Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung. Eine Zulassung unter Vorbehalt gemäß Absatz 5 bleibt davon unberührt. Modulübergreifende Prüfungen oder Modulteilprüfungen sind im begründeten Einzelfall zulässig. Für modulübergreifende Prüfungen oder Modulteilprüfungen gelten die Bestimmungen gemäß den Absätzen 3 bis 5 und §§ 14 bis 16 entsprechend. Die Bewertung der Prüfungsleistungen und die Bildung der Modulnote erfolgt gemäß § 19. Module, die mit einer unbenoteten Leistungsüberprüfung abgeschlossen werden, sind in der jeweiligen SPO besonders gekennzeichnet.

(3) Die Modulprüfungen finden in mündlicher, schriftlicher oder praktischer Form gemäß den §§ 14 bis 16 statt. Die jeweilige Prüfungsart ergibt sich aus den Modulbeschreibungen in der SPO. Sofern in der SPO mehrere alternative Arten der Leistungsüberprüfung vorgesehen sind, gibt der Prüfungsausschuss die jeweilige Art spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit bekannt. Andere als die in den §§ 14 bis 16 genannten Prüfungsarten sind nach Maßgabe der SPO zulässig, die Bestimmungen der §§ 14 bis 16 sind entsprechend anzuwenden.

(4) Für die Teilnahme an Modulprüfungen ist eine fristgerechte und verbindliche Anmeldung beim Prüfungsausschuss erforderlich. § 12 Abs. 3 gilt entsprechend. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses setzt in Absprache mit den Prüferinnen oder Prüfern gemäß § 10 die jeweiligen Prüfungs- und Anmeldetermine fest. Die Prüfungs- und Anmeldetermine werden zu Beginn des Semesters bekannt gemacht. Nach Ablauf der Anmeldefrist ist ein Rücktritt nur noch in begründeten Einzelfällen möglich; insbesondere bei nachgewiesener Erkrankung, nachzuweisendem Fachwechsel, nachzuweisender Exmatrikulation oder nachzuweisendem Hochschulwechsel.

(5) Eine Modulprüfung kann in der Regel erst abgelegt werden, wenn die für das Modul nach Maßgabe der Modulbeschreibung in der SPO erforderlichen Nachweise über die aktive Teilnahme oder Studienleistungen sowie Bestätigungen der Anwesenheit erbracht wurden. Sind

diese noch nicht vollständig erbracht, ist eine Zulassung unter Vorbehalt möglich. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(6) Prüfungssprache ist Deutsch, sofern die SPO keine andere Regelung vorsieht.

(7) Wird die Prüfung gemäß SPO verpflichtend in einer anderen Sprache durchgeführt, ist die Prüfung nicht bestanden, wenn sich die Sprachkenntnisse als nicht ausreichend erweisen. Ein Ausgleich durch andere Prüfungsbestandteile derselben Prüfung ist nicht zulässig.

(8) Auf Antrag der oder des Studierenden und mit Zustimmung der Prüferinnen oder Prüfer können einzelne mündliche oder schriftliche Prüfungen in einer Fremdsprache abgehalten werden.

(9) Mündliche und praktische Prüfungen können auf Antrag der oder des Studierenden in Form einer mündlichen oder praktischen Fernprüfung angeboten werden. Auf die Regelungen der Ordnung der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Durchführung von elektronischen Fernprüfungen (Fernprüfungsordnung) vom 22.12.22 in der aktuellen Fassung wird verwiesen.

(10) Die Aus- und Abgabe der Hausarbeiten, Portfolios oder vergleichbarer schriftlicher Prüfungen kann auch elektronisch erfolgen.

§ 14

Mündliche Modulprüfungen, Referate

(1) Eine mündliche Prüfung ist ein Prüfungsgespräch, bei dem die oder der Studierende nachweisen soll, dass sie oder er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen einzuordnen vermag. Mündliche Prüfungen werden vor mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern (Kollegialprüfung) oder vor einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer oder eines sachkundigen Beisitzenden gemäß § 10 Abs. 4 abgelegt.

(2) Die mündliche Prüfung kann als Einzel- oder Gruppenprüfung (max. vier Studierende) durchgeführt werden und dauert nach näherer Regelung in der SPO mindestens 15, höchstens 30 Minuten pro Studierenden. In begründeten Fällen können in der SPO auch abweichende Zeiten festgelegt werden. Ergibt sich aus den Prüfungsfragen die Notwendigkeit, graphische oder rechnerische Darstellungen einzubeziehen, so sind diese Teil der mündlichen Prüfung.

(3) Vor der Festsetzung der Note hört die Prüferin oder der Prüfer die anderen an einer Kollegialprüfung mitwirkenden Prüferinnen oder Prüfer und Beisitzerinnen oder Beisitzer. Im Falle einer Kollegialprüfung sind die Prüferinnen und Prüfer gehalten, sich auf eine gemeinsame Note zu einigen. Kommt eine Einigung nicht zustande, wird das arithmetische Mittel aus den einzelnen Bewertungen der Prüferinnen und Prüfer gebildet. § 19 Abs. 3 ist anzuwenden. Das Ergebnis der mündlichen Prüfung ist der oder dem Studierenden im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben und bei Nichtbestehen näher zu begründen.

(4) Über den Verlauf jeder mündlichen Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen. Darin sind die Namen der teilnehmenden Personen (Prüfende, Beisitzende, Protokollführende, Studierende), Beginn und Ende der mündlichen Prüfung, die wesentlichen Gegenstände der mündlichen Prüfung, die Prüfungsleistungen und die erteilten Noten aufzunehmen. Das Protokoll ist von den Prüfenden und den Beisitzenden zu unterzeichnen. Es ist unverzüglich nach Abschluss der Prüfung dem zuständigen Prüfungsausschuss zuzuleiten.

(5) Bei mündlichen Prüfungen können Studierende des betreffenden Fachbereichs auf Antrag als Zuhörende anwesend sein, sofern sich keine oder keiner der Studierenden bei der Meldung zur Prüfung dagegen ausspricht. Die Prüfenden entscheiden über solche Anträge, die drei Wochen vor der mündlichen Prüfung beim Prüfungsausschuss eingereicht werden müssen,

nach Maßgabe der vorhandenen Plätze. Studierende der gleichen Prüfung im selben Prüfungszeitraum sind als Zuhörende ausgeschlossen. Wenn die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung gefährdet ist, kann auch noch während der Prüfung der Ausschluss der Studierenden erfolgen. Die Öffentlichkeit der Prüfung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

(6) Auf Antrag der Studierenden kann die zentrale Gleichstellungsbeauftragte der JGU oder die Gleichstellungsbeauftragte des Fachbereichs und auf Antrag Studierender mit Behinderung oder chronischer Erkrankung die oder der Beauftragte für die Belange von Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung an mündlichen Prüfungen teilnehmen.

(7) Durch Referate oder vergleichbare Leistungen soll die oder der Studierende nachweisen, dass sie oder er in der Lage ist, spezielle Fragestellungen aufzubereiten und präsentieren zu können. Referate oder vergleichbare Leistungen finden in der Regel im Rahmen von Lehrveranstaltungen statt und werden in der Regel vor nur einem Prüfenden abgelegt; § 15 Abs. 5 Satz 2 ist zu beachten. Die Termine werden den Studierenden durch die Prüfenden rechtzeitig bekannt gegeben.

§ 15

Schriftliche Modulprüfungen

(1) Unter einer Klausur ist die schriftliche Bearbeitung einer oder mehrerer von der Prüferin oder dem Prüfer gestellten Aufgaben zu verstehen, die mit den geläufigen Methoden des Faches in begrenzter Zeit mit in der Regel begrenzten Hilfsmitteln und unter Aufsicht zu erfolgen hat. Die Bearbeitungszeit beträgt nach näherer Regelung in der SPO mindestens 1 Stunde und höchstens 2 Stunden. In begründeten Fällen können in der SPO auch abweichende Zeiten festgelegt werden. Klausuren können in multimedial gestützter Form durchgeführt werden, sofern die Voraussetzungen hierfür gemäß Abs. 7 gegeben sind.

(2) Unter einer Hausarbeit oder einer vergleichbaren schriftlichen Arbeit ist die Bearbeitung eines von der oder dem Prüfenden gestellten Themas mit den geläufigen Methoden des Faches in begrenzter Zeit zu verstehen. Das Thema sollte so gewählt werden, dass der zeitliche Gesamtaufwand für die Bearbeitung des Themas einer studentischen Arbeitsbelastung (im Sinne von § 6 Abs. 2 Satz 1) von insgesamt vier Wochen (Vollzeit) entspricht, begründete Ausnahmen davon können in der SPO geregelt werden. Die Hausarbeit kann mit schriftlicher Zustimmung der Prüferin oder des Prüfers auch als Gruppenprüfung angefertigt werden; § 13 Abs. 6 bis 8 und § 17 Abs. 8 Satz 2 und § 21 Abs. 5 gelten entsprechend.

(3) Unter einer Prüfung in Form eines Portfolios ist das selbständige Verfassen, Auswählen und Zusammenstellen einer begrenzten Zahl von schriftlichen Dokumenten über Themen eines Moduls oder aus den entsprechenden Lehrveranstaltungen zu verstehen. Ein Portfolio besteht aus einer Einleitung, einer Sammlung von Dokumenten und einer Reflexion. Das Portfolio kann mit schriftlicher Zustimmung der Prüferin oder des Prüfers auch als Gruppenprüfung angefertigt werden; § 13 Abs. 6 bis 8 und § 17 Abs. 8 Satz 2 und § 21 Abs. 5 gelten entsprechend.

(4) Take-Home-Prüfungen dienen der Feststellung, ob die Studierenden eigenständig in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln Aufgabenstellungen lösen und auf Basis des notwendigen Grundlagenwissens beziehungsweise unter Anwendung der geläufigen Methoden des Faches ein Problem erkennen und Wege zu einer schriftlichen Lösung finden können. Die Take-Home-Prüfung wird ohne Aufsicht abgelegt. Die Bearbeitungszeit beträgt nach näherer Regelung in der SPO mindestens 1 Stunde und höchstens 4 Stunden. Die Take-Home-Prüfung kann durch ein mündliches Prüfungsgespräch ergänzt werden. § 14 gilt entsprechend.

Wird die Take-Home-Prüfung um ein mündliches Prüfungsgespräch ergänzt, ist dieses mit allen Prüfungsteilnehmerinnen und -teilnehmern durchzuführen. Die Dauer des Gesprächs soll höchstens 15 Minuten pro Studierender oder Studierendem betragen. Das Gespräch ist Bestandteil der Take-Home-Prüfung und mit dieser gemeinsam zu benoten.

(5) Schriftliche Prüfungsleistungen werden in der Regel von einer Prüferin oder einem Prüfer bewertet. Im Falle der letzten Wiederholungsprüfung sind sie durch eine zweite Prüferin oder einen zweiten Prüfer zu bewerten. Bei einer Bewertung durch zwei Prüferinnen oder Prüfer errechnet sich die Note aus dem arithmetischen Mittel beider Bewertungen. § 19 Abs. 3 gilt entsprechend. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten. Findet die Wiederholungsprüfung im selben Prüfungszeitraum statt, sind die Prüfungsergebnisse spätestens zwei Wochen, andernfalls vier Wochen, vor dem Wiederholungstermin bekannt zu geben.

(6) Ist die zweite Wiederholung einer Klausur nicht bestanden, findet hierzu eine mündliche Ergänzungsprüfung statt, wenn dies für das jeweilige Modul im Anhang vorgesehen ist. Diese Ergänzungsprüfung ist grundsätzlich als Einzelprüfung abzuhalten und soll zwischen 15 und 45 Minuten dauern; sie ist zeitnah durchzuführen. Bei der mündlichen Ergänzungsprüfung wird lediglich darüber entschieden, ob die oder der Studierende die Note 4,0 oder schlechter erhält. Eine mündliche Ergänzungsprüfung ist ausgeschlossen, wenn die oder der Studierende an der Prüfung nicht teilgenommen hat oder wenn die Bewertung „nicht ausreichend“ auf § 21 Abs. 3 beruht.

(7) Klausuren können in elektronischer Form durchgeführt werden (E-Klausuren). E-Klausuren sind zulässig, sofern sie dazu geeignet sind, den Nachweis gemäß § 13 Abs. 1 Satz 2 zu erbringen oder hierzu beizutragen; erforderlichenfalls können sie durch andere Prüfungsarten ergänzt werden. Prüfungsaufgaben für E-Klausuren werden in der Regel von zwei Prüfenden erarbeitet. Sie bestehen insbesondere in Freitextaufgaben, Lückentexten, Zuordnungsaufgaben. Multiple Choice-Fragen sind unter den Voraussetzungen gemäß Abs. 8 zulässig. Vor der Durchführung von E-Klausuren ist sicherzustellen, dass die elektronischen Daten eindeutig identifiziert sowie unverwechselbar und dauerhaft den Studierenden zugeordnet werden können. Über den Prüfungsverlauf ist ein Protokoll anzufertigen, in das mindestens die Namen der Protokollführerin oder des Protokollführers sowie der Studierenden, Beginn und Ende der Prüfung sowie eventuelle besondere Vorkommnisse aufzunehmen sind. Den Studierenden ist gemäß den Bestimmungen des § 25 Möglichkeit der Einsichtnahme in die E-Klausur sowie das von ihnen erzielte Ergebnis zu gewähren. Die Aufgabenstellung einschließlich einer Musterlösung, das Bewertungsschema, die einzelnen Prüfungsergebnisse sowie das Protokoll sind gemäß den gesetzlichen Bestimmungen zu archivieren.

(8) Eine Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren („Multiple-Choice-Prüfung“) liegt dann vor, wenn die Bestehensgrenze ausschließlich durch Markieren der richtigen oder der falschen Antworten erreicht werden kann. Hierbei wird die Bestehensgrenze von der Prüferin oder dem Prüfer, je nach Schwierigkeitsgrad der Klausur, zwischen 50 und 60 Prozent festgelegt. Prüfungen im Antwort-Wahl-Verfahren sind nur zulässig, wenn sie dazu geeignet sind, den Nachweis über das Erreichen des Prüfungsziels gemäß § 13 Abs. 1 Satz 2 zu erbringen. Eine Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren ist von zwei Prüferinnen oder Prüfern vorzubereiten. Die Prüferinnen und Prüfer wählen den Prüfungsstoff aus, formulieren die Fragen, legen die Antwortmöglichkeiten und die Gewichtung der Fragen fest. Hierbei ist sicherzustellen, dass das Verhältnis der zu erzielenden Punkte in den einzelnen Fragen zur erreichbaren Gesamtpunktzahl dem jeweiligen Schwierigkeitsgrad entspricht. Sie erstellen das Bewertungsschema und wenden es im Anschluss an die Prüfung an. Die Prüfungsfragen müssen zweifelsfrei verstehbar, eindeutig beantwortbar und dazu geeignet sein, den zu überprüfenden Kenntnis- und Wissenstand der Studierenden eindeutig festzustellen. Die Voraussetzungen für das Bestehen der Prüfung sind

vorab festzulegen. Vor der erstmaligen Durchführung einer Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren ist dem zuständigen Prüfungsausschuss von den Prüferinnen und Prüfern eine Beschreibung der Prüfung vorzulegen, aus der sich die Eignung gemäß Satz 3 ergibt. Ferner sind für jede Prüfung

- die ausgewählten Fragen,
- die Musterlösung und
- das Bewertungsschema

beim zuständigen Prüfungsausschuss zu hinterlegen. Die Prüfung ist bestanden, wenn die oder der Studierende mindestens die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Mindestprozentzahl der insgesamt erreichbaren Punkte erzielt. Diese Mindestprozentzahl ist konstant gleich der Bestehensgrenze, falls die durchschnittliche Prüfungsleistung aller Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer (in Prozent) den Wert der Bestehensgrenze nicht unterschreitet. Falls die durchschnittliche Prüfungsleistung diesen Wert jedoch unterschreitet, wird die erforderliche Mindestprozentzahl festgelegt als Summe des klausurspezifischen Bonus und der mit dem klausurspezifischen Faktor multiplizierten durchschnittlichen prozentualen Prüfungsleistung aller Prüfungsteilnehmerinnen und -teilnehmer.

Der klausurspezifische Bonus ist das statistisch zu erwartende Prüfungsergebnis (in Prozent), wenn die Multiple-Choice-Fragen der Prüfung von der oder dem Studierenden bei optimaler Strategie rein zufällig ausgefüllt werden. Der klausurspezifische Faktor ist gleich der Differenz von Eins und dem Verhältnis des klausurspezifischen Bonus zur Bestehensgrenze. Wurde die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Mindestpunktzahl erreicht, so lautet die Note

„sehr gut“,	wenn mindestens 75 Prozent,
„gut“,	wenn mindestens 50 aber weniger als 75 Prozent,
„befriedigend“,	wenn mindestens 25 aber weniger als 50 Prozent,
„ausreichend“,	wenn keine oder weniger als 25 Prozent

der über die Mindestpunktzahl hinausgehenden Punkte erreicht worden sind. Es wird empfohlen, Prüfungen im Antwort-Wahl-Verfahren nur dann durchzuführen, wenn die Anzahl der Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer sowie die Anzahl der Prüfungsfragen 30 nicht unterschreitet, und sie so zu gestalten, dass der klausurspezifische Bonus den Wert 20 Prozent nicht überschreitet. Dies gilt auch für Wiederholungsprüfungen. Nach einer nichtbestanden zweiten Wiederholung einer Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren findet eine mündliche Ergänzungsprüfung gemäß den Regelungen des Absatzes 6 statt; in Abweichung von Abs. 6 Satz 1 ist diese jedoch verpflichtend vorzusehen. Abs. 6 Satz 4 gilt entsprechend.

(9) Über Hilfsmittel, die bei einer Klausur benutzt werden dürfen, entscheidet die Prüferin oder der Prüfer. Die zugelassenen Hilfsmittel sind rechtzeitig vor Anmeldung zur Prüfung bekannt zu geben.

§ 16

Praktische Modulprüfungen

(1) Die praktische Prüfung findet als Einzel- oder Gruppenprüfung statt. Bei Durchführung als Gruppenprüfung gilt § 17 Abs. 8 entsprechend. Die Art und Dauer der praktischen Prüfung ist in der SPO geregelt.

(2) Die praktische Prüfung wird vor mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern (Kollegialprüfung) oder vor einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin

oder eines sachkundigen Beisitzers gemäß § 10 Abs. 4 abgelegt. Im Falle einer Kollegialprüfung sind die Prüferinnen und Prüfer gehalten, sich auf eine gemeinsame Note zu einigen. Kommt eine Einigung nicht zustande, wird das arithmetische Mittel aus den einzelnen Bewertungen der Prüferinnen und Prüfer gebildet. § 19 Abs. 3 ist anzuwenden. § 13 Abs. 3 bis 5 gilt entsprechend. Das Ergebnis der praktischen Prüfung ist der oder dem Studierenden jeweils im Anschluss an die praktische Prüfung bekannt zu geben.

(3) Sofern die praktische Prüfung vorzubereitende Aufgaben enthält, sind diese selbständig von der oder dem Studierenden zu erarbeiten. Die Prüferin oder der Prüfer reicht vorzubereitende Prüfungsaufgaben schriftlich und vollständig beim vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses ein. Die Ausgabe erfolgt durch die oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Die Termine der Ausgabe sind aktenkundig zu machen.

§ 17

Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit ist eine schriftliche Prüfungsleistung, die zeigen soll, dass die oder der Studierende dazu in der Lage ist, ein Problem oder eine Fragestellung aus dem Gegenstandsbereich des Masterfachs mit den erforderlichen Methoden in dem festgelegten Zeitraum zu bearbeiten. Bei der Themenvergabe können Bezüge zu dem von der oder dem Studierenden gewählten Profil berücksichtigt werden. Die Betreuerin oder der Betreuer der Arbeit hat die Pflicht, die Studierende oder den Studierenden bei der Anfertigung der Masterarbeit anzuleiten und sich regelmäßig über den Fortgang der Arbeit zu informieren. Die Masterarbeit wird im Rahmen eines Abschlussmoduls abgelegt.

(2) Die Betreuung der Masterarbeit wird von einer Person aus dem Kreis der Prüfungsberechtigten gemäß § 10 Abs. 2 übernommen. Soll die Masterarbeit in einer nicht dem zuständigen Fachbereich angehörenden Einrichtung angefertigt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.

(3) Das vorläufige Thema der Masterarbeit ist mit der Betreuerin oder dem Betreuer zu vereinbaren und dieses ist mit einer Bestätigung der Betreuerin oder des Betreuers dem Prüfungsausschuss bei der Meldung zur Masterarbeit gemäß Abs. 4 vorzulegen. Findet die oder der Studierende keine Betreuerin und keinen Betreuer, so sorgt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass diese oder dieser rechtzeitig ein Thema und eine Betreuerin oder einen Betreuer für die Masterarbeit erhält.

(4) Die Meldung zur Masterarbeit erfolgt in der Regel in der Mitte des dritten Fachsemesters. Die SPO kann weitere Zugangsvoraussetzungen festlegen.

(5) Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit ist in der SPO geregelt. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Masterarbeit sind von der Betreuerin oder von dem Betreuer so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung der Masterarbeit eingehalten werden kann. Die Ausgabe des Themas der Masterarbeit durch die Betreuerin oder den Betreuer an die Studierende oder den Studierenden erfolgt über den Prüfungsausschuss; § 12 Abs. 3 gilt entsprechend. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist beim Prüfungsausschuss aktenkundig zu machen. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Monats der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Ein neues Thema ist unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von vier Wochen, zu vereinbaren.

(6) Kann der Abgabetermin aus von der oder dem Studierenden nicht zu vertretenden Gründen (z.B. Erkrankung der oder des Studierenden beziehungsweise eines von ihr oder ihm zu versorgenden Kindes, Mutterschutz und/oder Elternzeit) nicht eingehalten werden, so verlängert

der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit, wenn die oder der Studierende dies in der Regel vor dem Ablieferungstermin beantragt. Maximal kann eine Verlängerung um 50 % der Bearbeitungszeit eingeräumt werden. Dauert die Verhinderung länger sowie im Falle von Mutterschutz und/oder Elternzeit, kann die oder der Studierende von der Prüfungsleistung zurücktreten. Die gestellte Arbeit gilt in diesem Fall als nicht vergeben. Nach Ablauf der Verhinderung oder Schutzfristen erhält die Studierende oder der Studierende ein neues Thema.

(7) In der SPO ist geregelt, in welcher Sprache die Masterarbeit abzufassen ist. Mit Zustimmung des Prüfungsausschusses kann sie auch in einer anderen Sprache angefertigt werden. In diesem Fall ist die Anfertigung der Masterarbeit in einer anderen Sprache spätestens mit der Anmeldung der Masterarbeit beim Prüfungsausschuss zu beantragen. Die Zustimmung zur Anfertigung in der gewählten Fremdsprache wird im Rahmen der Themenvergabe erteilt, sofern mit der Anmeldung der Masterarbeit die schriftliche Einverständniserklärung der Betreuerin oder des Betreuers vorliegt und die Möglichkeit zur Bestellung einer Zweitgutachterin oder eines Zweitgutachters mit hinreichender sprachlicher Qualifikation in der gewählten Fremdsprache besteht.

(8) Die Masterarbeit kann, sofern die Betreuerin oder der Betreuer dem schriftlich zustimmt, auch in Form einer Gruppenarbeit angefertigt werden. Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Studierenden muss auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien als individuelle Prüfungsleistung deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein sowie den Anforderungen nach Abs. 1 entsprechen.

(9) Die Masterarbeit ist von der oder dem Studierenden in Form von zwei schriftlichen (gebundenen) Exemplaren und einer elektronischen Datei (PDF) einzureichen. Der Prüfungsausschuss kann ferner beschließen, auf die Papierform zu verzichten. Sie oder er hat bei der Abgabe eine schriftliche Versicherung gemäß § 21 Abs. 5 einzureichen. Wird die Arbeit in einer Fremdsprache angefertigt, ist eine deutschsprachige Zusammenfassung beizufügen. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen. Wird die Masterarbeit nach Abs. 5 nicht fristgerecht abgegeben, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Wird die Masterarbeit nicht in der Form gemäß Satz 1 und 2 abgegeben, kann sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet werden.

(10) Der Prüfungsausschuss leitet die Masterarbeit der Erstgutachterin oder dem Erstgutachter zur Bewertung gemäß § 19 Abs. 1 zu. Gleichzeitig bestellt er eine weitere Gutachterin oder einen weiteren Gutachter aus dem Kreis der Prüfungsberechtigten gemäß § 10 und leitet ihr oder ihm die Arbeit zur Zweitbewertung zu. Mindestens eine oder einer der Prüfenden soll der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer des Fachbereichs angehören. Die Bewertung durch die Zweitgutachterin oder den Zweitgutachter kann in Kenntnis der Randbemerkungen und der abschließenden Bewertung des Gutachtens der Erstgutachterin oder des Erstgutachters erfolgen (offene Bewertung). Im Fall eines dritten Gutachtens gemäß Abs. 11 gilt dies entsprechend.

Die Bewertung soll von den Prüfenden unverzüglich erfolgen; sie soll spätestens acht Wochen nach Einreichung der Arbeit vorliegen. Bei unterschiedlicher Bewertung der Masterarbeit durch die beiden Prüfenden wird die Note für die Masterarbeit entsprechend Abs. 11 festgesetzt. Kann eine Prüferin oder ein Prüfer die Begutachtung nicht beenden, so kann der zuständige Prüfungsausschuss eine Ersatzgutachterin oder einen Ersatzgutachter benennen.

(11) Weichen die Bewertungen der beiden Gutachten bis zu einer vollen Notenstufe ($\leq 1,0$) voneinander ab, so sind die Gutachtenden gehalten, sich auf eine gemeinsame Note zu einigen. Kommt die Einigung nicht zustande, wird die Gesamtnote gemäß § 19 Abs. 2 und 3 aus dem arithmetischen Mittel der beiden Einzelbewertungen gebildet.

Gehen die Noten der beiden Gutachten um mehr als eine volle Notenstufe ($> 1,0$) auseinander oder lautet eine Bewertung „nicht ausreichend“ (5,0) und die andere mindestens „ausreichend“ (4,0), bestimmt die oder der Vorsitzende des zuständigen Prüfungsausschusses eine dritte Prüfende oder einen dritten Prüfenden. Die Note errechnet sich in diesem Fall aus dem arithmetischen Mittel der Gutachten, die die Masterarbeit mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewerten. Die Masterarbeit ist nicht bestanden, wenn mindestens zwei Bewertungen „nicht ausreichend“ (5,0) lauten.

(12) Eine mit „nicht ausreichend“ (5,0) beurteilte oder als nicht bestanden geltende Masterarbeit kann einmal wiederholt werden. Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass die oder der Studierende innerhalb von sechs Wochen nach entsprechender Bekanntgabe ein neues Thema für eine Masterarbeit erhält. Eine Rückgabe des Themas in der in Abs. 6 Satz 4 genannten Frist ist nur zulässig, wenn die oder der Studierende bei der ersten Anfertigung ihrer oder seiner Masterarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat. Eine zweite Wiederholung der Masterarbeit ist ausgeschlossen.

§ 18

Mündliche Abschlussprüfung

(1) Sofern die SPO eine mündliche Abschlussprüfung vorsieht, sind die nachfolgenden Bestimmungen hierauf anzuwenden.

(2) Ist die Masterarbeit mit mindestens der Note „ausreichend“ (4,0) bestanden, gilt die oder der Studierende als zur mündlichen Abschlussprüfung zugelassen; § 12 Abs. 3 bleibt unberührt. Diese Prüfung soll innerhalb von vier Wochen nach Beendigung des Bewertungsverfahrens gemäß § 17 Abs. 10 und 11 stattfinden. Der Termin für die Abschlussprüfung wird vom Prüfungsausschuss festgelegt und der oder dem Studierenden unverzüglich schriftlich mitgeteilt.

(3) Die Prüfung dauert nach näherer Regelung in der SPO mindestens 30 Minuten pro Studierenden. Sie wird von zwei Prüferinnen oder Prüfern oder von einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers durchgeführt. In der Regel sollte eine oder einer der Prüfenden die Erstgutachterin oder der Erstgutachter der Masterarbeit sein.

(4) Gegenstand der Abschlussprüfung sind der Inhalt der Masterarbeit sowie Frage- und Aufgabenstellungen im Kontext des für die Masterarbeit gewählten Themas. Der oder dem Studierenden ist Gelegenheit zu geben, im Rahmen der Prüfungszeit ihre oder seine Arbeit vorzustellen; die Vorstellung darf zehn Minuten nicht überschreiten. Die SPO kann eine andere Regelung für die mündliche Abschlussprüfung vorsehen. Prüfungssprache ist in der Regel Deutsch, in begründeten Einzelfällen kann die Prüfung in einer anderen Sprache geführt werden; die Vorgaben des § 17 Abs. 7 sind entsprechend anzuwenden. In der SPO können abweichende Regelungen zur Prüfungssprache getroffen werden.

(5) Im Anschluss an die Prüfung legen die Prüfenden bzw. legt die Prüferin oder der Prüfer unter Anhörung der Beisitzerin oder des Beisitzers die Note für die mündliche Abschlussprüfung fest. § 14 Abs. 3 ist entsprechend anzuwenden. Die mündliche Abschlussprüfung ist nicht bestanden, wenn die Prüfungsleistung schlechter als „ausreichend“ (4,0) bewertet wird. Für die Bekanntgabe der Note gilt § 14 Abs. 3 Satz 5, für die erforderliche Niederschrift gilt § 14 Abs. 4, für die Möglichkeit der Gleichstellungsbeauftragten, der oder des Beauftragten für die Belange von Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung und anderer Personen zur Anwesenheit gilt § 14 Abs. 6 entsprechend.

(6) Sofern die mündliche Abschlussprüfung vorzubereitende Aufgaben enthält, sind diese selbstständig von der oder dem Studierenden zu erarbeiten. Die Prüferin oder der Prüfer reicht vorzubereitende Prüfungsaufgaben schriftlich und vollständig bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ein. Die Ausgabe erfolgt durch die oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Die Termine der Ausgabe sind aktenkundig zu machen.

§ 19

Bewertung der Prüfungs- und Studienleistungen, Ermittlung der Gesamtnote

(1) Für die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen und Studienleistungen, die benotet werden, sind folgende Noten zu verwenden:

1,0; 1,3	=	sehr gut	=	eine hervorragende Leistung,
1,7; 2,0; 2,3	=	gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt,
2,7; 3,0; 3,3	=	befriedigend	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
3,7; 4,0	=	ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt,
5,0	=	nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Bei Prüfungs- und Studienleistungen, die nicht benotet werden, ist die Leistung bestanden, wenn sie den Anforderungen weitgehend entspricht.

(2) Besteht eine Modulprüfung aus einer einzelnen Prüfungsleistung, so ist deren Note gleichzeitig die Note der Modulprüfung. Besteht die Note aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Note der Modulprüfung als ein nach Leistungspunkten gewichtetes Mittel der Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen. In diesem Fall werden zur Ermittlung der Note der Modulprüfung die Noten für die einzelnen Modulteilprüfungen mit den ihnen zugeordneten Leistungspunkten multipliziert, addiert und durch die Gesamtzahl der einbezogenen Leistungspunkte dividiert. Zur Berechnung der Note des Abschlussmoduls werden die Note der Masterarbeit und die Note der mündlichen Abschlussprüfung mit den jeweiligen Leistungspunkten multipliziert und die Summe dieser Produkte durch die Summe der Leistungspunkte für Masterarbeit und mündliche Abschlussprüfung dividiert. Die SPO kann eine andere Art der Berechnung der Modulnoten oder des Abschlussmoduls vorsehen.

(3) Im Falle einer Bewertung durch mehrere Prüfende oder einer Bildung der Modulnote gemäß Abs. 2 Satz 2 und 3 lautet die Note der Modulprüfung bei einem Durchschnitt von:

1,0 bis einschließlich 1,5	=	sehr gut,
1,6 bis einschließlich 2,5	=	gut,
2,6 bis 3,5 einschließlich	=	befriedigend,
3,6 bis 4,0 einschließlich	=	ausreichend,
über 4,1	=	nicht ausreichend.

Bei der Bildung der Modulnoten wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(4) Zur Ermittlung der Gesamtnote der Masterprüfung werden die Noten der Module, einschließlich des Abschlussmoduls, mit den ihnen zugeordneten Leistungspunkten multipliziert, addiert und durch die Gesamtzahl der einbezogenen Leistungspunkte dividiert. Leistungspunkte von unbenoteten Modulen werden bei der Berechnung nicht berücksichtigt. Nach Maßgabe in der SPO können auch einzelne benotete Module nicht in die Gesamtnote eingehen. Für die Bildung der Gesamtnote gilt Abs. 3 entsprechend.

(5) Sofern in einem Profil mehr als 30 LP erworben wurden, wird aus allen Bewertungen aller Module bzw. Zertifikaten des Profils eine nach Leistungspunkten gewichtete Note gebildet. In die Gesamtnote gemäß Abs. 4 geht diese Note mit 30 LP gewichtet ein.

(6) Ist gemäß § 7 Abs. 4 ein Bonus bei der Bewertung einer Prüfungsleistung zu berücksichtigen, so darf der Anteil des Bonus maximal zu 20 Prozent in die Prüfungsnote eingehen. Die Gewichtung bei der Bewertung der Prüfungsleistung ist von den Prüfenden zu Beginn der Lehrveranstaltung festzulegen. Der Bonus wird bei der Bewertung der Prüfungsleistung nur berücksichtigt, wenn sich dadurch eine bessere Prüfungsnote ergibt.

§ 20

Bestehen und Nichtbestehen, Wiederholen von Prüfungen

(1) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die dem Modul gemäß SPO zugeordneten Studienleistungen erbracht sind und die abschließende Modulprüfung mit „bestanden“ oder mindestens der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde. Besteht die Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen (Modulteilprüfungen), so muss jede Prüfungsleistung bestanden sein. Bestandene Prüfungen können nicht wiederholt werden.

(2) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn sämtliche gemäß § 3 und der SPO für den Masterstudiengang vorgeschriebenen Module einschließlich des Abschlussmoduls erfolgreich abgeschlossen wurden.

(3) Pflicht-Modulprüfungen und Wahlpflicht-Modulprüfungen können in allen Teilen, in denen sie nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten, höchstens zweimal wiederholt werden. Bei kumulativen Modulprüfungen (Modulteilprüfungen) sind nur die nicht bestandenen Teilprüfungen zu wiederholen. Die Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung ist ausgeschlossen.

(4) Nicht bestandene Prüfungsleistungen in demselben Masterstudiengang an einer anderen Hochschule in Deutschland sind als Fehlversuche bei der zulässigen Zahl der Wiederholungsprüfungen zu berücksichtigen. Als Fehlversuche zu berücksichtigen sind ferner nicht bestandene Prüfungsleistungen in Modulen oder Prüfungsgebieten eines anderen Studienganges an einer Hochschule in Deutschland, die denen im jeweiligen Masterstudiengang im Wesentlichen entsprechen, soweit für deren Bestehen gleichwertige oder geringere Anforderungen gestellt wurden.

(5) Die Meldung zur ersten Wiederholung einer Modulprüfung bzw. Modulteilprüfung soll innerhalb von sechs Monaten nach ihrem Nichtbestehen erfolgen, die Meldung zur zweiten Wiederholung innerhalb von sechs Monaten nach dem Nichtbestehen der ersten Wiederholung. In begründeten Einzelfällen können längere Fristen vorgesehen werden, für die erste und eine zweite Wiederholung insgesamt jedoch nicht mehr als zwei Jahre. Werden Fristen für die Meldung zur Wiederholung von Prüfungen versäumt, gelten die versäumten Prüfungen als nicht bestanden. § 5 Abs. 3 ist anzuwenden.

(6) Für die Wiederholung der mündlichen Abschlussprüfung gelten die Absätze 3 bis 5 entsprechend; für die Wiederholung der Masterarbeit gilt § 17 Abs. 12.

(7) Kann eine Prüfungsleistung nicht mehr erbracht oder wiederholt werden, ist die Masterprüfung endgültig nicht bestanden und eine Fortführung des Studiums in demselben Masterstudiengang nicht mehr möglich und der Prüfungsanspruch verloren. Die Bestimmungen zum Profilwechsel gemäß § 3 Abs. 3 sind zu berücksichtigen.

(8) Ist eine Prüfungsleistung nicht bestanden oder gilt eine Prüfungsleistung als nicht bestanden, so erteilt der Prüfungsausschuss der oder dem Studierenden hierüber einen schriftlichen oder elektronischen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang und innerhalb welcher Frist die Prüfung wiederholt werden kann. § 9 Abs. 8 Satz 2 und 3 ist anzuwenden.

Hat die oder der Studierende die Masterprüfung im Studiengang endgültig nicht bestanden und damit den Prüfungsanspruch endgültig verloren, ist sie oder er zu exmatrikulieren.

§ 21

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Wenn die oder der Studierende zu einem ordnungsgemäß festgesetzten und mitgeteilten Termin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn sie oder er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe zurücktritt, gilt die jeweilige Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) gewertet. Prüfungen gelten auch dann als nicht bestanden, wenn sie die oder der Studierende nicht innerhalb der vorgesehenen Fristen abgelegt hat. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Die für das Versäumnis oder den Rücktritt gemäß Abs. 1 geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Erfolgt die Anzeige nicht unverzüglich gilt die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) gewertet. Eine während der Erbringung einer Prüfungsleistung eintretende Prüfungsunfähigkeit muss unverzüglich bei den Prüfenden oder der Prüfungsaufsicht geltend gemacht werden. Die Verpflichtung zur unverzüglichen Anzeige und Glaubhaftmachung der Gründe gegenüber dem Prüfungsausschuss bleibt hiervon unberührt.

Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, wird ein neuer Termin anberaumt. Bereits vorliegende Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen. Abs. 1 Satz 1 gilt entsprechend.

Erfolgen Versäumnis oder Rücktritt wegen Krankheit der oder des Studierenden, so muss dies durch ein ärztliches Attest nachgewiesen werden. Dieses Attest kann auch elektronisch (z. B. als PDF) eingereicht werden. Die oder der Studierende muss das ärztliche Attest unverzüglich, d.h. ohne schuldhaftes Zögern, spätestens bis zum dritten Werktag nach dem Prüfungstermin bzw. bei Verlängerung der Bearbeitungszeit einer Haus-/Masterarbeit oder einer vergleichbaren schriftlichen Arbeit am dritten Werktag nach attestiertem Krankheitsbeginn beim zuständigen Prüfungsausschuss vorlegen.

Bei einer erstmalig vorgetragenen Prüfungsunfähigkeit ist regelmäßig ein einfaches ärztliches Attest ohne weitere Angaben ausreichend, welches lediglich die Prüfungsunfähigkeit aus ärztlicher Sicht bescheinigt. Im Wiederholungsfall kann die Vorlage eines qualifizierten ärztlichen Attestes, welches den Zeitpunkt der ärztlichen Behandlung, Art, Umfang und Dauer der Erkrankung sowie deren Auswirkungen auf die Prüfungsfähigkeit bescheinigt, oder eines Amtsarztes ohne diese Angaben verlangt werden. Eine Verpflichtung zur Angabe der ärztlichen Diagnose ist nicht zulässig. Der Krankheit der oder des Studierenden steht die Krankheit eines

von ihr oder ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes oder pflegebedürftigen Angehörigen gleich; Satz 7 und 8 gelten entsprechend.

Werden die Gründe anerkannt, so ist nach deren Wegfall die Prüfung zum nächstmöglichen Prüfungstermin abzulegen.

(3) Versucht die oder der Studierende das Ergebnis einer Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, oder erweist sich eine Erklärung gemäß Abs. 5 als unwahr, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) absolviert. Auf § 9 Abs. 8 wird verwiesen. Stört die oder der Studierende den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung, kann sie oder er von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) absolviert.

(4) Die oder der Studierende kann innerhalb einer Frist von einem Monat schriftlich verlangen, dass Entscheidungen nach Abs. 3 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind der oder dem Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Der oder dem Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(5) Bei schriftlichen Prüfungsleistungen gemäß § 15 (mit Ausnahme von Klausuren) sowie bei der Masterarbeit gemäß § 17 hat die oder der Studierende bei der Abgabe der Arbeit eine schriftliche Erklärung beizufügen, dass die Arbeit selbstständig verfasst und ausschließlich die angegebenen Quellen und Hilfsmittel verwendet wurden, dass die Arbeit nicht in identischer oder wesentlich inhaltsgleicher Form bereits als Prüfungsleistung eingereicht wurde und dass von der Ordnung zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis in Forschung und Lehre und zum Verfahren zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten Kenntnis genommen wurde. Erweist sich eine solche Erklärung als unwahr oder liegt ein sonstiger Täuschungsversuch oder ein Ordnungsverstoß bei der Erbringung von Prüfungsleistungen vor, gelten die Absätze 3 und 4 entsprechend.

(6) Die Bestimmungen der Absätze 1 bis 5 gelten für Studienleistungen entsprechend.

§ 22

Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement

(1) Hat eine Studierende oder ein Studierender die Masterprüfung bestanden, so erhält sie oder er über die Ergebnisse unverzüglich, in der Regel innerhalb von sechs Wochen nach der letzten bestandenen Prüfungsleistung, ein Zeugnis. Das Zeugnis enthält die Angabe der Module mit den Modulnoten, die in die Gesamtnote eingehen, das Thema und die Note der Masterarbeit, die Note der mündlichen Abschlussprüfung und die Gesamtnote. Werden Modulprüfungen an einer anderen Hochschule abgelegt und anerkannt, wird der Name der Hochschule, an der die Modulprüfungen abgelegt wurden, im Zeugnis genannt. Zusätzlich zu der Gesamtnote werden Notenverteilungsskalen gemäß ECTS-Leitfaden ausgegeben, sofern die hierzu erforderlichen Daten vorliegen.

(2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte zum Bestehen des Masterstudiums notwendige Leistung (Modulabschluss, Praktikum, Masterarbeit oder mündliche Abschlussprüfung) erbracht wurde. Das Zeugnis ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und mit dem Stempel des Fachbereiches oder dem Siegel des Landes zu versehen.

(3) Gleichzeitig mit dem Zeugnis erhält die oder der Studierende eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades gemäß § 1 Abs. 4 beurkundet. Die Urkunde wird von der Dekanin oder dem Dekan des zuständigen Fachbereichs der JGU unterzeichnet und mit dem Stempel des Fachbereiches oder dem Siegel des Landes versehen.

(4) Mit der Urkunde und dem Zeugnis wird ein Diploma Supplement entsprechend den internationalen Vorgaben ausgestellt; dabei ist der zwischen der Hochschulrektorenkonferenz und der Kultusministerkonferenz abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden. Es ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

(5) Zeugnis, Urkunde und Diploma Supplement sind deutsch- und englischsprachig verfasst. Die englische Übersetzung des Studiengangsnamens ist in der SPO geregelt. Auf Antrag können die Dokumente zusätzlich in einer anderen gängigen Fremdsprache abgefasst werden; die Kosten hierfür trägt erforderlichenfalls die Absolventin oder der Absolvent. Bei Zeugnissen, Urkunden und Diploma Supplements, die nicht deutschsprachig verfasst sind, ist die Verwendung elektronischer Unterschriften oder Faksimilestempel zulässig.

(6) Studierende, die die Universität ohne Abschluss verlassen oder ihr Studium an der Universität in einem anderen Studiengang fortsetzen, erhalten auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine zusammenfassende Bescheinigung über erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen (Transcript of Records). Der Antrag ist schriftlich unter Beifügung der erforderlichen Unterlagen an den Prüfungsausschuss zu richten.

§ 23

Ungültigkeit von Prüfungen

(1) Hat die oder der Studierende bei einer Studien- oder Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Studien- oder Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die oder der Studierende getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfungs- oder Studienleistung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären. Die Prüfenden sind vorher zu hören. Der oder dem Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die oder der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die oder der Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes über die Rechtsfolgen. Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend.

(3) Das unrichtige Zeugnis sowie das Diploma Supplement sind einzuziehen und gegebenenfalls neu zu erteilen. Mit diesen Dokumenten ist auch die Urkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschungshandlung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von zwei Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 24 Widerspruch

Gegen belastende Entscheidungen kann die oder der Betroffene, sofern eine Rechtsbehelfsbelehrung erteilt wurde, innerhalb eines Monats, sonst innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe, beim Prüfungsausschuss schriftlich Widerspruch erheben. Über den Widerspruch entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss. Bei Widersprüchen, die sich gegen eine Bewertung einer oder eines Prüfenden richten, wird deren oder dessen Stellungnahme eingeholt.

§ 25 Einsicht in Prüfungsakten

(1) Die oder der Studierende kann sich vor Abschluss der Masterprüfung über Ergebnisse (Noten) ihrer oder seiner Studien- und Prüfungsleistungen informieren.

(2) Der oder dem Studierenden wird auf schriftlichen Antrag Einsicht in ihre oder seine Prüfungsakten einschließlich der Masterarbeit und die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt. Die Einsichtnahme ist auch bei noch nicht abgeschlossener Masterprüfung möglich.

(3) Der Antrag ist binnen eines Jahres nach dem Ablegen einer Prüfungsleistung bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 26 Prüfungsverwaltungssystem

(1) Die Prüfungsverwaltung erfolgt in der Regel unter Nutzung eines elektronischen Prüfungsverwaltungssystems. Dies umfasst insbesondere die An- und Abmeldung zu Lehrveranstaltungen und Prüfungen, die Übermittlung von Dokumenten und die Bekanntgabe der Ergebnisse von Studien- und Prüfungsleistungen.

(2) Die Studierenden sind verpflichtet die integrierte Studien- und Prüfungsverwaltung sowie den von der JGU bereitgestellten persönlichen E-Mail-Account regelmäßig zu nutzen.

§ 27 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz in Kraft.

Mainz, den 04.07.2024

Der Dekan
des Fachbereichs 05 – Philosophie und Philologie
Univ-Prof. Dr. Axel Schäfer

Der Dekan
des Fachbereichs 07 – Geschichts- und Kulturwissenschaften
Univ.-Prof. Dr. Gregor Wedekind

Anhang 1

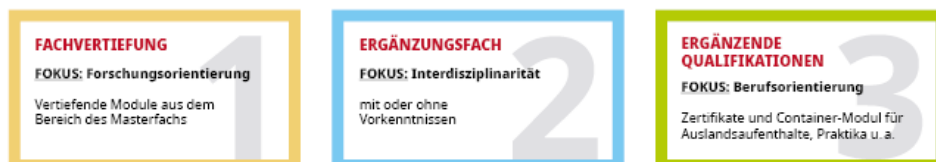
Studienstruktur in Masterstudiengängen nach dem Mastermodell Profilierung der Fachbereiche 05 und 07

MAST3R
MASTERMODELL
PROFILIERUNG

JOHANNES GUTENBERG
UNIVERSITÄT MAINZ 

MASTERFACH

+

PROFILBEREICH MIT 3 OPTIONEN (30 ECTS)

Anhang 2 zur Ordnung der Fachbereiche 05 und 07 der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Prüfung in Masterstudiengängen nach dem Mastermodell Profilierung

Fächer im Profil 2: Ergänzungsfach

Für das Studium und die Prüfung der Module der Ergänzungsfächer gelten die Bestimmungen der Ordnung für die Prüfung im entsprechenden Fach in der jeweils gültigen Fassung. Die Modulbeschreibungen finden sich in den jeweiligen Prüfungsordnungen. Die Modulbeschreibungen für Module, die explizit für das Ergänzungsfach konzipiert wurden und nicht im Rahmen eines anderen Studiengangs angeboten werden finden sich im Anhang dieser Ordnung.

Lehrveranstaltungen oder Module, die bereits in derselben oder wesentlich inhaltsgleicher Form in dem Masterstudiengang zugrundeliegenden Bachelorstudiengang absolviert wurden, können im Masterstudiengang nicht erneut belegt oder anerkannt werden.

Liste der Ergänzungsfächer

Mit Vorkenntnissen

FB 05

Germanistische Literaturwissenschaft: Literatur – Kultur – Medien

Germanistische Sprachwissenschaft: Theorie und Praxis

FB 07

Ägyptologie

Altorientalistik

Archäologie der Steinzeiten

Byzantinische Archäologie

Klassische Archäologie

Klassische Philologie: Griechisch

Klassische Philologie: Latein

Provinzialrömische Archäologie

Vorderasiatische Archäologie

Vor- und Frühgeschichtliche Archäologie

Ohne Vorkenntnisse

FB 01

Katholisch-Theologische Fakultät: Literatur und Geschichte des Christentums

FB 05

Germanistische Literaturwissenschaft: Literatur – Kultur – Medien

Germanistische Sprachwissenschaft: Theorie und Praxis

Ergänzungsfächer mit Vorkenntnissen

Fachbereich 05

Bestimmungen für das Ergänzungsfach „Germanistische Literaturwissenschaft: Literatur – Kultur – Medien“ (mit Vorkenntnissen)

Zum Ergänzungsfach „Germanistische Literaturwissenschaft: Literatur – Kultur – Medien“ (mit Vorkenntnissen) können nur Studierende zugelassen werden, die Leistungen im Umfang von mind. 36 LP im Fach Germanistik oder Allgemeine und Vergleichende Literaturwissenschaft bzw. Komparatistik nachweisen können.

Studierende, die bisher keine Leistungen oder Leistungen im Umfang von weniger als 20 LP im Fach Germanistik oder Allgemeine und Vergleichende Literaturwissenschaft bzw. Komparatistik erbracht haben, wählen das Ergänzungsfach „Germanistische Literaturwissenschaft: Literatur – Kultur – Medien“ (ohne Vorkenntnisse).

A. Vorkenntnisse

1. Nachweis über erbrachte Leistungen

- 1) Nachweis über erfolgreich absolvierte Lehrveranstaltungen im Umfang von mindestens 36 Leistungspunkten oder einem Fünftel des Studienvolumens aus dem Bereich Germanistik oder Allgemeine und Vergleichende Literaturwissenschaft bzw. Komparatistik.
- 2) Wenn Nachweise gemäß Nummer 2 noch nicht vorliegen, jedoch mindestens 20 LP nachgewiesen werden, kann eine Zulassung unter der Bedingung erfolgen, dass die erforderlichen Nachweise bis zum Ablauf des ersten Studienjahres nachträglich erworben werden.
- 3) Wird der Nachweis nicht innerhalb der genannten Frist gegenüber dem Prüfungsausschuss geführt, ist eine Fortführung des Studiums im Ergänzungsfach „Germanistische Literaturwissenschaft“ (mit Vorkenntnissen) nicht mehr möglich. Die erforderlichen Nachweise werden vom Prüfungsausschuss festgelegt. Das Fach garantiert die Bereitstellung des Lehrangebots.
- 4) Über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet in Zweifelsfällen der Prüfungsausschuss.

2. Nachweise über erforderliche Sprachkenntnisse

Über die Bestimmungen in § 2 Abs. 3 hinaus wird vorausgesetzt, dass die Studierenden entweder über ausreichende aktive und passive Kenntnisse einer weiteren modernen Fremdsprache, die zur Lektüre von Fachliteratur befähigen, oder über ausreichende Lateinkenntnisse verfügen.

B. Modulübersicht

Es müssen 30 LP in den folgenden Modulen erbracht werden:

Modulname	LP
EF1 Deutsche Literaturgeschichte	9
EF2 Kultur und Medien	11
EF3 Literatur im Zeitalter der Digitalisierung	10

Modul EF 1		Deutsche Literaturgeschichte [German Literary History]				[Modul-Kennnum- mer]
Pflicht- oder Wahlpflichtmo- dul		P				
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)		9 LP = 270 h				
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)		1 Semester				
Lehrveranstaltungen/ Lernformen/Prüfungen	Art	Regelsemes- ter bei Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflich- tungsgrad	Kontakt- zeit (SWS)	Selbst- studium	Leistungs- punkte
SADL – Seminar zur Älteren Deutschen Literatur	S	1	WP (S)	2	69 h	3
SNDL – Seminar zur Neueren Deutschen Literatur	S	1	WP (S)	2	69 h	3
VADL – Vorlesung zur Älteren Deutschen Literatur	V	1	WP (V)	2	39 h	2
VNDL – Vorlesung zur Neue- ren Deutschen Literatur	V	1	WP (V)	2	39 h	2
Modulprüfung					120 h	4
Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:						
Anwesenheit						
Aktive Teilnahme	gemäß § 7 Abs. 2 POMMP: bei V: aktive Teilnahme in Form von kleineren schriftlichen Arbeitsaufträgen					
Studienleistung(en)						
Modulprüfung	Hausarbeit (12–15 Seiten) in SADL oder SNDL					
Qualifikationsziele/Lernergebnisse/Kompetenzen						
Die Studierenden können						
• literarische Texte, Konzepte und Traditionen theoretisch und methodisch reflektiert interpretieren und in ihre jeweiligen historischen Kontexte einordnen, • spezifische philologische und kulturwissenschaftliche Analysemethoden für den Umgang mit literarischen Texten anwenden, • epochenübergreifende Kontinuitäten und innovative Einschnitte in einer erweiterten historischen Perspektive beurteilen, • den Wandel der Epochenbilder und -selbstbilder erklären und Verbindungen der Literatur zur (politischen) Geschichte, allgemeinen Kultur-, Sozial- und Mediengeschichte ziehen, wobei sie in der Lage sind, literarische Strömungen, deren jeweilige Bestimmungselemente und zentrale epochentypische Werke, Themen und Motive exemplarisch zu analysieren zu interpretieren und angemessen darzustellen, auch im Blick auf Materialität und Medialität, • Forschungsliteratur hierzu kritisch bewerten und eigenständige Ansätze entwickeln sowie • die erworbenen Kenntnisse in wissenschaftlich adäquater Form verschriftlichen und mündlich präsentieren.						

Modul EF 2	Kultur und Medien	[Modul-Kennnummer]
------------	-------------------	--------------------

	[Culture and Media]					
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	P					
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	11 LP = 330 h					
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	1 Semester					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen/Prüfungen	Art	Regelsemes- ter bei Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflich- tungsgrad	Kontakt- zeit (SWS)	Selbst- studium	Leistungs- punkte
HAKULT – Hauptseminar zur Älteren Deutschen Literatur	HS	2	WP (HS)	2	99 h	4
HNKULT – Hauptseminar zur Neueren Deutschen Literatur	HS	2	WP (HS)	2	99 h	4
UKULT – Übung Kultur und Medien	Ü	2	P	2	69 h	3
Modulprüfung					120 h	4
Um das Modul abschließen zu können, sind folgende Leistungen zu erbringen:						
Anwesenheit						
Aktive Teilnahme	Gemäß § 7 Abs. 2 POMMP					
Studienleistung(en)						
Modulprüfung	schriftliche Hausarbeit (12–15 Seiten) in HAKULT oder HNKULT					
Qualifikationsziele/Lernergebnisse/Kompetenzen						
Die Studierenden können						
• die medienkulturellen Umbrüche und Kontinuitäten der deutschen Literaturgeschichte sowie die maßgeblichen Muster für die Entwicklung und Auflösung kultureller Verbindlichkeiten identifizieren und kritisch beurteilen, • aktuelle Fragen der Kulturtheorie und der Interkulturalitätsforschung einordnen, hinterfragen und kritisch bewerten, eigene Forschungsansätze entwickeln sowie insbesondere schriftlich ausarbeiten, • die Grundprobleme der Medienästhetik, -theorie und -geschichte kritisch untersuchen und die medienspezifischen Bedingungen literarischer Texte analysieren sowie die Transformationen von literarischen Texten in andere Medien – Formen der Inter- und Transmedialität – historisch und systematisch einordnen wie auch kritisch hinterfragen und eigene Forschungsansätze entwickeln sowie insbesondere schriftlich ausarbeiten.						

Modul EF 3	Literatur im Zeitalter der Digitalisierung [Literature in the Age of Digitalization]				<i>[Modul-Kennnummer]</i>	
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	P					
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	10 LP = 300 h					
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	1 Semester					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen/Prüfungen	Art	Regelsemester bei Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflichtungsgrad	Kontaktzeit (SWS)	Selbststudium	Leistungspunkte
HADIG – Hauptseminar zur Älteren Deutschen Literatur	HS	3	WP (HS)	2	69 h	3
HNDIG – Hauptseminar zur Neueren Deutschen Literatur	HS	3	WP (HS)	2	69 h	3
UADIG – Übung zur Älteren Deutschen Literatur	Ü	3	WP (Ü)	2	69 h	3
UNDIG – Übung zur Neueren Deutschen Literatur	Ü	3	WP (Ü)	2	69 h	3
Modulprüfung					120 h	4
Um das Modul abschließen zu können, sind folgende Leistungen zu erbringen:						

Anwesenheit	
Aktive Teilnahme	Gemäß § 7 Abs. 2 POMMP
Studienleistung(en)	
Modulprüfung	schriftliche Hausarbeit (12–15 Seiten) in HADIG oder HNDIG
Qualifikationsziele/Lernergebnisse/Kompetenzen	
Die Studierenden können • Literatur im Kontext von Kultur, Medien und (digitaler) Technik einordnen, • die Vielfalt der Publikationsformen von digitaler Literatur in sozialen Medien (etwa TikTok, Facebook, Instagram) überblicken, • digitale Informationssysteme anwenden und kennen digitale Analyse- und Publikationsformen (etwa Hybrid- und elektronische Edition), • Digitalisierung als Gegenstand und Inhalt von Texten bestimmen und analysieren, • die Dimensionen und Auswirkungen von Digitalisierung auf die Literaturproduktion und -rezeption methodisch fundiert reflektieren, • unter Rückgriff auf die Forschungsliteratur eigenständig Thesen formulieren und belegen.	

Legende

Lehrveranstaltungstypen und Verpflichtungsgrad

S = Seminar

HS = Hauptseminar

Ü = Übung

KG = Kleingruppe

V = Vorlesung

P = Pflichtlehrveranstaltung

WP = Wahlpflichtlehrveranstaltung

Siglen

VADL	Vorlesung zur Älteren Deutschen Literatur
VNDL	Vorlesung zur Neueren Deutschen Literatur
SADL	Seminar zur Älteren Deutschen Literatur
SNDL	Seminar zur Neueren Deutschen Literatur
HAKULT	Hauptseminar zur Älteren Deutschen Literatur
HNKULT	Hauptseminar zur Neueren Deutschen Literatur
HADIG	Hauptseminar zur Älteren Deutschen Literatur
HNDIG	Hauptseminar zur Neueren Deutschen Literatur
UKULT	Übung Kultur und Medien
UADIG	Übung zur Älteren deutschen Literatur
UNDIG	Übung zur Neueren deutschen Literatur

Bestimmungen für das Ergänzungsfach „Germanistische Sprachwissenschaft (mit Vorkenntnissen)“

Zum Ergänzungsfach „Germanistische Sprachwissenschaft (mit Vorkenntnissen)“ können nur Studierende zugelassen werden, die Leistungen im Umfang von mindestens 36 LP im Fach Germanistik oder allgemeine und vergleichende Sprachwissenschaft nachweisen können.

Studierende, die bisher keine Leistungen oder Leistungen im Umfang von weniger als 20 Leistungspunkten im Fach Germanistik oder allgemeine und vergleichende Sprachwissenschaft erbracht haben, wählen das Ergänzungsfach „Germanistische Sprachwissenschaft (ohne Vorkenntnisse)“.

A. Vorkenntnisse

1. Nachweis über erbrachte Leistungen

- 1) Nachweis über erfolgreich absolvierte Lehrveranstaltungen im Umfang von mindestens 36 Leistungspunkten oder einem Fünftel des Studienvolumens aus dem Bereich Germanistik oder allgemeine und vergleichende Sprachwissenschaft.
- 2) Wenn Nachweise gemäß Nummer 1 noch nicht vorliegen, jedoch mindestens 20 LP nachgewiesen werden, kann eine Zulassung unter der Bedingung erfolgen, dass die erforderlichen Nachweise bis zum Ablauf des ersten Studienjahres nachträglich erworben werden.
- 3) Wird der Nachweis nicht innerhalb der genannten Frist gegenüber dem Prüfungsausschuss geführt, ist eine Fortführung des Studiums im Ergänzungsfach „Germanistische Sprachwissenschaft (mit Vorkenntnissen)“ nicht mehr möglich. Die erforderlichen Nachweise werden vom Prüfungsausschuss festgelegt. Das Fach garantiert die Bereitstellung des Lehrangebots.
- 4) Über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet in Zweifelsfällen der Prüfungsausschuss.

2. Nachweise über erforderliche Sprachkenntnisse

Über die Bestimmungen in § 2 Abs. 3 hinaus wird vorausgesetzt, dass die Studierenden entweder über ausreichende aktive und passive Kenntnisse einer weiteren modernen Fremdsprache, die zur Lektüre von Fachliteratur befähigen, oder über ausreichende Lateinkenntnisse verfügen.

B. Modulübersicht

Es müssen 30 LP in den folgenden Modulen erbracht werden:

Modulname	LP
Basismodul Ergänzungsfach – Sprachsystem und -gebrauch	10 LP
Aufbaumodul Ergänzungsfach – Spracherwerb, -wandel, -vergleich	11 LP
Vertiefungsmodul Ergänzungsfach – Sprache im Forschungskontext	9 LP

Modul 1	Basismodul Ergänzungsfach – Sprachsystem und -gebrauch <i>[Basic Module Minor Subject – Language system and language usage]</i>					
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	P					
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (Workload)	10 LP = 300 h					
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	1 Semester					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester bei Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflichtungsgrad	Kontaktzeit (SWS)	Selbststudium	Leistungspunkte
USYS – Übung zu Sprachsystem und -gebrauch	UE	1	P	2	69 h	3
SSYS – Seminar zu Sprachsystem und -gebrauch	S	1	P	2	69 h	3
Modulprüfung					120 h	4
Um das Modul abschließen zu können, sind folgende Leistungen zu erbringen:						
Anwesenheit	-					
Aktive Teilnahme	gemäß § 7 Abs. 2 POMMP					
Studienleistung(en)	-					
Modulprüfung	Hausarbeit (12–15 S.) in SSYS					

Modul 2	Aufbaumodul Ergänzungsfach – Spracherwerb, -wandel, -vergleich <i>[Advanced Module Minor Subject – Language acquisition, language change and contrastive linguistics]</i>					
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	P					
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (Workload)	11 LP = 330 h					
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	1 Semester					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester bei Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflich- tungsgrad	Kontakt- zeit (SWS)	Selbst- studium	Leistungs- punkte
VEVV – Vorlesung zu Sprach- erwerb, -wandel, -vergleich	V	2	P	2	39 h	2
SEVV – Seminar zu Sprach- erwerb, -wandel, -vergleich	S	2	P	2	69 h	3
SKGS – Sprach(struktur)kurs germanische Sprache	SK	2	P	2	39 h	2
Modulprüfung					120 h	4
Um das Modul abschließen zu können, sind folgende Leistungen zu erbringen:						
Anwesenheit	-					
Aktive Teilnahme	gemäß § 7 Abs. 2 POMMP, bei VEVV: Lesen bzw. Durcharbeiten von vorgege- bener Lektüre					
Studienleistung(en)	-					
Modulprüfung	Klausur (90 Min.) in SEVV					

Modul 3	Vertiefungsmodul Ergänzungsfach – Sprache im Forschungskontext <i>[In-depth module minor subject – Language in context: research]</i>					
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	P					
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (Workload)	9 LP = 270 h					
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	1 Semester					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester- bei Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflich- tungsgrad	Kontakt- zeit (SWS)	Selbst- studium	Leistungs- punkte
UTHE – Übung zu Theorie und Empirie	UE	3	P	2	39 h	2
STHE – Seminar zu Theorie und Empirie	S	3	WP (bzgl. S)	2	69 h	3
SFPR – Seminar zu Forschung und Praxis	S	3	WP (bzgl. S)	2	69 h	3
Modulprüfung					120 h	4
Um das Modul abschließen zu können, sind folgende Leistungen zu erbringen:						
Anwesenheit	-					
Aktive Teilnahme	gemäß § 7 Abs. 2 POMMP					
Studienleistung(en)	-					
Modulprüfung	Klausur (90 Min.) oder Hausarbeit (12–15 S.) in STHE oder SFPR					

Fachbereich 07**Bestimmungen für das Ergänzungsfach Ägyptologie (mit Vorkenntnissen)****A. Vorkenntnisse**

Zum Ergänzungsfach Ägyptologie können nur Studierende zugelassen werden, die Leistungen im Umfang von mindestens 30 LP im Fach Ägyptologie nachweisen können (z.B. im Rahmen des affinen Nebenfachs Ägyptologie des B.A. ALPHA).

B. Modulübersicht

Es müssen 30 LP in den folgenden Modulen erbracht werden:

Modulname	LP
Archäologie und Materielle Kultur (ÄG 2)	10 LP
Methoden der Ägyptologie (ÄG 3)	10 LP
Wissensvermittlung und Digitalität (ÄG 5)	10 LP

Bestimmungen für das Ergänzungsfach Altorientalistik (mit Vorkenntnissen)**A. Vorkenntnisse**

Zum Ergänzungsfach Altorientalistik können nur Studierende zugelassen werden, die Leistungen im Umfang von mindestens 30 LP im Fach Altorientalistik nachweisen können, davon mind. 20 LP Akkadisch-Kenntnisse (z.B. im Rahmen des affinen Nebenfachs Altorientalistik des B.A. ALPHA).

B. Modulübersicht

Es müssen 30 LP in den folgenden Modulen erbracht werden:

Modulname	LP
Zweite/Dritte Altorientalische Sprache (AO 1)	10 LP
Altorientalische Texte im Kontext II (AO 2)*	10 LP
Kulturgeschichte (AO 4)	10 LP

* Bei Studierenden mit Vorderasiatischer Archäologie im Masterfach, die Altorientalistik über Profil 2 als Ergänzungsfach absolvieren möchten, wird Modul AO 2 durch Modul AO 6: Spezialisierung ersetzt.

Bestimmungen für das Ergänzungsfach Archäologie der Steinzeiten (mit Vorkenntnissen)

A. Vorkenntnisse

Zum Ergänzungsfach Archäologie der Steinzeiten können nur Studierende zugelassen werden, die Leistungen im Umfang von mindestens 30 LP im Fach Vor- und Frühgeschichtliche Archäologie nachweisen können (z.B. im Rahmen des affinen Nebenfachs Vor- und Frühgeschichtliche Archäologie des B.A. ALPHA).

B. Modulübersicht

Es müssen 30 LP in drei der vier folgenden Module erbracht werden:

Modulname	LP
Archäologie der Steinzeiten 1 (AdS 1)	10 LP
Archäologie der Steinzeiten 2 (AdS 2)	10 LP
Archäologie der Steinzeiten 3 (AdS 3)	10 LP
Praktika/Exkursionen (VFGA 11)	10 LP

Bestimmungen für das Ergänzungsfach Byzantinische Archäologie (mit Vorkenntnissen)

A. Vorkenntnisse

Zum Ergänzungsfach Byzantinische Archäologie können nur Studierende zugelassen werden, die Leistungen im Umfang von mindestens 30 LP im Fach Byzantinische Archäologie nachweisen können (z.B. im Rahmen des affinen Nebenfachs Byzantinische Archäologie des B.A. ALPHA).

B. Modulübersicht

Es müssen 30 LP in den folgenden Modulen erbracht werden:

Modulname	LP
Denkmaltopographie (ByzA 1)	10 LP
Formanalyse und Deutungen (ByzA 2)	10 LP
Denkmal und historischer Kontext (ByzA 4)	10 LP

Bestimmungen für das Ergänzungsfach Klassische Archäologie (mit Vorkenntnissen)**A. Vorkenntnisse**

Zum Ergänzungsfach Klassische Archäologie können nur Studierende zugelassen werden, die Leistungen im Umfang von mindestens 30 LP im Fach Klassische Archäologie nachweisen können (z.B. im Rahmen des affinen Nebenfachs Klassische Archäologie des B.A. ALPHA).

B. Modulübersicht

Es müssen 30 LP in drei der vier folgenden Module erbracht werden:

Modulname	LP
Räume (KA 1)	10 LP
Dinge (KA 2)	10 LP
Medien (KA 3)	10 LP
Kontakte (KA 4)	10 LP

Bestimmungen für das Ergänzungsfach Klassische Philologie: Griechisch (mit Vorkenntnissen)**A. Vorkenntnisse**

Zum Ergänzungsfach Klassische Philologie: Griechisch können nur Studierende zugelassen werden, die das Graecum und darüber hinaus Leistungen im Umfang von mindestens 30 LP im Fach Klassische Philologie: Griechisch nachweisen können (z.B. im Rahmen des affinen Nebenfachs Klassische Philologie: Griechisch des B.A. ALPHA).

B. Modulübersicht

Es müssen 30 LP in den folgenden Modulen erbracht werden:

Modulname	LP
Griechische Literatur 1 (KPh-G 1)	11 LP
Griechische Literatur 2 (KPh-G 2)	11 LP
Lebenswelt und Rezeption der Antike (KPh-G 4a)	8 LP

Modul KPh-G 4a	Lebenswelt und Rezeption der Antike <i>Ancient Literature in Context and Reception of Greco-Roman Antiquity</i>					
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	Pfl					
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (Workload)	8 LP = 240h					
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	2 Semester					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	Kontaktzeit (SWS)	Selbststudium	Leistungspunkte
Lebenswelt der Antike	VL	2.–3.	Pfl	2	69 h	3 LP
Rezeption der Antike	VL	2.–3.	Pfl	2	69 h	3 LP
Eigenlektüre		2.–3.	Pfl		60 h	2 LP
Um das Modul abzuschließen, sind folgende Leistungen zu erbringen:						
Aktive Teilnahme	gemäß § 7 Abs. 2 POMMP					
Studienleistung(en)	Präsentation (20 Min.) im Rahmen der Eigenlektüre (auch als Portfolio, Blog, Podcast, Film oder Website realisierbar)					
Modulprüfung	Mündliche Prüfung (20 Min.) im Anschluss an eine der Vorlesungen					
Qualifikationsziele/Lernergebnisse/Kompetenzen						
- Fähigkeit, die in den Texten/Ganzschriften erkennbare Wirklichkeit auf die antike Lebenspraxis zu beziehen - Fähigkeit, andere Quellengattungen (Realien, archäologische Objekte, Münzen, Inschriften etc.) zur Rekonstruktion antiker Lebenswelten heranzuziehen - Fähigkeit, die spezifische Aussagekraft unterschiedlicher Quellengattungen zu erkennen - Fähigkeit, Grenzen und Möglichkeiten der wechselseitigen Ergänzung unterschiedlicher Quellengattungen zu erkennen - Fähigkeit, unterschiedliche wissenschaftliche Perspektiven miteinander in Beziehung zu setzen - Fähigkeit, die Zusammenhänge der mechanischen Überlieferung antiker Texte aufzuzeigen - Fähigkeit, das Fortwirken antiker Textgattungen und Einzelwerke in späteren Zeiten zu beurteilen - Fähigkeit, die Mechanismen der Rezeption, die Wechselwirkung von rezipierender Epoche und rezipierter Literatur aufzuzeigen - Eigenlektüre: Fähigkeit, auch ohne Anleitung mit Hilfe der allgemeinen Hilfsmittel (Wörterbücher, Kommentare) eigenständig literarische Werke zu lesen und zu verstehen						

Bestimmungen für das Ergänzungsfach Klassische Philologie: Latein (mit Vorkenntnissen)

A. Vorkenntnisse

Zum Ergänzungsfach Klassische Philologie: Latein können nur Studierende zugelassen werden, die das Lateinum und darüber hinaus Leistungen im Umfang von mindestens 30 LP im Fach Klassische Philologie: Latein nachweisen können (z.B. im Rahmen des affinen Nebenfachs Klassische Philologie: Latein des B.A. ALPHA).

B. Modulübersicht

Es müssen 30 LP in den folgenden Modulen erbracht werden:

Modulname	LP
Lateinische Literatur 1 (KPh-L 1)	11 LP
Lateinische Literatur 2 (KPh-L 2)	11 LP
Lebenswelt und Rezeption der Antike (KPh-L 4a)	8 LP

Modul KPh-L 4a	Lebenswelt und Rezeption der Antike <i>Ancient Literature in Context and Reception of Greco-Roman Antiquity</i>					
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	Pfl					
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand	8 LP = 240h					
Moduldauer	2 Semester					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	Kontaktzeit (SWS)	Selbststudium	Leistungspunkte
Lebenswelt der Antike	VL	2.–3.	Pfl	2	69 h	3 LP
Rezeption der Antike	VL	2.–3.	Pfl	2	69 h	3 LP
Eigenlektüre		2.–3.	Pfl		60 h	2 LP
Um das Modul abzuschließen, sind folgende Leistungen zu erbringen:						
Aktive Teilnahme	gemäß § 7 Abs. 2 POMMP					
Studienleistung(en)	Präsentation (20 Min.) im Rahmen der Eigenlektüre (auch als Portfolio, Blog, Podcast, Film oder Website realisierbar)					
Modulprüfung	Mündliche Prüfung (20 Min.) im Anschluss an eine der Vorlesungen					
Qualifikationsziele/Lernergebnisse/Kompetenzen						
• Fähigkeit, die in den Texten/Ganzschriften erkennbare Wirklichkeit auf die antike Lebenspraxis zu beziehen • Fähigkeit, andere Quellengattungen (Realien, archäologische Objekte, Münzen, Inschriften etc.) zur Rekonstruktion antiker Lebenswelten heranzuziehen • Fähigkeit, die spezifische Aussagekraft unterschiedlicher Quellengattungen zu erkennen • Fähigkeit, Grenzen und Möglichkeiten der wechselseitigen Ergänzung unterschiedlicher Quellengattungen zu erkennen • Fähigkeit, unterschiedliche wissenschaftliche Perspektiven miteinander in Beziehung zu setzen • Fähigkeit, die Zusammenhänge der mechanischen Überlieferung antiker Texte aufzuzeigen • Fähigkeit, das Fortwirken antiker Textgattungen und Einzelwerke in späteren Zeiten zu beurteilen • Fähigkeit, die Mechanismen der Rezeption, die Wechselwirkung von rezipierender Epoche und rezipierter Literatur aufzuzeigen • Eigenlektüre: Fähigkeit, auch ohne Anleitung mit Hilfe der allgemeinen Hilfsmittel (Wörterbücher, Kommentare) eigenständig literarische Werke zu lesen und zu verstehen						

Bestimmungen für das Ergänzungsfach Provinzialrömische Archäologie (mit Vorkenntnissen)

A. Vorkenntnisse

Zum Ergänzungsfach Provinzialrömische Archäologie können nur Studierende zugelassen werden, die Leistungen im Umfang von mindestens 30 LP im Fach Vor- und Frühgeschichtliche Archäologie und/oder im Fach Klassische Archäologie nachweisen können (z.B. im Rahmen des affinen Nebenfachs Vor- und Frühgeschichtliche Archäologie des B.A. ALPHA).

B. Modulübersicht

Es müssen 30 LP in drei der vier folgenden Module erbracht werden:

Modulname	LP
Provinzialrömische Archäologie 1 (PRA 1)	10 LP
Provinzialrömische Archäologie 2 (PRA 2)	10 LP
Provinzialrömische Archäologie 3 (PRA 3)	10 LP
Praktika/Exkursionen (VFGA 11)	10 LP

Bestimmungen für das Ergänzungsfach Vorderasiatische Archäologie (mit Vorkenntnissen)

A. Vorkenntnisse

Zum Ergänzungsfach Vorderasiatische Archäologie können nur Studierende zugelassen werden, die Leistungen im Umfang von mindestens 30 LP im Fach Vorderasiatische Archäologie nachweisen können (z.B. im Rahmen des affinen Nebenfachs Vorderasiatische Archäologie des B.A. ALPHA).

B. Modulübersicht

Es müssen 30 LP in den folgenden Modulen erbracht werden:

Modulname	LP
Archäologie Altvorderasiens (VA 1)*	10 LP
Kultur Altvorderasiens (VA 2)	10 LP
Didaktik und Methode (VA 4)	10 LP

* Bei Studierenden mit Altorientalistik im Masterfach, die Vorderasiatische Archäologie über Profil 2 als Ergänzungsfach absolvieren möchten, wird Modul VA 1 durch Modul VA 6: Praxis ersetzt.

Bestimmungen für das Ergänzungsfach Vor- und Frühgeschichtliche Archäologie (mit Vorkenntnissen)

A. Vorkenntnisse

Zum Ergänzungsfach Vor- und Frühgeschichtliche Archäologie können nur Studierende zugelassen werden, die Leistungen im Umfang von mindestens 30 LP im Fach Vor- und Frühgeschichtliche Archäologie nachweisen können (z.B. im Rahmen des affinen Nebenfachs Vor- und Frühgeschichtliche Archäologie des B.A. ALPHA).

B. Modulübersicht

Es müssen 30 LP in den folgenden Modulen erbracht werden:

Modulname	LP
1 Modul nach Wahl aus VFGA 1–3 („Archäologie der Steinzeiten“)	10 LP
1 Modul nach Wahl aus VFGA 4–6 („Archäologie der Metallzeiten“)	10 LP
1 Modul nach Wahl aus VFGA 7–9 („Provinzial-römische Archäologie“)	10 LP

Ergänzungsfächer ohne Vorkenntnisse**Fachbereich 01****Katholisch-Theologische Fakultät****Bestimmungen für das Ergänzungsfach „Literatur und Geschichte des Christentums“****A. Vorkenntnisse**

keine

B. Modulübersicht

Es müssen 30 LP in den folgenden Modulen erbracht werden:

Modulname	LP
Einführung in die Biblische Literatur und Geschichte	13 LP
Einführung in die Geschichte des Christentums	11 LP
Vertiefung Biblische Literatur/Christentumsgeschichte	6 LP

Modul 1	Einführung in die Biblische Literatur und Geschichte <i>[Modulname in Englisch]</i>					
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	Pf					
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (Workload)	13 LP = 390 h					
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	2 Semester					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester- bei Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflich- tungsgrad	Kontakt- zeit (SWS)	Selbststu- dium	Leistungs- punkte
A: Einleitung in die Schriften des Alten Testaments (Altes Testament, 1 SWS)	V	1	Pf	1 SWS / 10,5 h	19,5 h	1

B: Geschichte Israels und der alttestamentlichen Literatur (Altes Testament, 2 SWS)	V	1	Pf	2 SWS / 21 h	69 h	3
C: Einführung in die Methoden bibelwissenschaftlicher Exegese (fakultativ: Altes Testament/ Neues Testament, 2 SWS)	PS	2	Pf	2 SWS / 21 h	129 h	5
D: Einleitung in die Schriften des Neuen Testaments (Neues Testament, 1 SWS)	V	2	Pf	1 SWS / 10,5 h	19,5 h	1
E: Geschichte und Theologie des Urchristentums (Neues Testament, 2 SWS)	V	2	Pf	2 SWS / 21 h	69 h	3
Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:						
Anwesenheit	-					
Aktive Teilnahme	gemäß § 7 Abs. 2 POMMP					
Studienleistung	Proseminarleistung: drei Schreibaufgaben, die in eine abschließende Hausarbeit einfließen)					
: Modulprüfung	schriftliche Prüfung zu den Vorlesungen des Moduls (Präsenzklausur: 120 Minuten)					
Qualifikationsziele/Lernergebnisse/Kompetenzen						
- Überblick über die biblischen Bücher; - Grundkenntnisse zu Aufbau und Entstehungsgeschichte der Bibel; - Handhabung exegetischer Methoden und Textinterpretation; - Befähigung zur Arbeit mit wissenschaftlichen Hilfsmitteln;						

Modul 2	Einführung in die Geschichte des Christentums					[Modul-Kennnummer]
	[Modulname in Englisch]					
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	Pf					
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	11 LP = 330 h					
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	2 Semester					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester- bei Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflichtungsgrad	Kontaktzeit (SWS)	Selbststudium	Leistungspunkte
A: Das Christentum in der Antike (Alte Kirchengeschichte, 2 SWS)	V	1	Pf	2 SWS / 21 h	69 h	3
B: Vorlesung: Das Christentum im Mittelalter, in der Neuzeit und in der Moderne: Einführung (Mittlere und Neuere Kirchengeschichte, 2 SWS)	V	2	Pf	2 SWS / 21 h	69 h	3
C: Proseminar: Epochen in der Kirchengeschichte (fakultativ: Alte Kirchengeschichte/Mittlere und Neuere Kirchengeschichte, 2 SWS)	PS	1	Pf	2 SWS / 21 h	129 h	5
Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:						
Anwesenheitspflicht	-					
Aktive Teilnahme	gemäß § 7 Abs. 2 POMMP					
Studienleistung	Proseminarleistung: drei kurze schriftliche Ausarbeitungen					
Modulprüfung	mündliche Prüfung (20 Minuten) zu den beiden Vorlesungen des Moduls					

Qualifikationsziele/Lernergebnisse/Kompetenzen

- Überblick über die Epochen der Christentumsgeschichte;
- Grundkenntnisse zu den zentralen Ereignissen und Themen der Geschichte des Christentums und seiner Theologien;
- Befähigung zum historisch-kritischen Umgang mit geschichtlichen Quellen;
- Verstehen geschichtlicher Entwicklungsprozesse und ihrer prägenden Kraft;
- Wissen um die Bedeutung der Zusammenarbeit mit geschichtlich orientierten Nachbardisziplinen;

Modul 3	Vertiefung Biblische Literatur / Christentumsgeschichte [Modulname in Englisch]					[Modul-Kennnummer]
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	Pf					
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	6 LP = 180 h					
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	1 Semester					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester- bei Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflichtungsgrad	Kontaktzeit (SWS)	Selbststudium	Leistungspunkte
Vertiefendes Seminar in Altem Testament (AT) bzw. Neuem Testament (NT) oder in Alte Kirchengeschichte (AKG) bzw. Mittlere und Neuere Kirchengeschichte (MNKG)	S	1	WP	2 SWS / 21 h	159 h	6
Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:						
Anwesenheitspflicht	-					
Aktive Teilnahme	gemäß § 7 Abs. 2 POMMP					
Studienleistung	-					
Modulprüfung	Hausarbeit im Seminar					
Qualifikationsziele/Lernergebnisse/Kompetenzen						
Die Studierenden • können biblische Texte exegetisch auslegen und interpretieren; • verfügen über ein hermeneutisches Problembewusstsein im Umgang mit der Bibel; • verfügen über vertiefte Kenntnisse in der Christentumsgeschichte und können christentumsgeschichtliche Ereignisse und Vorgänge kritisch beurteilen;						

Fachbereich 05**Bestimmungen für das Ergänzungsfach „Germanistische Literaturwissenschaft: Literatur – Kultur – Medien“ (ohne Vorkenntnisse)**

Zum Ergänzungsfach „Germanistische Literaturwissenschaft: Literatur – Kultur – Medien“ (ohne Vorkenntnisse) können nur Studierende zugelassen werden, die im Fach Germanistik oder Allgemeine und Vergleichende Literaturwissenschaft bzw. Komparatistik bisher keine Leistungen oder Leistungen im Umfang von weniger als 20 LP erbracht haben.

A. Vorkenntnisse

Nachweise über erforderliche Sprachkenntnisse

Über die Bestimmungen in § 2 Abs. 3 wird vorausgesetzt, dass die Studierenden entweder über ausreichende aktive und passive Kenntnisse einer weiteren modernen Fremdsprache verfügen, die zur Lektüre von Fachliteratur befähigen, oder über ausreichende Lateinkenntnisse.

B. Modulübersicht

Es müssen 30 LP in den folgenden Modulen erbracht werden:

Modulname	LP
BM Basismodul Literaturwissenschaft	10
EF1 Deutsche Literaturgeschichte	9
EF2 Kultur und Medien	11

Basismodul (BM)		Basismodul Literaturwissenschaft [Fundamentals]				[Modul-Kennnum- mer]
Pflicht- oder Wahlpflichtmo- dul		P				
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)		10 LP = 300 h				
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)		1 Semester				
Lehrveranstaltungen/ Lernformen/Prüfungen	Art	Regelsemes- ter bei Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflich- tungsgrad	Kontakt- zeit (SWS)	Selbst- studium	Leis- tungs- punkte
SGAL – Grundlagenseminar zur Älteren Deutschen Litera- tur	S	1	WP	2	39 h	2
SGNL – Grundlagenseminar zur Neueren Deutschen Litera- tur	S	1	WP	2	39 h	2
ULMT - Übung Literaturwis- senschaftliche Methoden und Theorien	Ü	1	P	2	39 h	2
VKUW – Vorlesung Kulturwis- senschaft	V	1	P	2	39 h	2
Modulprüfung					120 h	4
Um das Modul abschließen zu können, sind folgende Leistungen zu erbringen:						
Anwesenheit						
Aktive Teilnahme		Gemäß § 7 Abs. 2 POMMP: bei V: aktive Teilnahme in Form von kleineren schriftlichen Arbeitsaufträgen				
Studienleistung(en)						
Modulprüfung		Hausarbeit (12–15 Seiten) in SGAL oder SGNL				
Qualifikationsziele/Lernergebnisse/Kompetenzen						
Die Studierenden						
• kennen relevante Richtungen und Ansätze der Literatur- und Interpretationstheorie, • verfügen über literaturhistorische Orientierung innerhalb der ÄDL und NDL, • beherrschen literaturwissenschaftliche Fachbegriffe und analoge wie digitale Arbeitsweisen, • können Gestaltungsweisen und spezifische Merkmale epischer, dramatischer und lyrischer Texte verschiede- ner Epochen bestimmen, darstellen und reflektieren, • haben die Befähigung zur tiefgreifenden Reflexion von literarhistorischen, -theoretischen und medialen sowie ästhetischen Wandlungsprozessen und -faktoren, • kennen Mittel der Textgestaltung in ihrer Funktion, theoretische Zugänge zur Literatur, Verfahren der Text- erschließung und Interpretation und wenden sie bei der konkreten Textanalyse an.						

Modul EF 1	Deutsche Literaturgeschichte [German Literary History]					[Modul-Kennnummer]
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	P					
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	9 LP = 270 h					
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	1 Semester					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen/Prüfungen	Art	Regelsemester bei Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflichtungsgrad	Kontaktzeit (SWS)	Selbststudium	Leistungspunkte
SADL – Seminar zur Älteren Deutschen Literatur	S	2	WP (S)	2	69 h	3
SNDL – Seminar zur Neueren Deutschen Literatur	S	2	WP (S)	2	69 h	3

VADL – Vorlesung zur Älteren Deutschen Literatur	V	2	WP (V)	2	39 h	2
VNDL – Vorlesung zur Neueren Deutschen Literatur	V	2	WP (V)	2	39 h	2
Modulprüfung					120 h	4
Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:						
Anwesenheit						
Aktive Teilnahme	gemäß § 7 Abs. 2 POMMP: bei V: aktive Teilnahme in Form von kleineren schriftlichen Arbeitsaufträgen					
Studienleistung(en)						
Modulprüfung	Hausarbeit (12–15 Seiten) in SADL oder SNDL					
Qualifikationsziele/Lernergebnisse/Kompetenzen						
Die Studierenden können - literarische Texte, Konzepte und Traditionen theoretisch und methodisch reflektiert interpretieren und in ihre jeweiligen historischen Kontexte einordnen, - spezifische philologische und kulturwissenschaftliche Analysemethoden für den Umgang mit literarischen Texten anwenden, - epochenübergreifende Kontinuitäten und innovative Einschnitte in einer erweiterten historischen Perspektive beurteilen, - den Wandel der Epochenbilder und -selbstbilder erklären und Verbindungen der Literatur zur (politischen) Geschichte, allgemeinen Kultur-, Sozial- und Mediengeschichte ziehen, wobei sie in der Lage sind, literarische Strömungen, deren jeweilige Bestimmungselemente und zentrale epochentypische Werke, Themen und Motive exemplarisch zu analysieren zu interpretieren und angemessen darzustellen, auch im Blick auf Materialität und Medialität; - Forschungsliteratur hierzu kritisch bewerten und eigenständige Ansätze entwickeln sowie - die erworbenen Kenntnisse in wissenschaftlich adäquater Form verschriftlichen und mündlich präsentieren.						

Modul EF 2	Kultur und Medien [Culture and Media]				[Modul-Kennnummer]	
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	P					
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	11 LP = 330 h					
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	1 Semester					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen/Prüfungen	Art	Regelsemester bei Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflichtungsgrad	Kontaktzeit (SWS)	Selbststudium	Leistungspunkte
HAKULT – Hauptseminar zur Älteren Deutschen Literatur	HS	3	WP (HS)	2	99 h	4
HNKULT – Hauptseminar zur Neueren Deutschen Literatur	HS	3	WP (HS)	2	99 h	4
UKULT – Übung Kultur und Medien	Ü	3	P	2	69 h	3
Modulprüfung					120 h	4
Um das Modul abschließen zu können, sind folgende Leistungen zu erbringen:						
Anwesenheit						
Aktive Teilnahme	Gemäß § 7 Abs. 2 POMMP					
Studienleistung(en)						
Modulprüfung	schriftliche Hausarbeit (12–15 Seiten) in HAKULT oder HNKULT					
Qualifikationsziele/Lernergebnisse/Kompetenzen						

Die Studierenden können

- die medienkulturellen Umbrüche und Kontinuitäten der deutschen Literaturgeschichte sowie die maßgeblichen Muster für die Entwicklung und Auflösung kultureller Verbindlichkeiten identifizieren und kritisch beurteilen,
- aktuelle Fragen der Kulturtheorie und der Interkulturalitätsforschung einordnen, hinterfragen und kritisch bewerten, eigene Forschungsansätze entwickeln sowie insbesondere schriftlich ausarbeiten,
- die Grundprobleme der Medienästhetik, -theorie und -geschichte kritisch untersuchen und die medienspezifischen Bedingungen literarischer Texte analysieren sowie die Transformationen von literarischen Texten in andere Medien – Formen der Inter- und Transmedialität – historisch und systematisch einordnen wie auch kritisch hinterfragen und eigene Forschungsansätze entwickeln sowie insbesondere schriftlich ausarbeiten.

Legende

Lehrveranstaltungstypen und Verpflichtungsgrad

S = Seminar

HS = Hauptseminar

Ü = Übung

V = Vorlesung

P = Pflichtlehrveranstaltung

WP = Wahlpflichtlehrveranstaltung

Siglen

VKUW	Vorlesung Kulturwissenschaft (auf Bachelorniveau)
VADL	Vorlesung zur Älteren Deutschen Literatur
VNDL	Vorlesung zu Neueren Deutschen Literatur
SGAL	Grundlagenseminar zur Älteren Deutschen Literatur (auf Bachelorniveau)
SGNL	Grundlagenseminar zur Neueren Deutschen Literatur (auf Bachelorniveau)
SADL	Seminar zur Älteren Deutschen Literatur
SNDL	Seminar zur Neueren Deutschen Literatur
HAKULT	Hauptseminar zur Älteren Deutschen Literatur
HNKULT	Hauptseminar zur Neueren Deutschen Literatur
ULMT	Übung Literaturwissenschaftliche Methoden und Theorien (auf Bachelorniveau)
UKULT	Übung Kultur und Medien

Bestimmungen für das Ergänzungsfach „Germanistische Sprachwissenschaft (ohne Vorkenntnisse)“

Zum Ergänzungsfach „Germanistische Sprachwissenschaft (ohne Vorkenntnisse)“ können nur Studierende zugelassen werden, die im Fach Germanistik oder allgemeine oder vergleichende Sprachwissenschaft bisher keine Leistungen oder Leistungen im Umfang von weniger als 20 Leistungspunkten erbracht haben.

A. Vorkenntnisse

Nachweise über erforderliche Sprachkenntnisse

Über die Bestimmungen in § 2 Abs. 3 hinaus wird vorausgesetzt, dass die Studierenden entweder über ausreichende aktive und passive Kenntnisse einer weiteren modernen Fremdsprache, die zur Lektüre von Fachliteratur befähigen, oder über ausreichende Lateinkenntnisse verfügen.

B. Modulübersicht

Es müssen 30 LP in den folgenden Modulen erbracht werden:

Modulname	LP
Grundlagenmodul Ergänzungsfach Sprachwissenschaft	9 LP
Weiterführungsmodul Ergänzungsfach Sprachwissenschaft	11 LP
Abschlussmodul Ergänzungsfach Sprachwissenschaft	10 LP

Modul 1	Grundlagenmodul Ergänzungsfach Sprachwissenschaft <i>[Basic Module Minor Subject Linguistics]</i>					
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	P					
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (Workload)	9 LP = 270 h					
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	1 Semester					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester bei Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflichtungsgrad	Kontaktzeit (SWS)	Selbststudium	Leistungspunkte
VSUP – Vorlesung Semantik und Pragmatik	V	1	P	2	9 h	1
DESK-PS – Einführungsproseminar Deskriptive Sprachwissenschaft	PS	1	P	2	39 h	2
Modulteilprüfung DESK					60 h	2
HIST-PS – Einführungsproseminar Historische Sprachwissenschaft	PS	1	P	2	39 h	2
Modulteilprüfung HIST					60 h	2
Um das Modul abschließen zu können, sind folgende Leistungen zu erbringen:						
Anwesenheit	-					

Aktive Teilnahme	gemäß § 7 Abs. 2 POMMP
Studienleistung(en)	-
Modulprüfung	- Klausur in DESK (60 Min.) und - Klausur in HIST (60 Min.) Beide Modulteilprüfungen müssen jeweils mindestens mit der Note 4,0 bestanden werden. Die Gesamtnote des Moduls ist der Durchschnitt der Noten der Modulteilprüfungen.

Modul 2	Weiterführungsmodul Ergänzungsfach Sprachwissenschaft <i>[Advanced Module Minor Subject Linguistics]</i>					
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	P					
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (Workload)	11 LP = 330 h					
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	1 Semester					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester bei Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflich- tungsgrad	Kontakt- zeit (SWS)	Selbst- studium	Leistungs- punkte
USYS – Übung zu Sprachsystem und -gebrauch	UE	2	WP (bzgl. UE)	2	39 h	2
UTHE – Übung zu Theorie und Empirie	UE	2	WP (bzgl. UE)	2	39 h	2
SDES – Seminar in Sprachwissenschaft mit deskriptivem Schwerpunkt	S	2	P	2	69 h	3
SHIS – Seminar in Sprachwissenschaft mit historischem Schwerpunkt	S	2	P	2	69 h	3
Modulprüfung					90 h	3
Um das Modul abschließen zu können, sind folgende Leistungen zu erbringen:						
Anwesenheit	-					
Aktive Teilnahme	gemäß § 7 Abs. 2 POMMP					
Studienleistung(en)	-					
Modulprüfung	Hausarbeit (9–12 S.) in SDES oder SHIS					

Modul 3	Abschlussmodul Ergänzungsfach Sprachwissenschaft [In-depth Module Minor Subject Linguistics]					
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	P					
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (Workload)	10 LP = 300					
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	1 Semester					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester bei Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflichtungsgrad	Kontaktzeit (SWS)	Selbststudium	Leistungspunkte
VEVV – Vorlesung zu Spracherwerb, -wandel, -vergleich	V	3	P	2	9 h	1
SEVV – Seminar zu Spracherwerb, -wandel, -vergleich	S	3	P	2	69 h	3

SSYS – Seminar zu Sprachsystem und -gebrauch	S	3	WP (bzgl. SSYS/ STHE)	2	69 h	3
STHE – Seminar zu Theorie und Empirie	S	3	WP (bzgl. SSYS/ STHE)	2	69 h	3
Modulprüfung					90 h	3
Um das Modul abschließen zu können, sind folgende Leistungen zu erbringen:						
Anwesenheit	-					
Aktive Teilnahme	gemäß § 7 Abs. 2 POMMP					
Studienleistung(en)	-					
Modulprüfung	Hausarbeit (9–12 S.) in einem der Seminare					

Modul x	Container-Modul <i>[Modulname in Englisch]</i>					
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	WP					
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (Workload)	5-10 LP = 150-300 h					
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	1-2 Semester					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester- bei Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflichtungsgrad	Kontaktzeit (Stunden)	Selbststudium	Leistungspunkte
„Container“		1 (2)	P	Variabel	Variabel	5-9
Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:						
Anwesenheit						
Aktive Teilnahme	gemäß § 7 Abs. 2 POMMP					
Studienleistung(en)						
Modulprüfung	5-10 Minuten Präsentation					
Häufigkeit des Angebots	Jedes Semester oder nach Bedarf					
Qualifikationsziele/Lernergebnisse/Kompetenzen						

Das Modul dient der individuellen Spezialisierung sowie der persönlichen Profilierung der Studierenden. Dabei sollen überfachliche Fähigkeiten und Fertigkeiten erworben werden, die auf den Einstieg ins Berufsleben vorbereiten, z.B.

- Sprachkenntnisse und interkulturelle Kompetenz
- Informations- und Digitalkompetenz
- Problemlösefähigkeit, Kreativität und strukturiertes Arbeiten
- Schriftliche und mündliche Kommunikation

Inhalt

Während des Praktikums/Auslandsaufenthalts oder Ähnlichen, reflektieren die Studierenden ihre gesteckten Ziele und passen diese ggf. an.

**Studiengangsspezifische Ordnung
für die Prüfung im Masterstudiengang
„Archäologien und Philologien in den Altertumswissenschaften (ALPHA)“
der Johannes Gutenberg-Universität Mainz**

vom 04.07.2024

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 2 des Hochschulgesetzes vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2021 (GVBl. S. 453), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs 07 am 22. November 2023 die folgende Ordnung für die Prüfung im Masterstudiengang „Archäologien und Philologien in den Altertumswissenschaften (ALPHA)“ beschlossen. Diese Ordnung hat das Präsidium mit Schreiben vom 27.06.2024 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

§ 1

Geltungsbereich, akademischer Grad

(1) Diese Ordnung regelt die Prüfung im Masterstudiengang „Archäologien und Philologien in den Altertumswissenschaften“ (ALPHA), im folgenden ALPHA, des Fachbereichs 07 der Johannes Gutenberg-Universität Mainz, nachfolgend JGU. Sie gilt in Verbindung mit der Ordnung des Fachbereichs 07 der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Prüfung in Masterstudiengängen nach dem Mastermodell Profilierung (POMMP) in der jeweils geltenden Fassung. Die studiengangsspezifische Prüfungsordnung (SPO) enthält ergänzende, insbesondere fach- und studiengangsspezifische Regelungen.

(2) Nach erfolgreich absolviertem Studium und bestandener Prüfung verleiht der Fachbereich 07 den Hochschulgrad eines „Master of Arts“. Dieser Hochschulgrad darf dem Namen der Absolventin oder des Absolventen beigelegt werden.

§ 2

Gliederung und Ziel des Studiums

(1) Der Masterstudiengang ALPHA ist ein wissenschaftlicher Studiengang, der aufbauend auf einem ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss zu einem weiteren berufsqualifizierenden akademischen Abschluss führt.

(2) Das Kompetenzprofil des Masterstudiengangs „Archäologien und Philologien in den Altertumswissenschaften“ (ALPHA) hat sowohl Fachkenntnisse, Methodenvielfalt, soziale Fähigkeiten als auch Weiterentwicklung der Persönlichkeit in Richtung Selbständigkeit im Blick. Je nach Schwerpunkt-Wahl bezieht sich die Fachkompetenz insbesondere (aber immer auch übergreifend) auf vertiefende Kenntnisse von Geschichte, urbanen und landschaftlichen Strukturen, Artefakten und Denkmälern aller Art, frühen Schriften, Sprachen und Texten. Dazu werden u.a. kulturtheoretische, feldarchäologische, museologische, linguistische, literatur- und naturwissenschaftliche als auch gezielt digitale Methoden in den Lehrveranstaltungen vermittelt. Durch die vermehrte Einbindung innovativer Projektseminare und größerer Praxis-Einheiten können im Studiengang erworbene methodisch-fachliche Kompetenzen in der Praxis erprobt und eingeübt werden.

(3) Die für den Masterabschluss zu erbringenden 120 LP verteilen sich auf drei übergreifende Module (60 LP), ein Masterfach (30 LP) und einen Profilbereich (30 LP). Im Profilbereich

kann eine von 3 Optionen gewählt werden: Profil 1 Fachvertiefung, Profil 2 Ergänzungsfach, Profil 3 Ergänzende Qualifikationen.

(4) Das Masterfach wird in einem der folgenden Schwerpunkte studiert:

- a. Ägyptologie
- b. Altorientalistik
- c. Archäologie der Steinzeiten
- d. Byzantinische Archäologie
- e. Klassische Archäologie
- f. Klassische Philologie: Griechisch
- g. Klassische Philologie: Latein
- h. Provinzialrömische Archäologie
- i. Vorderasiatische Archäologie
- j. Vor- und Frühgeschichtliche Archäologie

§ 3

Studienbeginn

Das Studium im Masterstudiengang ALPHA kann zum Winter- und Sommersemester begonnen werden.

§ 4

Zugangsvoraussetzungen

Über die in § 2 der POMMP geregelten Zugangsvoraussetzungen hinaus gelten für den Masterstudiengang ALPHA fachspezifische Zugangsvoraussetzungen. Siehe dazu den Anhang (Punkt D1.–2.).

§ 5

Studienumfang

Der Gesamtumfang in Semesterwochenstunden (SWS) und die Verteilung auf Pflichtlehrveranstaltungen und Wahlpflichtlehrveranstaltungen ergibt sich aus den Modulübersichten im Anhang dieser Ordnung sowie den jeweiligen Modulbeschreibungen des gewählten Profils.

§ 6

Prüfungsausschuss

Ergänzend zu § 9 Abs. 2 POMMP gehören dem Prüfungsausschuss folgende Mitglieder an:

- 4 Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
- 1 Mitglied aus der Gruppe der Studierenden,
- 1 Mitglied aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
- 1 Mitglied aus der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung.

§ 7

Modulprüfungen, Prüfungssprache

Art, Dauer und Gegenstände der Modulprüfungen der Module des Masterfachs und für das Profil 1 (Fachvertiefung) sind im Anhang dieser Ordnung geregelt. Für Prüfungen im Profil 2 oder Profil 3 gelten die Modulbeschreibungen der jeweiligen Profile, die im Anhang der POMMP geregelt sind.

§ 8

Abschlussmodul

Das Abschlussmodul besteht aus einer Masterarbeit, einem begleitenden Kolloquium und einer mündlichen Abschlussprüfung.

§ 9

Masterarbeit

(1) Der Bearbeitungsumfang der Masterarbeit beträgt 30 LP; dies entspricht einer Bearbeitungszeit von 6 Monaten. Die Abfassung der Masterarbeit erfolgt in deutscher Sprache. Nach Absprache mit der Prüferin oder dem Prüfer kann die Masterarbeit auch in einer Fremdsprache abgefasst werden.

(2) Die Meldung zur Masterarbeit erfolgt in der Regel zwischen der Mitte und dem Ende des 3. Fachsemesters.

§ 10

Mündliche Abschlussprüfung

(1) Die mündliche Abschlussprüfung dauert 45 Minuten pro Studierender oder Studierendem.

(2) Gegenstand der Abschlussprüfung ist der Inhalt der Masterarbeit sowie Frage- und Aufgabenstellungen im Kontext des für die Masterarbeit gewählten Themas der oder des Studierenden sowie Themengebiete des gewählten Schwerpunktes nach Wahl der Kandidatin oder des Kandidaten, welche im Vorfeld mit der Prüferin oder dem Prüfer oder den Prüfenden abzustimmen sind.

(3) Prüfungssprache ist in der Regel Deutsch, in begründeten Einzelfällen kann die Prüfung nach Absprache mit der Prüferin oder dem Prüfer in einer Fremdsprache durchgeführt werden.

§ 11

Gesamtbewertung, Zeugnis

(1) Siehe § 19 POMMP zur Bewertung der Prüfungs- und Studienleistungen sowie zur Ermittlung der Gesamtnote.

(2) Die englische Übersetzung des Studiengangnamens lautet: „Archaeologies and Philologies in the Ancient Sciences“.

§ 12 Inkrafttreten

(1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden, die das Studium im Masterstudiengang „Archäologien und Philologien in den Altertumswissenschaften (ALPHA)“ ab dem 01.04.2024 aufnehmen; dies gilt auch im Falle eines Studiengangwechsels aus den Masterstudiengängen „Ägyptologie/Altorientalistik“, „Archäologie“, „Klassische Philologie (Schwerpunkt Griechisch)“ oder „Klassische Philologie (Schwerpunkt Latein)“ in den Masterstudiengang „Archäologien und Philologien in den Altertumswissenschaften (ALPHA)“. Gleichzeitig tritt die Ordnung der Fachbereiche 02, 05 und 07 der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Prüfung in Masterstudiengängen vom 13.12.2011 [StAnz. S. 263], zuletzt geändert durch Ordnung vom 29.03.2023 [Veröffentlichungsblatt der JGU – Nr. 03/2023, S. 173] für die Studiengänge „Ägyptologie/Altorientalistik“, „Archäologie“, „Klassische Philologie (Schwerpunkt Griechisch)“ und „Klassische Philologie (Schwerpunkt Latein)“ außer Kraft; die entsprechenden Anhänge werden gestrichen. Die Übergangsregelungen gemäß Abs. 2 und 3 bleiben unberührt.

(2) Für Studierende, die ihr Studium in den Masterstudiengängen „Ägyptologie/Altorientalistik“, „Archäologie“, „Klassische Philologie (Schwerpunkt Griechisch)“ oder „Klassische Philologie (Schwerpunkt Latein)“ an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz vor dem 01.04.2024 aufgenommen haben, besteht die Möglichkeit, in den Masterstudiengang „Archäologien und Philologien in den Altertumswissenschaften (ALPHA)“ zu wechseln. Der Wechsel ist innerhalb der an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz üblichen Bewerbungsfristen schriftlich gegenüber dem Studierendensekretariat über das Online-Bewerbungsportal zu erklären. Ein einmal erfolgter Wechsel ist nicht widerrufbar. Wird von der Wechselmöglichkeit kein Gebrauch gemacht, wird das Studium nach der bisherigen Prüfungsordnung der Masterstudiengänge „Ägyptologie/Altorientalistik“, „Archäologie“, „Klassische Philologie (Schwerpunkt Griechisch)“ oder „Klassische Philologie (Schwerpunkt Latein)“ fortgesetzt.

(3) Studierende, die ihr Studium in den Masterstudiengängen „Ägyptologie/Altorientalistik“, „Archäologie“, „Klassische Philologie (Schwerpunkt Griechisch)“ oder „Klassische Philologie (Schwerpunkt Latein)“ an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz vor dem 01.04.2024 aufgenommen haben, können ihr Studium bis einschließlich 30.09.2028 nach der Ordnung der Fachbereiche 02, 05 und 07 der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Prüfung in Masterstudiengängen vom 13.12.2011, zuletzt geändert durch die Ordnung vom 29.03.2023 [Veröffentlichungsblatt JGU, Nr. 03/2023, S. 173] fortsetzen. In begründeten Einzelfällen wird auf Antrag entschieden, ob der späteste Termin über diese Frist hinaus auf den 30.09.2029 gelegt werden kann. § 26 Abs. 5 HochSchG ist anzuwenden.

(4) Eine Einschreibung in das 1. oder höhere Fachsemester der Masterstudiengänge „Ägyptologie/Altorientalistik“, „Archäologie“, „Klassische Philologie (Schwerpunkt Griechisch)“ oder „Klassische Philologie (Schwerpunkt Latein)“ ist ab dem 01.04.2024 nicht mehr möglich.

Mainz, den 04.07.2024

Der Dekan
des Fachbereichs 07 – Geschichts- und Kulturwissenschaften
Univ.-Prof. Dr. Gregor Wedekind

Anhang 1: Struktur des Studiums und Pflichtmodule (A–C)

A. Struktur des Studiums und Fachrichtungen

ALPHA-Module Fokus: fachübergreifend, forschungs- und praxisorientiert 60 LP	Schwerpunktmodule Fokus: fachbezogen und forschungsorientiert 30 LP	Individuelle Profilierung Fokus: individuelle Qualifizierung 30 LP		
ALPHA 1: Forschung (alle Schwerpunkte) 10 LP	Vertiefende Weiterbildung in einem der ALPHA-Fächer Ägyptologie Altorientalistik Archäologie der Steinzeiten Byzantinische Archäologie Klassische Archäologie Klassische Philologie: Griechisch Klassische Philologie: Latein Provinzialrömische Archäologie Vorderasiatische Archäologie Vor- und Frühgeschichtliche Archäologie 30 LP	Profil 1	Profil 2	Profil 3
ALPHA 2: Praxis und Exkursionen (alle Schwerpunkte) 10 LP		Fachvertiefung im gewählten Schwerpunkt Fokus: Forschungsorientierung 30 LP	Ergänzungsfach Fokus: Interdisziplinärheit 30 LP	Ergänzende Qualifikationen Fokus: Berufsorientierung 30 LP
ALPHA 3: Abschluss (im gewählten Schwerpunkt) 40 LP				

Das Studium besteht aus drei unterschiedlich gewichteten Bereichen:

- Pfl-Module: ALPHA 1: Forschung, ALPHA 2: Praxis und Exkursionen und ALPHA 3: Abschluss (60 LP)
- WPfl-Module: „Schwerpunkt“ in einer gewählten Fachrichtung (30 LP)
- WPfl-Profil nach Wahl: Profil 1: Fachvertiefung, Profil 2: Ergänzungsfach oder Profil 3: Ergänzende Qualifikationen (30 LP)

Die Wahl des Profilbereichs erfolgt zum 2. Semester.

Das Schwerpunkt-Studium im M.A. ALPHA erfolgt nach Wahl in einer der folgenden Fachrichtungen:

- M.A. ALPHA: Ägyptologie (ÄG)
- M.A. ALPHA: Altorientalistik (AO)
- M.A. ALPHA: Archäologie der Steinzeiten (AdS)
- M.A. ALPHA: Byzantinische Archäologie (ByzA)
- M.A. ALPHA: Klassische Archäologie (KA)
- M.A. ALPHA: Klassische Philologie: Griechisch (KPh-G)
- M.A. ALPHA: Klassische Philologie: Latein (KPh-L)
- M.A. ALPHA: Provinzialrömische Archäologie (PRA)
- M.A. ALPHA: Vorderasiatische Archäologie (VA)
- M.A. ALPHA: Vor- und Frühgeschichtliche Archäologie (VFGA)

Der gewählte Schwerpunkt wird auf dem Zeugnis genannt.

B. Pflichtmodule für alle Fachrichtungen

Die Module ALPHA 1: Forschung, ALPHA 2: Praxis und Exkursionen sowie ALPHA 3: Abschluss sind für alle Studierenden des M.A. ALPHA verpflichtend. Modul ALPHA 3 ist im gewählten Schwerpunkt zu absolvieren.

ALPHA 1	Forschung Research					
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	Pfl					
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (Workload)	10 LP = 300 h					
Moduldauer	1 Semester					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	Kontaktzeit (SWS)	Selbststudium	Leistungspunkte
Theorien und aktuelle Forschungsdiskurse	Ü	1.–2.	Pfl	2	129	5
Verfassen einer Rezension	Ü	1.–2.	Pfl	1	139,5	5
Um das Modul abzuschließen, sind folgende Leistungen zu erbringen:						
Anwesenheit	Anwesenheitspflicht in beiden Übungen					
Aktive Teilnahme	gemäß § 7 Abs. 2 POMMP					
Studienleistung(en)	-					
Moduleilprüfungen* (Modulnote: kumulativ zu gleichen Teilen)	Referat in der Übung „Theorien“ Rezension in der Übung „Verfassen einer Rezension“					
Modulbeauftragte oder Modulbeauftragter	Univ.-Prof. Dr. Maria Ivanova-Bieg (AB Vor- und Frühgeschichtliche Archäologie) & Univ.-Prof. Dr. Johannes Lipps (AB Klassische Archäologie)					
Begründung der Anwesenheitspflicht	Die Übungen des Moduls zielen auf den Erwerb wichtiger mündlicher und schriftlicher wissenschaftlicher Kompetenzen ab und bereiten die Studierenden so auf eine Laufbahn in der Wissenschaft vor. Zudem werden für die Fächer relevante, aktuelle Methoden und Theorien sowie Forschungsfragen von den Studierenden selbst erarbeitet. Die korrekte Anwendung der Methoden/Theorien muss kontinuierlich mitverfolgt werden; die Diskussion der Fragestellungen ist nur im Gespräch mit den anderen Studierenden sowie Dozierenden möglich, weshalb die Anwesenheit aller Teilnehmenden erforderlich ist					
Sonstiges	* Die beiden gleichrangig nebeneinanderstehenden Übungen sind durch die darin vermittelten Kompetenzen komplementär aufeinander bezogen. In der Teilprüfung zur Übung „Theorien“ werden insbesondere die mündlichen Ausdrucks- und Präsentationskompetenzen geprüft (Auseinandersetzung mit Theorien und Methoden in Gestalt von Referat und Diskussion einschließlich Diskussionsleitung); in der Übung „Verfassen einer Rezension“ steht mit der Teilprüfung die Prüfung der schriftlichen Kompetenzen im Vordergrund (präzise Darstellung und die kritische Würdigung eines komplexen Gegenstands in schriftlicher Form). Für beides sollen die Teilprüfungen den Studierenden in gleicher Weise Feedback bieten.					

ALPHA 2	Praxis und Exkursionen <i>Practice and Excursions</i>					
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	Pfl					
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (Workload)	10 LP = 300 h					
Moduldauer	1–4 Semester					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	Kontaktzeit (SWS)	Selbststudium	Leistungspunkte
Praktika und praktische Übungen	P/P-Ü	1.–4.	Pfl	2	159	6
Exkursionen	Exk	1.–4.	Pfl	1	139,5	4
Um das Modul abzuschließen, sind folgende Leistungen zu erbringen:						
Anwesenheit	Anwesenheitspflicht in allen Veranstaltungen					

Aktive Teilnahme	gemäß § 7 Abs. 2 POMMP
Studienleistung(en)	-
Modulprüfung	Bericht über die im Modul absolvierten Veranstaltungen und erworbenen Qualifikationen (unbenotet)
Modulbeauftragte oder Modulbeauftragter	Prof. Dr. Peter Haupt (Vor- und Frühgeschichtliche Archäologie)
Besonderheiten	Der Umfang der beiden Modulbestandteile kann in begründeten Fällen nach Rücksprache mit dem/der Modulbeauftragten modifiziert werden. Bitte vorformatiertes Deckblatt verwenden

ALPHA 3	Abschlussmodul					
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand	40 LP = 1200 h					
Lehrveranstaltungen/ Prüfungen	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	Kontaktzeit (SWS) bzw. Prüfungszeit	Selbststudium bzw. Bearbeitungszeit	Leistungspunkte
Kolloquium	Koll.	3.–4.	Pfl	1 SWS	139,5 h	5
Masterarbeit		3.–4.	Pfl		900 h	30
Mündliche Prüfung		4.	Pfl	45 Min.	150 h	5
Zugangsvoraussetzung			Gemäß § 17 Abs. 4 POMMP			
Unterrichtssprache(n) und Prüfungssprache(n)			Gemäß § 18 Abs. 4 POMMP			
Stellenwert in der Gesamtnote			Gemäß § 19 Abs. 2 POMMP			
Sonstiges			Das Abschlussmodul ist im gewählten Schwerpunkt zu erbringen. Der Vortrag im Kolloquium ist unbenotet.			

C. Studiumumfang (zu § 5 SPO und § 8 Abs. 1 POMMP)

1. Im Verlauf des Master-Studiengangs ist an Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen des Verbunds und des Schwerpunktfaches (ohne Profil) in folgendem zeitlichem Umfang (SWS) teilzunehmen:

Gesamtumfang: mind. 19 SWS

Pflichtveranstaltungen: mind. 7 SWS

Wahlpflichtveranstaltungen: mind. 12 SWS

2. Zum erfolgreichen Abschluss des Studiengangs müssen insgesamt mindestens 120 Leistungspunkte (LP) nachgewiesen werden; davon entfallen je nach Schwerpunktfach

- | | |
|---------------------------------------|--------------------|
| a. auf die Pflichtmodule | siehe Fachrichtung |
| b. auf die Wahlpflichtmodule | siehe Fachrichtung |
| c. auf die Masterarbeit | 30 LP |
| d. auf die mündliche Abschlussprüfung | 5 LP |
| e. auf das Abschlusskolloquium | 5 LP |

Anhang 2: Bestimmungen zu den einzelnen Fachrichtungen des M.A. ALPHA inkl. Modulbeschreibungen (D–G)

Ägyptologie

D. Fachspezifische Zugangsvoraussetzungen (zu § 2 Abs. 1 POMMP)

1. Hochschulabschluss

Zur Aufnahme des Masterstudiums im Schwerpunkt Ägyptologie befähigt der erfolgreiche Abschluss eines B.A.-Studiengangs, in welchem durch Diploma Supplement ein ägyptologischer Anteil im Umfang von mind. 60 LP nachgewiesen ist, oder eines gleichwertigen Studienabschlusses mit gleichwertigem Umfang der fachbezogenen Studien- und Prüfungsleistungen. In besonderen Fällen entscheidet der Prüfungsausschuss über die Zulassung.

2. Fachspezifische Sprachkenntnisse

Nachweis von Kenntnissen zweier Sprachstufen der ägyptischen Sprache. Sofern Teile dieser Sprachkenntnisse fehlen, müssen sie während des Master-Studiums, spätestens bis zur Anmeldung der Masterarbeit, nachgeholt werden.

E. Zusammensetzung des Modulkanons

i) Schwerpunkt (90 LP)

ALPHA 1 Forschung (10 LP)

ALPHA 2 Praxis und Exkursionen (10 LP)

ALPHA 3 Abschluss (40 LP)

ÄG 1–3 (zus. 30 LP)

Hinzu kommen Module im Umfang von 30 LP über die Profilbereiche 1, 2 oder 3:

ii) Profil 1: Fachliche Vertiefung (30 LP)

ÄG 4–6 (zus. 30 LP)

iii) Profil 2: Fachliche Erweiterung (Ergänzungsfach) (30 LP)

Studium eines Ergänzungsfaches mit oder ohne Vorkenntnissen. Eine Liste der wählbaren Ergänzungsfächer findet sich in Anhang 2 der POMMP.

iv) Profil 3: Ergänzende Qualifikationen (30 LP)

Erwerb Ergänzender Qualifikationen nach Wahl im Umfang von 30 LP (siehe POMMP Anhang 3).

F. Modulbeschreibungen der Ägyptologie

ÄG 1	Dritte altägyptische Sprachstufe <i>Third Language Level of Egyptian</i>					
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	Pfl					
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand	10 LP = 300 h					
Moduldauer	1 Semester					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	Kontaktzeit (SWS)	Selbststudium	Leistungspunkte
Dritte Sprachstufe	S	1.–2.	Pfl	2	129 h	5
Dritte Sprachstufe	Ü	1.–2.	Pfl	2	129 h	5

Um das Modul abzuschließen, sind folgende Leistungen zu erbringen:	
Anwesenheit	keine
Aktive Teilnahme	gemäß § 7 Abs. 2 POMMP
Studienleistung	-
Modulprüfung	Mündliche Prüfung (20 Min.) mit Textlektüre mit Vorbereitungszeit (10 Min.)
Sonstiges	Verwendbarkeit des Moduls: M.A. ALPHA: Ägyptologie, Profil 1, Modul ÄG 6 (WPf); B.A. ALPHA: Ägyptologie, Modul ÄG 5

ÄG 2		Archäologie und Materielle Kultur <i>Archaeology and Material Culture</i>				
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul		Pfl				
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand		10 LP = 300 h				
Moduldauer		2 Semester				
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	Kontaktzeit (SWS)	Selbststudium	Leistungspunkte
Seminar A	S	1.–3.	Pfl	2	129 h	5
Seminar B	S	1.–3.	Pfl	2	129 h	5
Um das Modul abzuschließen, sind folgende Leistungen zu erbringen:						
Anwesenheit	keine					
Aktive Teilnahme	gemäß § 7 Abs. 2 POMMP					
Studienleistung	Forschungsbericht (z.B. Überblick über ein Forschungsfeld geben; Forschungsleistungen Dritter reflektieren sowie relevante Forschungsfragen entwickeln) im 1. Seminar (A oder B)					
Modulprüfung	Hausarbeit im 2. Seminar (A oder B)					

ÄG 3		Methoden der Ägyptologie <i>Methods of Egyptology</i>				
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul		Pfl				
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand		10 LP = 300 h				
Moduldauer		2–3 Semester				
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	Kontaktzeit (SWS)	Selbststudium	Leistungspunkte
Methoden Archäologie	S	1.–3.	Pfl	2	129 h	5
Methoden Philologie	S	1.–3.	Pfl	2	129 h	5
Um das Modul abzuschließen, sind folgende Leistungen zu erbringen:						
Anwesenheit	keine					
Aktive Teilnahme	gemäß § 7 Abs. 2 POMMP					
Studienleistung	Literaturbericht (z.B. kommentierte Bibliographie) in beiden Seminaren (im Seminar „Archäologie“ zum Thema der projektbezogenen Präsentation)					
Modulprüfung	Projektbezogene Präsentation im Seminar „Archäologie“					

ÄG 4		Hochschuldidaktik und Lehrinnovation <i>Higher Education Didactics and Teaching Innovation</i>				
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul		Pfl				
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand		10 LP = 300 h				
Moduldauer		1 Semester				
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	Kontaktzeit (SWS)	Selbststudium	Leistungspunkte
Seminar Didaktik/Lehrinnovation	S	2.–3.	Pfl	2	129 h	5

Lehrpraktikum	Prak	2.–3.	Pfl	2	129 h	5
Um das Modul abzuschließen, sind folgende Leistungen zu erbringen:						
Anwesenheit	keine					
Aktive Teilnahme	gemäß § 7 Abs. 2 POMMP					
Studienleistung	-					
Modulprüfung	Lehrprobe mit selbstgestaltetem Lehrmaterial im Seminar					

ÄG 5	Wissensvermittlung und Digitalität <i>Knowledge Transfer and Digitality</i>					
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	Pfl					
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand	10 LP = 300 h					
Moduldauer	1–2 Semester					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	Kontaktzeit (SWS)	Selbststudium	Leistungspunkte
Seminar	S	2.–3.	Pfl	2	129 h	5
Übung Digitalität	Ü	2.–3.	Pfl	2	129 h	5
Um das Modul abzuschließen, sind folgende Leistungen zu erbringen:						
Anwesenheit	keine					
Aktive Teilnahme	gemäß § 7 Abs. 2 POMMP					
Studienleistung	-					
Modulprüfung	Projektbezogener Bericht im Seminar					

ÄG 6	Spezialisierung (ÄG) <i>Specialization (EG)</i>					
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	Pfl					
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand	10 LP = 300 h					
Moduldauer	1–4 Semester					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	Kontaktzeit (SWS)	Selbststudium	Leistungspunkte
Sprachkurs(e)/Vierte altägyptische Sprachstufe	S	1.–4.	WPfl	max. 4	variabel	10
ODER						
Praktika und praktische Übung	Prak	1.–4.	WPfl	variabel	variabel	mind. 6
Exkursion	Exk.	1.–4.	WPfl	variabel	variabel	max. 4
Um das Modul abzuschließen, sind folgende Leistungen zu erbringen:						
Anwesenheit	Je nach Maßgabe des Lehrexportgebers					
Aktive Teilnahme	gemäß § 7 Abs. 2 POMMP					
Studienleistung	Sprachkurs: Je nach Maßgabe der Veranstaltung Praktikum: Praktikumsbericht					
Modulprüfung	Keine (Modul ist unbenotet)					
Sonstiges	Das Modul dient als Wahlpflichtmodul entweder der Vertiefung ägyptischer Sprachkenntnisse durch Erlernen einer vierten altägyptischen Sprachstufe oder (bei Spezialisierung auf ägyptische Philologie) oder zur Vertiefung archäologischer/museologischer Kenntnisse (bei Spezialisierung auf die ägyptische Archäologie). Verwendbarkeit des Moduls (Vierte altägyptische Sprachstufe): B.A. ALPHA: Ägyptologie, Modul ÄG 5; M.A. ALPHA: Ägyptologie, Modul ÄG 1					

Altorientalistik

D. Fachspezifische Zugangsvoraussetzungen (zu § 2 Abs. 1 POMMP)

1. Hochschulabschluss

Zur Aufnahme des Masterstudiums im Schwerpunkt Altorientalistik befähigt der erfolgreiche Abschluss eines B.A.-Studiengangs, in welchem durch Diploma Supplement ein altorientalistischer Anteil im Umfang von mind. 60 LP nachgewiesen ist, oder eines gleichwertigen Studienabschlusses mit gleichwertigem Umfang der fachbezogenen Studien- und Prüfungsleistungen. In besonderen Fällen entscheidet der Prüfungsausschuss über die Zulassung.

2. Fachspezifische Sprachkenntnisse

Nachweis von Kenntnissen zweier Keilschriftsprachen. Sofern Teile dieser Sprachkenntnisse fehlen, müssen sie während des Master-Studiums, spätestens bis zur Anmeldung der Masterarbeit, nachgeholt werden.

E. Zusammensetzung des Modulkanons

i) Schwerpunkt (90 LP)

ALPHA 1 Forschung (10 LP)

ALPHA 2 Praxis und Exkursionen (10 LP)

ALPHA 3 Abschluss (40 LP)

AO 1–3 (zus. 30 LP)

Hinzu kommen Module im Umfang von 30 LP über die Profilbereiche 1, 2 oder 3:

ii) Profil 1: Fachliche Vertiefung (30 LP)

AO 4–6 (zus. 30 LP)

iii) Profil 2: Fachliche Erweiterung (Ergänzungsfach) (30 LP)

Studium eines Ergänzungsfaches mit oder ohne Vorkenntnissen. Eine Liste der wählbaren Ergänzungsfächer findet sich in Anhang 2 der POMMP.

iv) Profil 3: Ergänzende Qualifikationen (30 LP)

Erwerb Ergänzender Qualifikationen nach Wahl im Umfang von 30 LP (siehe POMMP Anhang 3).

F. Modulbeschreibungen der Altorientalistik

AO 1	Dritte altorientalische Sprache <i>Third Ancient Near Eastern Language</i>					
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	Pfl					
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand	10 LP = 300 h					
Moduldauer	1 Semester					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	Kontaktzeit (SWS)	Selbststudium	Leistungspunkte
Dritte Sprache	S	1.–2.	Pfl	2	129 h	5
Dritte Sprache	Ü	1.–2.	Pfl	2	129 h	5
Um das Modul abzuschließen, sind folgende Leistungen zu erbringen:						
Anwesenheit	keine					
Aktive Teilnahme	gemäß § 7 Abs. 2 POMMP					
Studienleistung	-					
Modulprüfung	Eigenständige wissenschaftliche Bearbeitung eines Textes oder Textabschnittes (inkl. Kommentarapparat) oder Klausur (60 Min.) im Seminar					

Sonstiges	Für Studierende, die im Beifach bzw. affinen 30- oder 60-LP-Nebenfach Altorientalistik bislang nur eine altorientalische Sprache erlernt haben, ist dies die Zweite altorientalische Sprache. Verwendbarkeit des Moduls: M.A. ALPHA: Altorientalistik, Profil 1, Modul AO 6 (WPfI); M.A. ALPHA: Altorientalistik, Profil 2; B.A. ALPHA: Altorientalistik, Modul AO 4
-----------	---

AO 2	Altorientalische Texte im Kontext II <i>Ancient Near Eastern Texts in Context II</i>					
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	PfI					
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand	10 LP = 300 h					
Moduldauer	1–3 Semester**					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	Kontaktzeit (SWS)	Selbststudium	Leistungspunkte
Seminar A	S	1.–3.	PfI	2	129 h	5
Seminar B*	S	1.–3.	PfI	2	129 h	5
Um das Modul abzuschließen, sind folgende Leistungen zu erbringen:						
Anwesenheit	keine					
Aktive Teilnahme	gemäß § 7 Abs. 2 POMMP					
Studienleistung	Seminar B: Entsprechend den Angaben des Lehrexportgebers					
Modulprüfung	Mündliche Prüfung nach Seminar A					
Sonstiges	* Seminar B wird vom Institut für Archäologische Wissenschaften, Bereich Altorientalistik (GU Frankfurt) bereitgestellt als Lehrexport aus den Modulen AKVO-MA-M1 oder AKVO-MA-M 3: ein Lektüreseminar nach Wahl. ** Da Seminar B des Moduls als Lehrexport durch das Institut für Archäologische Wissenschaften, Bereich Altorientalistik (GU Frankfurt) erfolgt und so Veranstaltungen aus Mainz und Frankfurt parallel besucht werden können, kann das Modul auch in einem Semester abgeschlossen werden.					

AO 3 = VA 1	Archäologie Altvorderasiens <i>Ancient Near Eastern Archaeology</i>					
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	PfI					
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand	10 LP = 300 h					
Moduldauer	2 Semester					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	Kontaktzeit (SWS)	Selbststudium	Leistungspunkte
Archäologie Altvorderasiens	VL*	1.–2.	PfI	2	129 h	5
Archäologie Altvorderasiens	S	1.–2.	PfI	2	129 h	5
Um das Modul abzuschließen, sind folgende Leistungen zu erbringen:						
Anwesenheit	keine					
Aktive Teilnahme	gemäß § 7 Abs. 2 POMMP					
Studienleistung	Referat im Seminar					
Modulprüfung	Schriftliche Ausarbeitung des Referatsthemas im Seminar					
Sonstiges	* Die Studierenden wählen hierbei Vorlesungen nach Maßgabe des Lehrprogramms aus. An die Vorlesung ist ein umfangreicher Leseapparat mit Grundlagenliteratur geknüpft, der einen Mehraufwand im Selbststudium bedeutet.					

AO 4	Kulturgeschichte <i>Cultural History</i>					
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	PfI					
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand	10 LP = 300 h					
Moduldauer	1–3 Semester**					

Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	Kontaktzeit (SWS)	Selbststudium	Leistungspunkte
Seminar A	S	2.–3.	Pfl	2	129 h	5
Seminar B*	S	2.–3.	Pfl	2	129 h	5
Um das Modul abzuschließen, sind folgende Leistungen zu erbringen:						
Anwesenheit	keine					
Aktive Teilnahme	gemäß § 7 Abs. 2 POMMP					
Studienleistung	Seminar A: Referat Seminar B: Entsprechend den Angaben des Lehrexportgebers					
Modulprüfung	Hausarbeit zum Referatsthema in Seminar A					
Sonstiges	*Seminar B wird vom Institut für Archäologische Wissenschaften, Bereich Altorientalistik (GU Frankfurt) bereitgestellt als Lehrexport aus dem Modul AKVO-MA-AOP2 „Kulturwissenschaftliche Kompetenzen“: Seminar „Lektüre in Keilschrift“. ** Da Seminar B des Moduls als Lehrexport durch das Institut für Archäologische Wissenschaften, Bereich Altorientalistik (GU Frankfurt) erfolgt und so Veranstaltungen aus Mainz und Frankfurt parallel besucht werden können, kann das Modul auch in einem Semester abgeschlossen werden.					

AO 5 = ÄG 5	Wissensvermittlung und Digitalität <i>Knowledge Transfer and Digitality</i>					
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	Pfl					
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand	10 LP = 300 h					
Moduldauer	1–2 Semester*					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	Kontaktzeit (SWS)	Selbststudium	Leistungspunkte
Seminar Wissenstransfer	S	2.–3.	Pfl	2	129 h	5
Übung Digitalität	Ü	2.–3.	Pfl	2	129 h	5
Um das Modul abzuschließen, sind folgende Leistungen zu erbringen:						
Anwesenheit	keine					
Aktive Teilnahme	gemäß § 7 Abs. 2 POMMP					
Studienleistung	-					
Modulprüfung	Projektbezogener Bericht im Seminar					
Sonstiges	* Übung und Seminar müssen nicht im gleichen Semester absolviert werden, daher kann die Dauer des Moduls zwischen einem und zwei Semestern variieren.					

AO 6	Spezialisierung (AO) <i>Specialization (ANES)</i>					
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	Pfl					
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand	10 LP = 300 h					
Moduldauer	1–4 Semester					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	Kontaktzeit (SWS)	Selbststudium	Leistungspunkte
Sprachkurs(e)/Vierte altorientalische Sprache*	S	1.–4.	WPfl	max. 4	variabel	10
ODER						
Praktikum	Prak	1.–4.	WPfl	variabel	variabel	mind. 6
Exkursion	Exk	1.–4.	WPfl	variabel	variabel	max. 4
Um das Modul abzuschließen, sind folgende Leistungen zu erbringen:						
Anwesenheit	Je nach Maßgabe des Lehrexportgebers					
Aktive Teilnahme	gemäß § 7 Abs. 2 POMMP					

Studienleistung	Sprachkurse: Je nach Maßgabe der Veranstaltung Praktikum: Praktikumsbericht
Modulprüfung	Keine (Modul ist unbenotet)
Sonstiges	Verwendbarkeit des Moduls: M.A. ALPHA: Altorientalistik Profil 1 M.A. ALPHA: Altorientalistik Profil 2 (mit SP VA) Vierte Sprache außerdem: M.A. ALPHA: Altorientalistik, Modul AO 1; B.A. AL- PHA: Altorientalistik, Modul AO 4; * Je nach Angebot und Absprache können hier auch Veranstaltungen über RMU (Altorientalistik der GU Frankfurt) anerkannt werden.

Archäologie der Steinzeiten

D. Fachspezifische Zugangsvoraussetzungen (zu § 2 Abs. 1 POMMP)

1. Hochschulabschluss

Nachweis eines Bachelorabschlusses mit einer Regelstudienzeit von mindestens sechs Semestern an einer Hochschule in Deutschland oder im Ausland mit einem archäologischen Anteil von mindestens 60 Leistungspunkten (LP), und davon mindestens 40 LP aus dem Bereich der Vor- und Frühgeschichtlichen Archäologie oder eines gleichwertigen Studienabschlusses mit gleichwertigem Umfang der fachbezogenen Studien- und Prüfungsleistungen. In besonderen Fällen entscheidet der Prüfungsausschuss über die Zulassung.

2. Fachspezifische Sprachkenntnisse

Bei Wahl der Fachrichtung „Archäologie der Steinzeiten“ sind Lateinkenntnisse im Umfang von zwei Jahren Schulunterricht mit mindestens der abschließenden Note „ausreichend“ oder vergleichbare Leistungen (erfolgreiche Teilnahme am Kurs „Latein für Anfänger“ gemäß der Prüfungsordnung für den Nachweis von Griechisch- und Lateinkenntnissen an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz) erforderlich. Der Nachweis kann bis zum Ende des ersten Semesters nach Einschreibung an der JGU erfolgen. Wird die Auflage nicht fristgerecht erbracht, ist eine Fortführung des Studiums in diesem Studiengang nicht mehr möglich. Die Rückmeldung zum Folgesemester wird versagt. Ist die Einschreibung in das Folgesemester bereits erfolgt, so erlischt sie.

E. Zusammensetzung des Modulkanons

i) Schwerpunkt (90 LP)

ALPHA 1 Forschung (10 LP)

ALPHA 2 Praxis und Exkursionen (10 LP)

ALPHA 3 Abschluss (40 LP)

AdS 1–3 (zus. 30 LP)

Hinzu kommen Module im Umfang von 30 LP über die Profilbereiche 1, 2 oder 3:

ii) Profil 1: Fachliche Vertiefung (30 LP)

Wahl aus bis zu zwei weiteren Modulen aus VFGA 4–9 mit bis zu 20 LP *oder* Module aus der Klassischen Archäologie mit bis zu 20 LP *oder* Modul VFGA 11 „Praktika/Exkursionen“ mit bis zu 20 LP. Der thematische und der praktische Anteil können auch gemischt werden (insg. 20 LP).

VFGA 10 Wissensvermittlung (10 LP)

Die Beschreibung der Module ist dem Schwerpunkt Vor- und Frühgeschichtliche Archäologie (Punkt F.) zu entnehmen.

iii) Profil 2: Fachliche Erweiterung (Ergänzungsfach) (30 LP)

Studium eines Ergänzungsfaches mit oder ohne Vorkenntnissen. Eine Liste der wählbaren Ergänzungsfächer findet sich in Anhang 2 der POMMP.

iv) Profil 3: Ergänzende Qualifikationen (30 LP)

Erwerb Ergänzender Qualifikationen nach Wahl im Umfang von 30 LP (siehe POMMP Anhang 3).

F. Modulbeschreibungen Archäologie der Steinzeiten

AdS 1 = VFGA 1	Archäologie der Steinzeiten 1 <i>Archaeology of Stone Ages 1</i>					
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	Pfl					
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand	10 LP = 300 h					
Moduldauer	1-2 Semester					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	Kontaktzeit (SWS)	Selbststudium	Leistungspunkte
Seminar	S	1.-3.	Pfl	2	189 h	7
Übung	Ü	1.-3.	Pfl	2	69 h	3
Um das Modul abzuschließen, sind folgende Leistungen zu erbringen:						
Anwesenheit	-					
Aktive Teilnahme	gemäß § 7 Abs. 2 POMMP					
Studienleistung(en)	Präsentation oder Projektarbeit in der Übung, Referat im Seminar					
Modulprüfung	Hausarbeit im Seminar					

AdS 2 = VFGA 2	Archäologie der Steinzeiten 2 <i>Archaeology of Stone Ages 2</i>					
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	Pfl					
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand	10 LP = 300 h					
Moduldauer	1-2 Semester					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	Kontaktzeit (SWS)	Selbststudium	Leistungspunkte
Seminar	S	1.-3.	Pfl	2	189 h	7
Übung	Ü	1.-3.	Pfl	2	69 h	3
Um das Modul abzuschließen, sind folgende Leistungen zu erbringen:						
Anwesenheit	-					
Aktive Teilnahme	gemäß § 7 Abs. 2 POMMP					
Studienleistung(en)	Präsentation oder Projektarbeit in der Übung, Referat im Seminar					
Modulprüfung	Hausarbeit im Seminar					

AdS 3 = VFGA 3	Archäologie der Steinzeiten 3 <i>Archaeology of Stone Ages 3</i>					
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	Pfl					
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand	10 LP = 300 h					
Moduldauer	1-2 Semester					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	Kontaktzeit (SWS)	Selbststudium	Leistungspunkte
Seminar	S	1.-3.	Pfl	2	189 h	7
Übung	Ü	1.-3.	Pfl	2	69 h	3
Um das Modul abzuschließen, sind folgende Leistungen zu erbringen:						
Anwesenheit	-					
Aktive Teilnahme	gemäß § 7 Abs. 2 POMMP					
Studienleistung(en)	Präsentation oder Projektarbeit in der Übung, Referat im Seminar					
Modulprüfung	Hausarbeit im Seminar					

Byzantinische Archäologie

D. Fachspezifische Zugangsvoraussetzungen (zu § 2 Abs. 4)

1. Hochschulabschluss

Nachweis eines Bachelorabschlusses mit einer Regelstudienzeit von mindestens sechs Semestern an einer Hochschule in Deutschland oder im Ausland mit einem archäologischen Anteil von mindestens 60 Leistungspunkten (LP), und davon mindestens 40 LP aus der Byzantinischen Archäologie oder eines gleichwertigen Studienabschlusses mit gleichwertigem Umfang der fachbezogenen Studien- und Prüfungsleistungen. In besonderen Fällen entscheidet der Prüfungsausschuss über die Zulassung.

2. Fachspezifische Sprachkenntnisse

Ausreichende Kenntnisse in mindestens einer modernen **Fremdsprache** werden gefordert. Als ausreichend sind in der Regel Kenntnisse anzusehen, die in mindestens fünf Jahren schulischer Ausbildung mindestens mit der abschließenden Note „ausreichend“ nachgewiesen werden.

Zugangsvoraussetzungen

Bei der Wahl der Fachrichtung „Byzantinische Archäologie“ sind **Lateinkenntnisse** im Umfang von zwei Jahren Schulunterricht mit mindestens der abschließenden Note „ausreichend“ oder vergleichbare Leistungen (erfolgreiche Teilnahme an der Übung „Latein für Anfänger“ gemäß der Prüfungsordnung für den Nachweis von Griechisch- und Lateinkenntnissen an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz) sowie **Altgriechischkenntnisse** im Umfang von zwei Jahren Schulunterricht mit mindestens der abschließenden Note „ausreichend“ oder vergleichbare Leistungen (erfolgreiche Teilnahme an der Übung „Altgriechisch für Anfänger“ gemäß der Prüfungsordnung für den Nachweis von Griechisch- und Lateinkenntnissen an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz) erforderlich.

Anforderungen im Sprachmodul (ByzA 3)

Das Sprachmodul dient im Besonderen dem Erwerb der geforderten Kenntnisse in den alten Sprachen, allen voran Altgriechisch (erfolgreiche Teilnahme an der Übung „Griechisch für Fortgeschrittene“ gemäß der Prüfungsordnung für den Nachweis von Griechisch- und Lateinkenntnissen an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz mit mindestens der abschließenden Note „ausreichend“) sowie Latein (erfolgreiche Teilnahme an der Übung „Latein für Fortgeschrittene“ gemäß der Prüfungsordnung für den Nachweis von Griechisch- und Lateinkenntnissen an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz mit mindestens der abschließenden Note „ausreichend“). Die Kenntnisse sind bis zur Anmeldung zur Masterarbeit nachzuweisen.

Bei Wahl der Fachrichtung „Byzantinische Archäologie“ ist das Erlernen einer weiteren modernen Fremdsprache im Sprachmodul optional, insofern die Sprachkenntnisse im Altgriechischen und Latein nachgewiesen sind.

E. Zusammensetzung des Modulkanons

i) Schwerpunkt (90 LP)

ALPHA 1 Forschung (10 LP)

ALPHA 2 Praxis und Exkursionen (10 LP)

ALPHA 3 Abschluss (40 LP)

ByzA 1–3 (zus. 30 LP)

Hinzu kommen Module im Umfang von 30 LP über die Profilbereiche 1, 2 oder 3:

ii) Profil 1: Fachliche Vertiefung (30 LP)

ByzA 4 Denkmal und historischer Kontext (10 LP)

ByzA 5 Materielle Kultur *oder* ein weiteres thematisches Modul aus den Schwerpunkten Klassische Archäologie oder Provinzialrömische Archäologie oder VFG (10 LP)

ByzA 6 = KA 6 Professionalisierung (10 LP)

iii) Profil 2: Fachliche Erweiterung (Ergänzungsfach) (30 LP)

Studium eines Ergänzungsfaches mit oder ohne Vorkenntnissen. Eine Liste der wählbaren Ergänzungsfächer findet sich in Anhang 2 der POMMP.

iv) Profil 3: Ergänzende Qualifikationen (30 LP)

Erwerb Ergänzender Qualifikationen nach Wahl im Umfang von 30 LP (siehe POMMP Anhang 3).

F. Modulbeschreibungen der Byzantinischen Archäologie

ByzA 1	Denkmaltopographie <i>Monument topography</i>						[Modul-Kennnummer]
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	Pfl						
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand	10 LP = 300 h						
Moduldauer	1 Semester						
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	Kontaktzeit (SWS)	Selbststudium	Leistungspunkte	
Vorlesung	VL	1.–3.	Pfl	2	69 h	3	
Seminar	S	1.–3.	Pfl	2	189 h	7	
Um das Modul abzuschließen, sind folgende Leistungen zu erbringen:							
Anwesenheit	-						
Aktive Teilnahme	gemäß § 7 Abs. 2 POMMP						
Studienleistung	Referat im Seminar						
Modulprüfung	Hausarbeit im Seminar						

ByzA 2	Formanalyse und Deutungen <i>Form analysis and interpretations</i>						[Modul-Kennnummer]
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	Pfl						
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand	10 LP = 300 h						
Moduldauer	1–2 Semester						
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	Kontaktzeit (SWS)	Selbststudium	Leistungspunkte	
Vorlesung	VL	1.–3.	Pfl	2	69 h	3	
Seminar	S	1.–3.	Pfl	2	189 h	7	
Um das Modul abzuschließen, sind folgende Leistungen zu erbringen:							
Anwesenheit	-						
Aktive Teilnahme	gemäß § 7 Abs. 2 POMMP						
Studienleistung	Referat im Seminar						
Modulprüfung	Hausarbeit im Seminar						

ByzA 3	Spracherwerb <i>oder</i> weitere Praxiser-	
--------	--	--

	fahrung (ByzA) <i>Language Skills or Practice</i>					
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	Pfl					
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (Workload)	10 LP = 300 h					
Moduldauer	1–4 Semester					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	Kontaktzeit (SWS)	Selbststudium	Leistungspunkte
Sprachkurs(e)	S	1.–4.	WPfl	max. 6	n.a.	max. 10
Praktika und praktische Übungen	P/P-Ü	1.–4.	WPfl	max. 6	n.a.	max. 10
Um das Modul abzuschließen, sind folgende Leistungen zu erbringen:						
Anwesenheit	In allen Praxisveranstaltungen					
Aktive Teilnahme	gemäß § 7 Abs. 2 POMMP					
Studienleistung(en)	Klausur in den Sprachkursen					
Modulprüfung	Keine (das Modul ist unbenotet)					
Besonderheiten	Das Modul dient im Besonderen dem Erwerb der geforderten Kenntnisse in den alten Sprachen, voran Altgriechisch (vgl. oben „D.2 Anforderungen im Sprachmodul“). Es können nach freier Wahl stattdessen oder darüber hinaus Veranstaltungen aus dem Bereich „Praktika und praktische Übungen“ belegt werden.					

ByzA 4	Denkmal und historischer Kontext <i>Monuments and historical context</i>					[Modul-Kennnummer]
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	WPfl					
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand	10 LP = 300 h					
Moduldauer	1-2 Semester					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	Kontaktzeit (SWS)	Selbststudium	Leistungspunkte
Vorlesung	VL	1.–3.	Pfl	2	69 h	3
Seminar	S	1.–3.	Pfl	2	189 h	7
Um das Modul abzuschließen, sind folgende Leistungen zu erbringen:						
Anwesenheit	-					
Aktive Teilnahme	gemäß § 7 Abs. 2 POMMP					
Studienleistung	Referat im Seminar					
Modulprüfung	Hausarbeit im Seminar					

ByzA 5	Materielle Kultur <i>Material culture</i>					[Modul-Kennnummer]
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	WPfl					
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	10 LP = 300 h					
Moduldauer	1 Semester					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	Kontaktzeit (SWS)	Selbststudium	Leistungspunkte
Vorlesung	VL	1.-3.	Pfl	2	69 h	3
Seminar	S	1.-3.	Pfl	2	189 h	7
Um das Modul abzuschließen, sind folgende Leistungen zu erbringen:						
Anwesenheit	-					
Aktive Teilnahme	gemäß § 7 Abs. 2 POMMP					
Studienleistung	Referat im Seminar					
Modulprüfung	Hausarbeit im Seminar					

ByzA 6 = KA 6	Professionalisierung <i>Professionalization</i>					[Modul-Kennnummer]
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	Pfl					
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	10 LP = 300 h					
Moduldauer	1 Semester					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	Kontaktzeit (SWS)	Selbststudium	Leistungspunkte
Projektseminar	S	1.–3.	Pfl	1	289,5 h	10
Um das Modul abzuschließen, sind folgende Leistungen zu erbringen:						
Anwesenheit	-					
Aktive Teilnahme	gemäß § 7 Abs. 2 POMMP					
Studienleistung	Präsentation					
Modulprüfung	Bericht über Projektarbeit					

Klassische Archäologie

D. Fachspezifische Zugangsvoraussetzungen (zu § 2 Abs. 4)

1. Hochschulabschluss

Nachweis eines Bachelorabschlusses mit einer Regelstudienzeit von mindestens sechs Semestern an einer Hochschule in Deutschland oder im Ausland mit einem archäologischen Anteil von mindestens 60 Leistungspunkten (LP), und davon mindestens 40 LP aus der Klassische Archäologie oder eines gleichwertigen Studienabschlusses mit gleichwertigem Umfang der fachbezogenen Studien- und Prüfungsleistungen. In besonderen Fällen entscheidet der Prüfungsausschuss über die Zulassung.

2. Fachspezifische Sprachkenntnisse

Ausreichende Kenntnisse in mindestens zwei Fremdsprachen (als Fremdsprachen werden hier auch die *Alten Sprachen* – Latein, Altgriechisch – verstanden) werden gefordert. Als ausreichend sind in der Regel Kenntnisse anzusehen, die bei der ersten Sprache in mindestens fünf, bei der anderen in mindestens drei Jahren schulischer Ausbildung mindestens mit der abschließenden Note „ausreichend“ nachgewiesen werden. Lateinkenntnisse sind im Umfang von zwei Jahren Schulunterricht mit mindestens der abschließenden Note „ausreichend“ oder vergleichbare Leistungen (erfolgreiche Teilnahme an der Übung „Latein für Anfänger“ gemäß der Prüfungsordnung für den Nachweis von Griechisch- und Lateinkenntnissen an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz) erforderlich.

Anforderungen im Sprachmodul (vgl. KA 5)

Bei Wahl der Fachrichtung „Klassische Archäologie“ sind Sprachkenntnisse in Altgriechisch, die in mindestens zwei Jahren schulischer Ausbildung mindestens mit der abschließenden Note "ausreichend" erworben wurden, oder vergleichbare Leistungen (erfolgreiche Teilnahme an der Übung „Griechisch für Anfänger“ gemäß der Prüfungsordnung für den Nachweis von Griechisch- und Lateinkenntnissen an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz) bis zur Anmeldung zur Masterarbeit nachzuweisen.

E. Zusammensetzung des Modulkanons

i) Schwerpunkt (90 LP)

ALPHA 1 Forschung (10 LP)

ALPHA 2 Praxis und Exkursionen (10 LP)

ALPHA 3 Abschluss (40 LP)

2 Module aus KA 1-4 (zus. 20 LP)

Modul KA 5 Spracherwerb *oder* weitere Praxiserfahrung

ii) Profil 1: Fachliche Vertiefung (30 LP)

Modul KA 6 Professionalisierung (10 LP)

Weiteres thematisches Modul der Klass. Arch. (KA 1–4) (10 LP)

Weiteres thematisches Modul der Klass. Arch. (KA 1–4) *oder* ein thematisches Modul aus den Schwerpunkten Provinzialrömische oder Byzantinische Archäologie (10 LP)

iii) Profil 2: Fachliche Erweiterung (30 LP)

Studium eines Ergänzungsfaches mit oder ohne Vorkenntnissen. Eine Liste der wählbaren Ergänzungsfächer findet sich in Anhang 2 der POMMP.

iv) Profil 3: Ergänzende Qualifikationen (30 LP)

Erwerb Ergänzender Qualifikationen nach Wahl im Umfang von 30 LP (siehe POMMP Anhang 3).

F. Module der Klassischen Archäologie

Pflichtmodul

KA 5	Spracherwerb oder weitere Praxiserfahrung <i>Language Skills or Practice</i>					
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	Pfl					
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand	10 LP = 300 h					
Moduldauer	1–2 Semester					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	Kontaktzeit (SWS)	Selbststudium	Leistungspunkte
Sprachkurs(e)	S	1.–3.	WPfl	max. 6	n.a.	max. 10
Praktika und praktische Übungen	P/P-Ü	1.–3.	WPfl	max. 6	n.a.	max. 10
Um das Modul abzuschließen, sind folgende Leistungen zu erbringen:						
Anwesenheit	Anwesenheitspflicht in allen Praxisveranstaltungen und Sprachkursen					
Aktive Teilnahme	gemäß § 7 Abs. 2 POMMP					
Studienleistung(en)	Klausur(en) in den Sprachkursen					
Modulprüfung	keine (Modul ist unbenotet)					
Besonderheiten	Das Modul dient im Besonderen dem Erwerb der geforderten Kenntnisse in den alten Sprachen, voran Altgriechisch (vgl. oben „D.2 Anforderungen im Sprachmodul“). Es können nach freier Wahl stattdessen oder darüber hinaus Veranstaltungen aus dem Bereich „Praktika und praktische Übungen“ belegt werden.					

Wahlpflichtmodule

KA 1	Räume <i>Spaces</i>					
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	WPfl					
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand	10 LP = 300 h					
Moduldauer	1 Semester					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	Kontaktzeit (SWS)	Selbststudium	Leistungspunkte
Seminar	S	1.–3.	Pfl	2	189 h	7
Vorlesung	VL	1.–3.	Pfl	2	69 h	3
Um das Modul abzuschließen, sind folgende Leistungen zu erbringen:						
Anwesenheit	-					
Aktive Teilnahme	gemäß § 7 Abs. 2 POMMP					
Studienleistung(en)	Referat im Seminar					
Modulprüfung	Hausarbeit im Seminar					

KA 2	Dinge <i>Things</i>					
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	WPfl					
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand	10 LP = 300 h					
Moduldauer	1 Semester					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	Kontaktzeit (SWS)	Selbststudium	Leistungspunkte
Seminar	S	1.–3.	Pfl	2	189 h	7
Lektürepensum zum Seminar		1.–3.	Pfl	0	90 h	3
Um das Modul abzuschließen, sind folgende Leistungen zu erbringen:						
Anwesenheit	-					
Aktive Teilnahme	gemäß § 7 Abs. 2 POMMP					
Studienleistung(en)	Referat im Seminar; wissenschaftliches Gespräch zum Seminar (in Verbindung mit Lektürepensum)					
Modulprüfung	Hausarbeit im Seminar					

KA 3	Medien <i>Media</i>					
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	WPfl					
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand	10 LP = 300 h					
Moduldauer	1 Semester					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	Kontaktzeit (SWS)	Selbststudium	Leistungspunkte
Seminar	S	1.–3.	Pfl	2	189 h	7
Vorlesung	VL	1.–3.	Pfl	2	69 h	3
Um das Modul abzuschließen, sind folgende Leistungen zu erbringen:						
Anwesenheit	-					
Aktive Teilnahme	gemäß § 7 Abs. 2 POMMP					
Studienleistung(en)	Referat im Seminar					
Modulprüfung	Hausarbeit im Seminar					

KA 4	Kontakte <i>Contacts</i>					
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	WPfl					
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand	10 LP = 300 h					
Moduldauer	1 Semester					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	Kontaktzeit (SWS)	Selbststudium	Leistungspunkte
Seminar	S	1.–3.	Pfl	2	189 h	7
Lektürepensum zum Seminar		1.–3.	Pfl	0	90 h	3
Um das Modul abzuschließen, sind folgende Leistungen zu erbringen:						
Anwesenheit	-					
Aktive Teilnahme	gemäß § 7 Abs. 2 POMMP					
Studienleistung(en)	Referat im Seminar; wissenschaftliches Gespräch zum Seminar (in Verbindung mit Lektürepensum)					
Modulprüfung	Hausarbeit im Seminar					

KA 6	Professionalisierung <i>Professionalization</i>					
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	Pfl					
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand	10 LP = 300 h					
Moduldauer	1 Semester					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	Kontaktzeit (SWS)	Selbststudium	Leistungspunkte
Projektseminar	S	1.–3.	Pfl	1	289,5 h	10
Um das Modul abzuschließen, sind folgende Leistungen zu erbringen:						
Anwesenheit	-					
Aktive Teilnahme	gemäß § 7 Abs. 2 POMMP					
Studienleistung(en)	Präsentation					
Modulprüfung	Bericht über die Projektarbeit					

KPh-G 1	Griechische Literatur 1 <i>Greek Literature 1</i>					
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	Pfl					
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand	11 LP = 330 h					
Moduldauer	1 Semester					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	Kontaktzeit (SWS)	Selbststudium	Leistungspunkte
Griechische Literatur	VL	1.–2.	Pfl	2	69 h	3 LP
Seminar 2	S	1.–2.	Pfl	2	129 h	5 LP
Griech. Lektüre	Ü	1.–2.	Pfl	2	69 h	3 LP
Um das Modul abzuschließen, sind folgende Leistungen zu erbringen:						

Anwesenheit	-
Aktive Teilnahme	gemäß § 7 Abs. 2 POMMP
Studienleistung(en)	-
Modulprüfung	Hausarbeit im Rahmen des Seminars 2

KPh-G 2	Griechische Literatur 2 <i>Greek Literature 2</i>					
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	Pfl					
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand	11 LP = 330 h					
Moduldauer	1 Semester					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	Kontaktzeit (SWS)	Selbststudium	Leistungspunkte
Griechische Literatur	VL	2.–3.	Pfl	2	69 h	3 LP
Seminar 3	S	2.–3.	Pfl	2	129 h	5 LP
Griech. Lektüre	Ü	2.–3.	Pfl	2	69 h	3 LP
Um das Modul abzuschließen, sind folgende Leistungen zu erbringen:						
Anwesenheit	-					
Aktive Teilnahme	gemäß § 7 Abs. 2 POMMP					
Studienleistung(en)	Präsentation (20 Min.) im Rahmen der Vorlesung (auch als Portfolio, Blog, Podcast, Film oder Website realisierbar)					
Modulprüfung	Hausarbeit im Rahmen des Seminars 3					

KPh-G 3	Sprachkompetenz <i>Linguistic Competence</i>					
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	Pfl					
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand	8 LP = 240 h					
Moduldauer	1 Semester					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	Kontaktzeit (SWS)	Selbststudium	Leistungspunkte
Griech. Sprachpraxis 3	Ü	1.–2.	Pfl	2	99 h	4 LP
Klausurenkurs Griech.-dt. Übersetzen	Ü	1.–2.	Pfl	2	99 h	4 LP
Um das Modul abzuschließen, sind folgende Leistungen zu erbringen:						
Anwesenheit	-					
Aktive Teilnahme	gemäß § 7 Abs. 2 POMMP					
Studienleistung(en)	Deutsch-griechische Klausur (90 Min.) im Rahmen der Sprachpraxis 3					
Modulprüfung	Griechisch-deutsche Klausur (90 Min.) im Rahmen des Klausurenkurses					

KPh-G 4	Lebenswelt und Rezeption der Antike <i>Ancient Literature in Context and Reception of Greco-Roman Antiquity</i>					
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	Pfl					
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand	12 LP = 360h					
Moduldauer	1 Semester					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	Kontaktzeit (SWS)	Selbststudium	Leistungspunkte
Lebenswelt der Antike	VL	2.–3.	Pfl	2	69 h	3 LP
Rezeption der Antike	VL	2.–3.	Pfl	2	69 h	3 LP

Griech. Lektüre zu Lebenswelt oder Rezeption	Ü	2.–3.	Pfl	2	69 h	3 LP
Eigenlektüre		2.–3.	Pfl		90 h	3 LP
Um das Modul abzuschließen, sind folgende Leistungen zu erbringen:						
Anwesenheit	-					
Aktive Teilnahme	gemäß § 7 Abs. 2 POMMP					
Studienleistung(en)	Präsentation (20 Min.) im Rahmen der Eigenlektüre (auch als Portfolio, Blog, Podcast, Film oder Website realisierbar)					
Modulprüfung	Mündliche Prüfung (20 Min.) im Anschluss an eine der Vorlesungen					

KPh-G 5	Latein <i>Latin</i>					
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	Pfl					
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand	12 LP = 360 h					
Moduldauer	1 Semester					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	Kontaktzeit (SWS)	Selbststudium	Leistungspunkte
Lateinische Literatur	VL	2.–3.	Pfl	2	69 h	3 LP
Lat. Proseminar / Lat. Seminar ¹	S/PS	2.–3.	Pfl	2	129 h	5 LP
Lat. Sprachpraxis 1/3 ²	Ü	2.–3.	Pfl	2	99 h	4 LP
Um das Modul abzuschließen, sind folgende Leistungen zu erbringen:						
Anwesenheit	Im Lat. Proseminar und in der Lat. Sprachpraxis 1					
Aktive Teilnahme	gemäß § 7 Abs. 2 POMMP					
Studienleistung(en)	Hausarbeit im Rahmen des Lat. Proseminars/Lat. Seminars					
Modulprüfung	Mündliche Prüfung (20 Min.) im Rahmen der Vorlesung					
Sonstiges	¹ Studierende, die im B.A. oder B.Ed. Griechisch und Latein studiert haben, belegen hier ein Lateinisches Seminar. ² Studierende, die im B.A. oder B.Ed. Griechisch und Latein studiert haben, belegen hier die Übung „Lateinische Sprachpraxis 3“.					

KPh-G 6	Griechische Literatur 3 <i>Greek Literature 3</i>					
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	Pfl					
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand	6 LP = 180 h					
Moduldauer	2 Semester					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	Kontaktzeit (SWS)	Selbststudium	Leistungspunkte
Wissensrepetition	Ü	2.–3.	Pfl	2	69 h	3 LP
Griech. Lektüre	Ü	2.–3.	Pfl	2	69 h	3 LP
Um das Modul abzuschließen, sind folgende Leistungen zu erbringen:						
Anwesenheit	-					
Aktive Teilnahme	gemäß § 7 Abs. 2 POMMP					
Studienleistung(en)	-					
Modulprüfung	Griechisch-deutsche Klausur (90 Min.) im Rahmen der Griech. Lektüre					

Klassische Philologie: Latein

D. Fachspezifische Zugangsvoraussetzungen (zu § 2 Abs. 4)

1. Hochschulabschluss

Nachweis eines Bachelorabschlusses mit einer Regelstudienzeit von mindestens sechs Semestern an einer Hochschule in Deutschland oder im Ausland mit einem latinistischen Anteil von mindestens 60 Leistungspunkten (LP). In besonderen Fällen entscheidet der Prüfungsausschuss über die Zulassung.

2. Fachspezifische Sprachkenntnisse

Für Schwerpunkt und Fachliche Vertiefung: Latinum und Graecum

E. Zusammensetzung des Modulkanons

i) Schwerpunkt (90 LP)

ALPHA 1 Forschung (10 LP)

ALPHA 2 Praxis und Exkursionen (10 LP)

ALPHA 3 Abschluss (40 LP)

Modul KPh-L 1 (11 LP)

Modul KPh-L 2 (11 LP)

Modul KPh-L 3 (8 LP)

Hinzu kommen Module im Umfang von 30 LP über die Profilbereiche 1, 2 oder 3:

ii) Profil 1: Fachliche Vertiefung (30 LP)

Modul KPh-L 4 (12 LP)

Modul KPh-L 5 (12 LP)

Modul KPh-L 6 (6 LP)

iii) Profil 2: Fachliche Erweiterung (Ergänzungsfach) (30 LP)

Studium eines Ergänzungsfaches mit oder ohne Vorkenntnisse. Eine Liste der wählbaren Ergänzungsfächer findet sich in Anhang 2 der POMMP.

iv) Profil 3: Ergänzende Qualifikationen (30 LP)

Erwerb Ergänzender Qualifikationen nach Wahl im Umfang von 30 LP (siehe POMMP Anhang 3).

F. Modulbeschreibungen der Klassischen Philologie (Latein)

KPh-L 1		Lateinische Literatur 1				
		<i>Latin Literature 1</i>				
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul		Pfl				
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand		11 LP = 330 h				
Moduldauer		1 Semester				
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	Kontaktzeit (SWS)	Selbststudium	Leistungspunkte
Lateinische Literatur	VL	1.–2.	Pfl	2	69 h	3 LP
Seminar 2	S	1.–2.	Pfl	2	129 h	5 LP
Lat. Lektüre	Ü	1.–2.	Pfl	2	69 h	3 LP
Um das Modul abzuschließen, sind folgende Leistungen zu erbringen:						
Anwesenheit	-					
Aktive Teilnahme	gemäß § 7 Abs. 2 POMMP					
Studienleistung(en)	-					

KPh-L 4	Lebenswelt und Rezeption der Antike <i>Ancient Literature in Context and Reception of Greco-Roman Antiquity</i>					
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	Pfl					
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand	12 LP = 360h					
Moduldauer	1 Semester					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	Kontaktzeit (SWS)	Selbststudium	Leistungspunkte
Lebenswelt der Antike	VL	2.–3.	Pfl	2	69 h	3 LP
Rezeption der Antike	VL	2.–3.	Pfl	2	69 h	3 LP
Lat. Lektüre zu Lebenswelt oder Rezeption	Ü	2.–3.	Pfl	2	69 h	3 LP
Eigenlektüre		2.–3.	Pfl		90 h	3 LP
Um das Modul abzuschließen, sind folgende Leistungen zu erbringen:						

Anwesenheit	-
Aktive Teilnahme	gemäß § 7 Abs. 2 POMMP
Studienleistung(en)	Präsentation (20 Min.) im Rahmen der Eigenlektüre (auch als Portfolio, Blog, Podcast, Film oder Website realisierbar)
Modulprüfung	Mündliche Prüfung (20 Min.) im Anschluss an eine der Vorlesungen

KPh-L 5		Griechisch <i>Greek</i>				
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul		Pfl				
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand		12 LP = 360 h				
Moduldauer		1 Semester				
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	Kontaktzeit (SWS)	Selbststudium	Leistungspunkte
Griechische Literatur	VL	2.–3.	Pfl	2	69 h	3 LP
Griech. Proseminar / Griech. Seminar ¹	S/PS	2.–3.	Pfl	2	129 h	5 LP
Griech. Sprachpraxis 1/3 ²	Ü	2.–3.	Pfl	2	99 h	4 LP
Um das Modul abzuschließen, sind folgende Leistungen zu erbringen:						
Anwesenheit	Im Griech. Proseminar und in der Griech. Sprachpraxis 1					
Aktive Teilnahme	gemäß § 7 Abs. 2 POMMP					
Studienleistung(en)	Hausarbeit im Rahmen des Griech Proseminars/Griech. Seminars					
Modulprüfung	Mündliche Prüfung (20 Min.) im Rahmen der Vorlesung					
Sonstiges			¹ Studierende, die im B.A. oder B.Ed. Latein und Griechisch studiert haben, belegen hier ein Griechisches Seminar. ² Studierende, die im B.A. oder B.Ed. Latein und Griechisch studiert haben, belegen hier die Übung „Griechische Sprachpraxis 3“.			

KPh-L 6		Lateinische Literatur 3 <i>Latin Literature 3</i>				
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul		Pfl				
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand		6 LP = 180 h				
Moduldauer		2 Semester				
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	Kontaktzeit (SWS)	Selbststudium	Leistungspunkte
Wissensrepetition	Ü	2.–3.	Pfl	2	69 h	3 LP
Lat. Lektüre	Ü	2.–3.	Pfl	2	69 h	3 LP
Um das Modul abzuschließen, sind folgende Leistungen zu erbringen:						
Anwesenheit	-					
Aktive Teilnahme	gemäß § 7 Abs. 2 POMMP					
Studienleistung(en)	-					
Modulprüfung	Lateinisch-deutsche Klausur (90 Min.) im Rahmen der Lat. Lektüre					

Provinzialrömische Archäologie

D. Fachspezifische Zugangsvoraussetzungen (zu § 2 Abs. 4)

1. Hochschulabschluss

Nachweis eines Bachelorabschlusses mit einer Regelstudienzeit von mindestens sechs Semestern an einer Hochschule in Deutschland oder im Ausland mit einem archäologischen Anteil von mindestens 60 Leistungspunkten (LP), und davon mindestens 40 LP aus dem Bereich der Vor- und Frühgeschichtlichen Archäologie oder eines gleichwertigen Studienab-

schluss mit gleichwertigem Umfang der fachbezogenen Studien- und Prüfungsleistungen. In besonderen Fällen entscheidet der Prüfungsausschuss über die Zulassung.

2. Fachspezifische Sprachkenntnisse

Bei Wahl der Fachrichtung „Provinzialrömische Archäologie“ sind Lateinkenntnisse im Umfang von zwei Jahren Schulunterricht mit mindestens der abschließenden Note „ausreichend“ oder vergleichbare Leistungen (erfolgreiche Teilnahme am Kurs „Latein für Anfänger“ gemäß der Prüfungsordnung für den Nachweis von Griechisch- und Lateinkenntnissen an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz) erforderlich. Der Nachweis kann bis zum Ende des ersten Semesters nach Einschreibung an der JGU erfolgen. Wird die Auflage nicht fristgerecht erbracht, ist eine Fortführung des Studiums in diesem Studiengang nicht mehr möglich. Die Rückmeldung zum Folgesemester wird versagt. Ist die Einschreibung in das Folgesemester bereits erfolgt, so erlischt sie.

E. Zusammensetzung des Modulkanons

i) Schwerpunkt (90 LP)

ALPHA 1 Forschung (10 LP)

ALPHA 2 Praxis und Exkursionen (10 LP)

ALPHA 3 Abschluss (40 LP)

PRA 1–3 (zus. 30 LP)

Hinzu kommen Module im Umfang von 30 LP über die Profilbereiche 1, 2 oder 3:

ii) Profil 1: Fachliche Vertiefung (30 LP)

Wahl aus bis zu zwei weiteren Modulen aus VFGA 1–9 (empfohlen werden VFGA 7–9) mit bis zu 20 LP *oder* Module aus der Klassischen Archäologie mit bis zu 20 LP *oder* Modul VFGA 11 „Praktika/Exkursionen“ mit bis zu 20 LP. Der thematische und der praktische Anteil können auch gemischt werden (insg. 20 LP).

VFGA 10 Wissensvermittlung (10 LP)

Die Beschreibung der Module ist dem Schwerpunkt Vor- und Frühgeschichtliche Archäologie (Punkt F.) zu entnehmen.

iii) Profil 2: Fachliche Erweiterung (Ergänzungsfach) (30 LP)

Studium eines Ergänzungsfaches mit oder ohne Vorkenntnissen. Eine Liste der wählbaren Ergänzungsfächer findet sich in Anhang 2 der POMMP.

iv) Profil 3: Ergänzende Qualifikationen (30 LP)

Erwerb Ergänzender Qualifikationen nach Wahl im Umfang von 30 LP (siehe POMMP Anhang 3).

F. Modulbeschreibungen der Provinzialrömischen Archäologie

PRA 1 = VFGA 7	Provinzialrömische Archäologie 1 <i>Roman Provincial Archaeology 1</i>					
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	Pfl					
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand	10 LP = 300 h					
Moduldauer	1-2 Semester					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	Kontaktzeit (SWS)	Selbststudium	Leistungspunkte
Seminar	S	1.–3.	Pfl	2	189 h	7

Übung	Ü	1.–3.	Pfl	2	69 h	3
Um das Modul abzuschließen, sind folgende Leistungen zu erbringen:						
Anwesenheit	-					
Aktive Teilnahme	gemäß § 7 Abs. 2 POMMP					
Studienleistung(en)	Präsentation oder Projektarbeit in der Übung, Referat im Seminar					
Modulprüfung	Hausarbeit im Seminar					

PRA 2 = VFGA 8	Provinzialrömische Archäologie 2 <i>Roman Provincial Archaeology 2</i>					
Pflicht- oder Wahl- pflichtmodul	Pfl					
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand	10 LP = 300 h					
Moduldauer	1-2 Semester					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	Kontaktzeit (SWS)	Selbststudium	Leistungspunkte
Seminar	S	1.–3.	Pfl	2	189 h	7
Übung	Ü	1.–3.	Pfl	2	69 h	3
Um das Modul abzuschließen, sind folgende Leistungen zu erbringen:						
Anwesenheit	-					
Aktive Teilnahme	gemäß § 7 Abs. 2 POMMP					
Studienleistung(en)	Präsentation oder Projektarbeit in der Übung, Referat im Seminar					
Modulprüfung	Hausarbeit im Seminar					

PRA 3 = VFGA 9	Provinzialrömische Archäologie 3 <i>Roman Provincial Archaeology 3</i>					
Pflicht- oder Wahl- pflichtmodul	Pfl					
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand	10 LP = 300 h					
Moduldauer	1-2 Semester					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	Kontaktzeit (SWS)	Selbststudium	Leistungspunkte
Seminar	S	1.–3.	Pfl	2	189 h	7
Vorlesung	VL	1.–3.	Pfl	2	69 h	3
Um das Modul abzuschließen, sind folgende Leistungen zu erbringen:						
Anwesenheit	-					
Aktive Teilnahme	gemäß § 7 Abs. 2 POMMP					
Studienleistung(en)	Referat im Seminar					
Modulprüfung	Hausarbeit im Seminar					
Sonstiges	Das Modul PRA 3 wird vom Fachgebiet Klassische Archäologie gestaltet.					

Vorderasiatische Archäologie

D. Fachspezifische Zugangsvoraussetzungen (zu § 2 Abs. 1 SPO)

1. Hochschulabschluss

Zur Aufnahme des Masterstudiums im Schwerpunkt Vorderasiatische Archäologie befähigt der erfolgreiche Abschluss eines B.A.-Studiengangs, in welchem durch Diploma Supplement ein Anteil in Vorderasiatischer Archäologie im Umfang von mind. 60 LP (max. 20 LP davon philologischer Anteil) nachgewiesen ist, oder eines gleichwertigen Studienabschlusses mit gleichwertigem Umfang der fachbezogenen Studien- und Prüfungsleistungen. In besonderen Fällen entscheidet der Prüfungsausschuss über die Zulassung.

2. Fachspezifische Sprachkenntnisse

Nachweis von Kenntnissen des Akkadischen im Umfang von mind. 20 LP. Sofern Teile dieser Sprachkenntnisse fehlen, müssen sie während des Master-Studiums, spätestens bis zur Anmeldung der Masterarbeit, nachgeholt werden.

E. Zusammensetzung des Modulkanons

i) Schwerpunkt (90 LP)

ALPHA 1 Forschung (10 LP)

ALPHA 2 Praxis und Exkursionen (10 LP)

ALPHA 3 Abschluss (40 LP)

VA 1–3 (zus. 30 LP)

Hinzu kommen Module im Umfang von 30 LP über die Profilbereiche 1, 2 oder 3:

ii) Profil 1: Fachliche Vertiefung (30 LP)

VA 4–6 (zus. 30 LP)

iii) Profil 2: Fachliche Erweiterung (Ergänzungsfach) (30 LP)

Studium eines Ergänzungsfaches mit oder ohne Vorkenntnissen. Eine Liste der wählbaren Ergänzungsfächer findet sich in Anhang 2 der POMMP.

iv) Profil 3: Ergänzende Qualifikationen (30 LP)

Erwerb Ergänzender Qualifikationen nach Wahl im Umfang von 30 LP (siehe POMMP Anhang 3).

F. Modulbeschreibungen der Vorderasiatischen Archäologie

VA 1	Archäologie Altvorderasiens <i>Ancient Near Eastern Archaeology</i>					
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	Pfl					
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand	10 LP = 300 h					
Moduldauer	2 Semester					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	Kontaktzeit (SWS)	Selbststudium	Leistungspunkte
Archäologie Altvorderasiens	VL*	1.–2.	Pfl	2	129	5
Archäologie Altvorderasiens	S	1.–2.	Pfl	2	129	5
Um das Modul abzuschließen, sind folgende Leistungen zu erbringen:						
Anwesenheit	-					

Aktive Teilnahme	gemäß § 7 Abs. 2 POMMP
Studienleistung	Referat im Seminar
Modulprüfung	Schriftliche Ausarbeitung des Referatsthemas im Seminar
Sonstiges	* Die Studierenden wählen hierbei Vorlesungen nach Maßgabe des Lehrprogramms aus. An die Vorlesung ist ein umfangreicher Leseapparat mit Grundlagenliteratur geknüpft, der einen Mehraufwand im Selbststudium bedeutet.

VA 2	Kultur Altvorderasiens <i>Ancient Near Eastern Culture</i>					
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	Pfl					
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand	10 LP = 300 h					
Moduldauer	1–3 Semester**					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	Kontaktzeit (SWS)	Selbststudium	Leistungspunkte
Kultur Altvorderasiens A	S	1.–3.	Pfl	2	129	5
Kultur Altvorderasiens B*	S	1.–3.	Pfl	2	129	5
Um das Modul abzuschließen, sind folgende Leistungen zu erbringen:						
Anwesenheit	-					
Aktive Teilnahme	gemäß § 7 Abs. 2 POMMP					
Studienleistung	Seminar A: Referat Seminar B: Entsprechend den Angaben des Lehrexportgebers					
Modulprüfung	Hausarbeit zum Referatsthema in Seminar A					
Sonstiges	*Seminar B wird vom Institut für Archäologische Wissenschaften, Bereich Vorderasiatische Archäologie (GU Frankfurt) bereitgestellt als Lehrexport aus den Modulen AKVO-MA-M1 oder AKVO-MA-M3: Ein Seminar Vorderasiatische Archäologie nach Wahl. ** Da Seminar B des Moduls als Lehrexport durch das Institut für Archäologische Wissenschaften, Bereich Vorderasiatische Archäologie (GU Frankfurt) erfolgt und so Veranstaltungen aus Mainz und Frankfurt parallel besucht werden können, kann das Modul auch in einem Semester abgeschlossen werden.					

VA 3 = AO 2	Altorientalische Texte im Kontext II <i>Ancient Near Eastern Texts in Context II</i>					
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	Pfl					
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand	10 LP = 300 h					
Moduldauer	1–3 Semester**					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	Kontaktzeit (SWS)	Selbststudium	Leistungspunkte
Seminar A	S	1.–3.	Pfl	2	129	5
Seminar B*	S	1.–3.	Pfl	2	129	5
Um das Modul abzuschließen, sind folgende Leistungen zu erbringen:						
Anwesenheit	-					
Aktive Teilnahme	gemäß § 7 Abs. 2 POMMP					
Studienleistung	Seminar B: Entsprechend den Angaben des Lehrexportgebers					
Modulprüfung	Mündliche Prüfung nach Seminar A					

Sonstiges	*Seminar B wird vom Institut für Archäologische Wissenschaften, Bereich Altorientalistik (GU Frankfurt) bereitgestellt als Lehrexport aus den Modulen AKVO-MA-M1 oder AKVO-MA-M 3: ein Lektüreseminar AOP nach Wahl. ** Da Seminar B des Moduls als Lehrexport durch das Institut für Archäologische Wissenschaften, Bereich Altorientalistik (GU Frankfurt) erfolgt und so Veranstaltungen aus Mainz und Frankfurt parallel besucht werden können, kann das Modul auch in einem Semester abgeschlossen werden.
------------------	---

VA 4	Didaktik und Methode <i>Didactics and Method</i>					
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	Pfl					
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand	10 LP = 300 h					
Moduldauer	2 Semester					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	Kontaktzeit (SWS)	Selbststudium	Leistungspunkte
Seminar A	S	2.–3.	Pfl	2	129	5
Seminar B	S	2.–3.	Pfl	2	129	5
Um das Modul abzuschließen, sind folgende Leistungen zu erbringen:						
Anwesenheit	-					
Aktive Teilnahme	gemäß § 7 Abs. 2 POMMP					
Studienleistung	Je nach Inhalten des Seminars 2 Kurzreferate <i>oder</i> 1 ausführliches Referat im 1. Seminar (A oder B)					
Modulprüfung	Eigenständig erarbeitete und vorbereitete Lehrprobe zu einer Sitzung im 2. Seminar (A oder B)					

VA 5 = KA 6	Professionalisierung <i>Professionalization</i>					
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	Pfl					
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand	10 LP = 300 h					
Moduldauer	1 Semester					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	Kontaktzeit (SWS)	Selbststudium	Leistungspunkte
Projektseminar	S	2.–3.	Pfl	1	289,5 h	10
Um das Modul abzuschließen, sind folgende Leistungen zu erbringen:						
Anwesenheit	-					
Aktive Teilnahme	gemäß § 7 Abs. 2 POMMP					
Studienleistung	Präsentation zur Projektarbeit					
Modulprüfung	Bericht über die Projektarbeit					

VA 6	Praxis <i>Practice</i>					
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	Pfl					
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand	10 LP = 300 h					
Moduldauer	1–4 Semester					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	Kontaktzeit (SWS)	Selbststudium	Leistungspunkte
Praktikum	Prak	1.–4.	Pfl	variabel	variabel	mind. 6
Exkursion	Exk	1.–4.	Pfl	variabel	variabel	max. 4

Um das Modul abzuschließen, sind folgende Leistungen zu erbringen:	
Anwesenheit	-
Aktive Teilnahme	gemäß § 7 Abs. 2 POMMP
Studienleistung	-
Modulprüfung	Praktikumsbericht (unbenotet)
Sonstiges	Mindestens 6 LP des Praktikumsanteils müssen über ein Grabungspraktikum absolviert werden.

Vor- und Frühgeschichtliche Archäologie

D. Fachspezifische Zugangsvoraussetzungen (zu § 2 Abs. 4)

1. Hochschulabschluss

Nachweis eines Bachelorabschlusses mit einer Regelstudienzeit von mindestens sechs Semestern an einer Hochschule in Deutschland oder im Ausland mit einem archäologischen Anteil von mindestens 60 Leistungspunkten (LP), und davon mindestens 40 LP aus dem Bereich der Vor- und Frühgeschichtlichen Archäologie oder eines gleichwertigen Studienabschlusses mit gleichwertigem Umfang der fachbezogenen Studien- und Prüfungsleistungen. In besonderen Fällen entscheidet der Prüfungsausschuss über die Zulassung.

2. Fachspezifische Sprachkenntnisse

Bei Wahl der Fachrichtung „Vor- und Frühgeschichtliche Archäologie“ sind Lateinkenntnisse im Umfang von zwei Jahren Schulunterricht mit mindestens der abschließenden Note „ausreichend“ oder vergleichbare Leistungen (erfolgreiche Teilnahme am Kurs „Latein für Anfänger“ gemäß der Prüfungsordnung für den Nachweis von Griechisch- und Lateinkenntnissen an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz) erforderlich. Der Nachweis kann bis zum Ende des ersten Semesters nach Einschreibung an der JGU erfolgen. Wird die Auflage nicht fristgerecht erbracht, ist eine Fortführung des Studiums in diesem Studiengang nicht mehr möglich. Die Rückmeldung zum Folgesemester wird versagt. Ist die Einschreibung in das Folgesemester bereits erfolgt, so erlischt sie.

E. Zusammensetzung des Modulkanons

i) Schwerpunkt (90 LP)

ALPHA 1 Forschung (10 LP)

ALPHA 2 Praxis und Exkursionen (10 LP)

ALPHA 3 Abschluss (40 LP)

1 Modul nach Wahl aus VFGA 1–3 („Archäologie der Steinzeiten“) (10 LP)

1 Modul nach Wahl aus VFGA 4–6 („Archäologie der Metallzeiten“) (10 LP)

1 Modul nach Wahl aus VFGA 7–9 („Provinzialrömische Archäologie“) (10 LP)

Hinzu kommen Module im Umfang von 30 LP über die Profilbereiche 1, 2 oder 3:

ii) Profil 1: Fachliche Vertiefung (30 LP)

Wahl aus bis zu zwei weiteren Modulen aus VFGA 1–9 mit bis zu 20 LP *oder* Module aus der Klassischen Archäologie mit bis zu 20 LP *oder* Modul VFGA 11 „Praktika/Exkursionen“ mit bis zu 20 LP. Der thematische und der praktische Anteil können auch gemischt werden (insg. 20 LP).

VFGA 10 Wissensvermittlung (10 LP)

iii) Profil 2: Fachliche Erweiterung (Ergänzungsfach) (30 LP)

Studium eines Ergänzungsfaches mit oder ohne Vorkenntnissen. Eine Liste der wählbaren Ergänzungsfächer findet sich in Anhang 2 der POMMP.

iv) Profil 3: Ergänzende Qualifikationen (30 LP)

Erwerb Ergänzender Qualifikationen nach Wahl im Umfang von 30 LP (siehe POMMP Anhang 3).

F. Modulbeschreibungen der Vor- und Frühgeschichtlichen Archäologie

VFGA 1 = AdS 1	Archäologie der Steinzeiten 1 <i>Archaeology of Stone Ages 1</i>					
Pflicht- oder Wahl- pflichtmodul	WPfl					
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand	10 LP = 300 h					
Moduldauer	1-2 Semester					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	Kontaktzeit (SWS)	Selbststudium	Leistungspunkte
Seminar	S	1.–3.	Pfl	2	189 h	7
Übung	Ü	1.–3.	Pfl	2	69 h	3
Um das Modul abzuschließen, sind folgende Leistungen zu erbringen:						
Anwesenheit	-					
Aktive Teilnahme	gemäß § 7 Abs. 2 POMMP					
Studienleistung(en)	Präsentation oder Projektarbeit in der Übung, Referat im Seminar					
Modulprüfung	Hausarbeit im Seminar					

VFGA 2 = AdS 2	Archäologie der Steinzeiten 2 <i>Archaeology of Stone Ages 2</i>					
Pflicht- oder Wahl- pflichtmodul	WPfl					
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand	10 LP = 300 h					
Moduldauer	1-2 Semester					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	Kontaktzeit (SWS)	Selbststudium	Leistungspunkte
Seminar	S	1.–3.	Pfl	2	189 h	7
Übung	Ü	1.–3.	Pfl	2	69 h	3
Um das Modul abzuschließen, sind folgende Leistungen zu erbringen:						
Anwesenheit	-					
Aktive Teilnahme	gemäß § 7 Abs. 2 POMMP					
Studienleistung(en)	Präsentation oder Projektarbeit in der Übung, Referat im Seminar					
Modulprüfung	Hausarbeit im Seminar					

VFGA 3 = AdS 3	Archäologie der Steinzeiten 3 <i>Archaeology of Stone Ages 3</i>					
Pflicht- oder Wahl- pflichtmodul	WPfl					
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand	10 LP = 300 h					
Moduldauer	1-2 Semester					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	Kontaktzeit (SWS)	Selbststudium	Leistungspunkte
Seminar	S	1.–3.	Pfl	2	189 h	7
Übung	Ü	1.–3.	Pfl	2	69 h	3
Um das Modul abzuschließen, sind folgende Leistungen zu erbringen:						
Anwesenheit	-					
Aktive Teilnahme	gemäß § 7 Abs. 2 POMMP					
Studienleistung(en)	Präsentation oder Projektarbeit in der Übung, Referat im Seminar					
Modulprüfung	Hausarbeit im Seminar					

VFGA 4	Archäologie der Metallzeiten 1 <i>Bronze and Iron Age 1</i>					
Pflicht- oder Wahl- pflichtmodul	WPfl					
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand	10 LP = 300 h					
Moduldauer	1-2 Semester					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	Kontaktzeit (SWS)	Selbststudium	Leistungspunkte

Seminar	S	1.–3.	Pfl	2	189 h	7
Übung	Ü	1.–3.	Pfl	2	69 h	3
Um das Modul abzuschließen, sind folgende Leistungen zu erbringen:						
Anwesenheit	-					
Aktive Teilnahme	gemäß § 7 Abs. 2 POMMP					
Studienleistung(en)	Präsentation oder Projektarbeit in der Übung, Referat im Seminar					
Modulprüfung	Hausarbeit im Seminar					

VFGA 5	Archäologie der Metallzeiten 2 <i>Bronze and Iron Age 2</i>					
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	WPfl					
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand	10 LP = 300 h					
Moduldauer	1-2 Semester					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	Kontaktzeit (SWS)	Selbststudium	Leistungspunkte
Seminar	S	1.–3.	Pfl	2	189 h	7
Übung	Ü	1.–3.	Pfl	2	69 h	3
Um das Modul abzuschließen, sind folgende Leistungen zu erbringen:						
Anwesenheit	-					
Aktive Teilnahme	gemäß § 7 Abs. 2 POMMP					
Studienleistung(en)	Präsentation oder Projektarbeit in der Übung, Referat im Seminar					
Modulprüfung	Hausarbeit im Seminar					

VFGA 6	Archäologie der Metallzeiten 3 <i>Bronze and Iron Age 3</i>					
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	WPfl					
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand	10 LP = 300 h					
Moduldauer	1-2 Semester					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	Kontaktzeit (SWS)	Selbststudium	Leistungspunkte
Seminar	S	1.–3.	Pfl	2	189 h	7
Übung	Ü	1.–3.	Pfl	2	69 h	3
Um das Modul abzuschließen, sind folgende Leistungen zu erbringen:						
Anwesenheit	-					
Aktive Teilnahme	gemäß § 7 Abs. 2 POMMP					
Studienleistung(en)	Präsentation oder Projektarbeit in der Übung, Referat im Seminar					
Modulprüfung	Hausarbeit im Seminar					

VFGA 7 = PRA 1	Provinzialrömische Archäologie 1 <i>Roman Provincial Archaeology 1</i>					
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	WPfl					
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand	10 LP = 300 h					
Moduldauer	1-2 Semester					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	Kontaktzeit (SWS)	Selbststudium	Leistungspunkte
Seminar	S	1.–3.	Pfl	2	189 h	7
Übung	Ü	1.–3.	Pfl	2	69 h	3
Um das Modul abzuschließen, sind folgende Leistungen zu erbringen:						
Anwesenheit	-					
Aktive Teilnahme	gemäß § 7 Abs. 2 POMMP					
Studienleistung(en)	Präsentation oder Projektarbeit in der Übung, Referat im Seminar					
Modulprüfung	Hausarbeit im Seminar					

VFGA 8 = PRA 2	Provinzialrömische Archäologie 2 <i>Roman Provincial Archaeology 2</i>					
Pflicht- oder Wahl- pflichtmodul	WPfl					
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand	10 LP = 300 h					
Moduldauer	1-2 Semester					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	Kontaktzeit (SWS)	Selbststudium	Leistungspunkte
Seminar	S	1.–3.	Pfl	2	189 h	7
Übung	Ü	1.–3.	Pfl	2	69 h	3
Um das Modul abzuschließen, sind folgende Leistungen zu erbringen:						
Anwesenheit	-					
Aktive Teilnahme	gemäß § 7 Abs. 2 POMMP					
Studienleistung(en)	Präsentation oder Projektarbeit in der Übung, Referat im Seminar					
Modulprüfung	Hausarbeit im Seminar					

VFGA 9 = PRA 3	Provinzialrömische Archäologie 3 <i>Roman Provincial Archaeology 3</i>					
Pflicht- oder Wahlpflicht- modul	WPfl					
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand	10 LP = 300 h					
Moduldauer	1-2 Semester					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	Kontaktzeit (SWS)	Selbststudium	Leistungs- punkte
Seminar	S	1.–3.	Pfl	2	189 h	7
Vorlesung	VL	1.–3.	Pfl	2	69 h	3
Um das Modul abzuschließen, sind folgende Leistungen zu erbringen:						
Anwesenheit	-					
Aktive Teilnahme	gemäß § 7 Abs. 2 POMMP					
Studienleistung(en)	Referat im Seminar					
Modulprüfung	Hausarbeit im Seminar					
Sonstiges	Das Modul PRA 3 wird vom Fachgebiet Klassische Archäologie gestaltet.					

Modul VFGA 10	Wissensvermittlung					
Pflicht- oder Wahl- pflichtmodul	Pfl in Profil 1					
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand	10 LP = 300 h					
Moduldauer	1–2 Semester					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	Kontaktzeit (SWS)	Selbststudium	Leistungspunkte
Praktische Übung	P-Ü	1.–3.	Pfl	4	258 h	10
Um das Modul abzuschließen, sind folgende Leistungen zu erbringen:						
Anwesenheit	Anwesenheitspflicht					
Aktive Teilnahme	gemäß § 7 Abs. 2 POMMP					
Studienleistung(en)	Projektarbeit in der Übung					
Modulprüfung	Präsentation der Ergebnisse					

Modul VFGA 11	Praktika/Exkursionen					
Pflicht- oder Wahl- pflichtmodul	WPfl in Profil 1					
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand	10–20 LP = 300–600 h					
Moduldauer	1–4 Semester					

Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	Kontaktzeit (SWS)	Selbststudium	Leistungspunkte
Praktika/Praktische Übungen	Prak/P- Ü	1.-4.	Pfl	variabel	variabel	6-20
Exkursionen	Exk	1.-4.	Wpfl	variabel	variabel	0-8
Um das Modul abzuschließen, sind folgende Leistungen zu erbringen:						
Anwesenheit	Anwesenheitspflicht					
Aktive Teilnahme	gemäß § 7 Abs. 2 POMMP					
Studienleistung(en)	-					
Modulprüfung	Praktikumsbericht					

**Studiengangsspezifische Ordnung
für die Prüfung im Masterstudiengang
„Germanistische Literaturwissenschaft: Literatur – Kultur – Medien“
der Johannes Gutenberg-Universität Mainz**

vom 04.07.2024

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 2 des Hochschulgesetzes vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2021 (GVBl. S. 453), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs 05 am 22. Mai 2024 die folgende Ordnung für die Prüfung im Masterstudiengang „Germanistische Literaturwissenschaft: Literatur – Kultur – Medien“ beschlossen. Diese Ordnung hat das Präsidium mit Schreiben des Präsidenten vom 27. Juni 2024 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

§ 1

Geltungsbereich, akademischer Grad

(1) Diese Ordnung regelt die Prüfung im Masterstudiengang „Germanistische Literaturwissenschaft: Literatur – Kultur – Medien“ des Fachbereichs 05 der Johannes Gutenberg-Universität Mainz, nachfolgend JGU. Sie gilt in Verbindung mit der Ordnung der Fachbereiche 05 und 07 der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Prüfung in Masterstudiengängen nach dem Mastermodell Profilierung (POMMP) in der jeweils geltenden Fassung. Die studiengangsspezifische Prüfungsordnung (SPO) enthält ergänzende, insbesondere fach- und studiengangsspezifische Regelungen.

(2) Nach erfolgreich absolviertem Studium und bestandener Prüfung verleiht der Fachbereich 05 den Hochschulgrad eines „Master of Arts“. Dieser Hochschulgrad darf dem Namen der Absolventin oder des Absolventen beigefügt werden.

§ 2

Gliederung und Ziel des Studiums

(1) Der Masterstudiengang „Germanistische Literaturwissenschaft: Literatur – Kultur – Medien“ ist ein wissenschaftlicher Studiengang, der aufbauend auf einem ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss zu einem weiteren berufsqualifizierenden akademischen Abschluss führt.

(2) Das Studium gliedert sich in je drei literaturhistorische, systematische und vertiefende Module sowie ein Abschlussmodul. Es zielt als forschungszentriertes Masterfach auf den Erwerb von umfassenden Kompetenzen zur historisch reflektierten Analyse von deutschsprachiger Literatur vom Mittelalter bis zur Gegenwart. Es werden Fähigkeiten vermittelt, theoretische und methodische Konzepte zur vergleichenden Analyse von Literatur, Medien, Fachdisziplinen und Kulturen unter Berücksichtigung kultureller Differenzen, geschichtlicher Entwicklungen, gesellschaftlicher Voraussetzungen und Kontexte anzuwenden; hinzu kommt die qualifizierte Analyse der materiellen und medialen Bedingungen der Produktion, Distribution und Rezeption von Literatur sowie Überblickswissen über die historische Entwicklung der Literaturwissenschaft, über Theorien und Methoden.

(3) Die für den Masterabschluss zu erbringenden 120 LP verteilen sich auf ein Masterfach (90 LP) und einen Profilbereich (30 LP). Im Profilbereich kann eine von 3 Optionen gewählt

werden: Profil 1 Fachvertiefung, Profil 2 Ergänzungsfach, Profil 3 Ergänzende Qualifikationen.

§ 3 Studienbeginn

Das Studium im Masterstudiengang „Germanistische Literaturwissenschaft: Literatur – Kultur – Medien“ kann zum Winter- und Sommersemester begonnen werden.

§ 4 Zugangsvoraussetzungen

(1) Über die in § 2 der POMMP geregelten Zugangsvoraussetzungen hinaus gelten für den Masterstudiengang „Germanistische Literaturwissenschaft: Literatur – Kultur – Medien“ folgende Zugangsvoraussetzungen:

1. Nachweis eines Bachelorabschlusses mit einem Anteil von mindestens 72 Leistungspunkten aus dem Bereich Germanistik oder Allgemeine Vergleichende Literaturwissenschaft bzw. Komparatistik an einer Hochschule in Deutschland oder eines Studienabschlusses an einer Hochschule in Deutschland oder im Ausland, der sich davon nicht wesentlich unterscheidet. Es können auch Leistungen berücksichtigt werden, die nicht im zugrundeliegenden Bachelorstudiengang erbracht wurden. Hierüber entscheidet der Prüfungsausschuss.
2. Nachweis über erforderliche Kenntnisse in Germanistik oder Allgemeine Vergleichende Literaturwissenschaft bzw. Komparatistik im Umfang von mindestens 40 Leistungspunkten oder vergleichbarem Umfang. Bei Kenntnissen im Umfang von weniger als 72 Leistungspunkten wird die Zulassung zum Masterstudiengang „Germanistische Literaturwissenschaft: Literatur – Kultur – Medien“ mit der Auflage erteilt, dass die erforderlichen Nachweise bis zum Ablauf des ersten Studienjahres nachträglich erworben werden. Wird die Auflage nicht fristgerecht erbracht, ist eine Fortführung des Studiums in diesem Studiengang nicht mehr möglich. Die Rückmeldung zum Folgesemester wird versagt. Ist die Einschreibung in das Folgesemester bereits erfolgt, so erlischt sie.
3. Über die Regelung in §2 Abs. 3 der POMMP hinaus wird vorausgesetzt, dass die Studierenden entweder über ausreichende aktive und passive Kenntnisse einer weiteren modernen Fremdsprache, die zur Lektüre von Fachliteratur befähigen, oder über ausreichende Lateinkenntnisse verfügen.

(2) Über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet in Zweifelsfällen der Prüfungsausschuss.

§ 5 Studienumfang

(1) Der Gesamtumfang in Semesterwochenstunden (SWS) und die Verteilung auf Pflichtlehrveranstaltungen und Wahlpflichtlehrveranstaltungen ergibt sich aus den Modulübersichten im Anhang dieser Ordnung sowie den jeweiligen Modulbeschreibungen des gewählten Profils.

§ 6 Modulprüfungen, Prüfungssprache

(1) Art, Dauer und Gegenstände der Modulprüfungen der Module des Masterfachs und für das Profil 1 (Fachvertiefung) sind im Anhang dieser Ordnung geregelt. Für Prüfungen im Profil 2 oder Profil 3 gelten die Modulbeschreibungen der jeweiligen Profile, die im Anhang der POMMP geregelt sind.

(2) Modulprüfungen werden verpflichtend in deutscher Sprache durchgeführt.

§ 7

Abschlussmodul

Das Abschlussmodul besteht aus einer Masterarbeit, einem begleitenden Oberseminar und einer mündlichen Abschlussprüfung.

§ 8

Masterarbeit

Der Bearbeitungsumfang der Masterarbeit beträgt 20 LP; dies entspricht einer Bearbeitungszeit von 4 Monaten. Die Abfassung der Masterarbeit erfolgt verpflichtend in deutscher Sprache.

§ 9

Mündliche Abschlussprüfung

(1) Die mündliche Abschlussprüfung dauert 30 Minuten pro Studierender oder Studierendem.

(2) Gegenstand der abschließenden 30-minütigen mündlichen Prüfung sind drei Themengebiete, welche im Vorfeld mit den Prüferinnen und Prüfern gemäß § 18 Abs. 3 POMMP abzustimmen sind, wobei mindestens zwei aus dem für die M.A.-Arbeit gewählten Schwerpunktbereich stammen müssen. Ein Teil des Prüfungsgesprächs kann sich auf die Ergebnisse der Masterarbeit beziehen.

(3) Die mündliche Abschlussprüfung wird verpflichtend in deutscher Sprache durchgeführt werden.

§ 10

Gesamtbewertung, Zeugnis

(1) Bewertung und Zeugnis sind in § 19 POMMP geregelt.

(2) Die englische Übersetzung des Studiengangsnamens lautet: „German Literary Studies: Literature – Culture – Media“.

§ 11

Inkrafttreten

(1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden, die das Studium im Masterstudiengang „Germanistische Literaturwissenschaft: Literatur – Kultur – Medien“ ab dem 01.10.2024 aufnehmen; dies gilt auch im Falle eines Studiengangwechsels aus einem anderen Masterstudiengang in den Masterstudiengang „Germanistische Literaturwissenschaft: Literatur – Kultur – Medien“. Gleichzeitig tritt die Ordnung der Fachbereiche 02,

05, 07 der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Prüfung in Masterstudiengängen vom 13. Dezember 2011 [StAnz. S. 263], zuletzt geändert durch Ordnung vom 29. März 2023 [Veröffentlichungsblatt JGU Nr. 03/2023, S. 173] für den Studiengang Germanistik außer Kraft; der entsprechende Anhang wird gestrichen. Die Übergangsregelungen gemäß Abs. 2 und 3 bleiben unberührt.

(2) Für Studierende, die ihr Studium im Masterstudiengang „Germanistik“ an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz vor dem 1. Oktober 2024 aufgenommen haben, besteht die Möglichkeit, in den Masterstudiengang „Germanistische Literaturwissenschaft: Literatur – Kultur – Medien“ zu wechseln. Der Wechsel ist innerhalb der an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz üblichen Bewerbungsfristen schriftlich gegenüber dem Studierendenservice über das Online-Bewerbungsportal zu erklären. Ein einmal erfolgter Wechsel ist nicht widerrufbar. Wird von der Wechselmöglichkeit kein Gebrauch gemacht, wird das Studium nach der bisherigen Prüfungsordnung des Masterstudiengangs Germanistik fortgesetzt.

(3) Studierende, die ihr Studium im Masterstudiengang Germanistik an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz vor dem 1. Oktober 2024 aufgenommen haben, können ihr Studium bis einschließlich 30.09.2027 nach der Ordnung der Fachbereiche 02, 05 und 07 der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Prüfung in Masterstudiengängen vom 13. Dezember 2011, zuletzt geändert durch Ordnung vom 29. März 2023 [Veröffentlichungsblatt JGU – Nr. 03/2023, S. 173] fortsetzen. In begründeten Einzelfällen wird auf Antrag entschieden, ob der späteste Termin über diese Frist hinaus auf 30.09.2028 gelegt werden kann. § 26 Abs. 5 HochSchG ist anzuwenden.

(4) Eine Einschreibung in das 1. oder höhere Fachsemester des Masterstudiengangs Germanistik ist ab dem 1. Oktober 2024 nicht mehr möglich.

Mainz, den 04.07.2024

Der Dekan
des Fachbereichs 05 – Philosophie und Philologie
Univ.-Prof. Dr. Axel Schäfer

Anhang

A. Aufbau des Studiums

Das Masterfach „Germanistische Literaturwissenschaft: Literatur – Kultur – Medien“ umfasst insgesamt 7 Module:

- 1) Modul 1: Literatur des Mittelalters und der Frühen Neuzeit
- 2) Modul 2: Literatur des 18. und 19. Jahrhunderts
- 3) Modul 3: Literatur des 20. und 21. Jahrhunderts
- 4) Modul 4: Philologie und Texttheorie
- 5) Modul 5: Kultur und Medien
- 6) Modul 6: Ästhetik und Wissen
- 7) Modul 7: Abschlussmodul

Die Fachvertiefung umfasst weitere drei Module:

- 1) Modul V1: Literatur im Zeitalter der Digitalisierung
- 2) Modul V2: Praxis
- 3) Modul V3: Vertiefungsmodul

B. Modulbeschreibungen

1. Masterfach „Germanistische Literaturwissenschaft: Literatur – Kultur – Medien“

Modul 1	Literatur des Mittelalters und der Frühen Neuzeit [Medieval an Early Modern Literature]					[Modul-Kennnummer]
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	P					
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	9 LP = 270 h					
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	1 Semester					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen/Prüfungen	Art	Regelsemester bei Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflichtungsgrad	Kontaktzeit (SWS)	Selbststudium	Leistungspunkte
SADL – Seminar zur Älteren Deutschen Literatur	S	1	WP (S)	2	69 h	3
SFNZ – Seminar zur Neueren Deutschen Literatur	S	1	WP (S)	2	69 h	3
VADL/VFNZ – Vorlesung zur Älteren Deutschen Literatur/ Vorlesung zur Neueren Deutschen Literatur	V	1	P	2	39 h	2
Modulprüfung					120 h	4
Um das Modul abschließen zu können, sind folgende Leistungen zu erbringen:						
Anwesenheit						

Aktive Teilnahme	Gemäß § 7 Abs. 2 POMMP: bei V: aktive Teilnahme in Form von kleineren schriftlichen Arbeitsaufträgen
Studienleistung(en)	
Modulprüfung	Hausarbeit (12–15 Seiten)/Klausur (90 min)/mündliche Prüfung (20 min) in SADL oder SFNZ
Qualifikationsziele/Lernergebnisse/Kompetenzen	
Die Studierenden können • literarische Texte, Konzepte und Traditionen des Mittelalters und der Frühen Neuzeit theoretisch und methodisch reflektiert interpretieren und in ihre jeweiligen historischen Kontexte einordnen, • spezifische philologische und kulturwissenschaftliche Analysemethoden für den Umgang mit mittelalterlichen und frühneuzeitlichen Texten anwenden, • epochenübergreifende Kontinuitäten und innovative Einschnitte in einer erweiterten historischen Perspektive beurteilen, • den Wandel der Epochenbilder und -selbstbilder erklären und Verbindungen der Literatur zur (politischen) Geschichte, allgemeinen Kultur-, Sozial- und Mediengeschichte ziehen, wobei sie in der Lage sind, literarische Strömungen, deren jeweilige Bestimmungselemente und zentrale epochentypische Werke, Themen und Motive exemplarisch zu analysieren zu interpretieren und angemessen darzustellen, auch im Blick auf Materialität und Medialität, • Forschungsliteratur hierzu kritisch bewerten und eigenständige Ansätze entwickeln sowie • die erworbenen Kenntnisse in wissenschaftlich adäquater Form verschriftlichen und mündlich präsentieren.	

Modul 2	Literatur des 18. und 19. Jahrhunderts [18th and 19th Century Literature]				[Modul-Kennnummer]	
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	P					
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	9 LP = 270 h					
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	1 Semester					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen/Prüfungen	Art	Regelsemester bei Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflichtungsgrad	Kontaktzeit (SWS)	Selbststudium	Leistungspunkte
SKRL – Seminar zur Neueren Deutschen Literatur	S	2 (VP: 1)	P	2	69 h	3
VKRL – Vorlesung zu Neueren Deutschen Literatur	V	2 (VP: 1)	P	2	39 h	2
Modulprüfung					120 h	4
Um das Modul abschließen zu können, sind folgende Leistungen zu erbringen:						
Anwesenheit						
Aktive Teilnahme	Gemäß § 7 Abs. 2 POMMP: bei V: aktive Teilnahme in Form von kleineren schriftlichen Arbeitsaufträgen					
Studienleistung(en)						
Modulprüfung	Hausarbeit (12–15 Seiten)/Klausur (90 min)/mündliche Prüfung (20 min) in SKRL					
Qualifikationsziele/Lernergebnisse/Kompetenzen						

Die Studierenden können	
• literarische Texte, Konzepte und Traditionen der Literatur des 18. und 19. Jhs. theoretisch und methodisch reflektiert analysieren und in ihre jeweiligen historischen Kontexte einordnen, • methodisch zwischen der Herangehensweise an frühneuzeitliche Texte und an Texte des späten 18. bis frühen 20. Jahrhunderts differenzieren, • epochenübergreifende Kontinuitäten und innovative Einschnitte in einer erweiterten historischen Perspektive beurteilen, • Forschungsliteratur hierzu kritisch bewerten und eigenständige Ansätze entwickeln sowie • die erworbenen Kenntnisse in wissenschaftlich adäquater Form schriftlich und mündlich präsentieren.	
Sonstiges	Wenn Germanistische Literaturwissenschaft als Masterfach mit einem Ergänzungsfach studiert wird, wird Modul 2 regulär im 2. Fachsemester belegt; in Verbindung mit der Fachvertiefung hingegen ist Modul 2 regulär im 1. Fachsemester zu belegen.

Modul 3	Literatur des 20. und 21. Jahrhunderts [20th and 21st Century Literature]				[Modul-Kennnummer]	
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	P					
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	9 LP = 270 h					
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	1 Semester					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen/Prüfungen	Art	Regelsemester bei Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflichtungsgrad	Kontaktzeit (SWS)	Selbststudium	Leistungspunkte
SNEL – Seminar zur Neueren Deutschen Literatur	S	3 (VP: 2)	P	2	69 h	3
VNEL – Vorlesung zu Neueren Deutschen Literatur	V	3 (VP: 2)	P	2	39 h	2
Modulprüfung					120 h	4
Um das Modul abschließen zu können, sind folgende Leistungen zu erbringen:						
Anwesenheit						
Aktive Teilnahme	Gemäß § 7 Abs. 2 POMMP: bei V: aktive Teilnahme in Form von kleineren schriftlichen Arbeitsaufträgen					
Studienleistung(en)						
Modulprüfung	Hausarbeit (12–15 Seiten)/Klausur (90 min)/mündliche Prüfung (20 min) in SNEL					
Qualifikationsziele/Lernergebnisse/Kompetenzen						
Die Studierenden können						
• literarische Texte, Konzepte und Traditionen der neueren deutschen Literatur bis zur Gegenwartsliteratur theoretisch und methodisch reflektiert analysieren und in ihre jeweiligen historischen Kontexte einordnen, • aufbauend auf Modul 1 und 2 ihr methodisches Repertoire im Umgang mit Texten der Literaturgeschichte wie der Gegenwartsliteratur weiter ausbauen und differenzieren, • epochenübergreifende Kontinuitäten und innovative Einschnitte in einer erweiterten historischen Perspektive beurteilen, • Forschungsliteratur hierzu kritisch bewerten und eigenständige Ansätze entwickeln sowie • die erworbenen Kenntnisse in wissenschaftlich adäquater Form schriftlich und mündlich präsentieren.						
Sonstiges			Wenn Germanistische Literaturwissenschaft als Masterfach mit einem Ergänzungsfach studiert wird, wird Modul 3 regulär im 3. Fachsemester belegt; in Verbindung mit der Fachvertiefung hingegen ist Modul 3 regulär im 2. Fachsemester zu belegen.			

Anwesenheit	
Aktive Teilnahme	Gemäß § 7 Abs. 2 POMMP
Studienleistung(en)	
Modulprüfung	schriftliche Hausarbeit (12–15 Seiten) in HAKULT oder HNKULT
Qualifikationsziele/Lernergebnisse/Kompetenzen	
Die Studierenden können • die medienkulturellen Umbrüche und Kontinuitäten der deutschen Literaturgeschichte sowie die maßgeblichen Muster für die Entwicklung und Auflösung kultureller Verbindlichkeiten identifizieren und kritisch beurteilen, • aktuelle Fragen der Kulturtheorie und der Interkulturalitätsforschung einordnen, hinterfragen und kritisch bewerten, eigene Forschungsansätze entwickeln sowie insbesondere schriftlich ausarbeiten, • die Grundprobleme der Medienästhetik, -theorie und -geschichte kritisch untersuchen und die medienspezifischen Bedingungen literarischer Texte analysieren sowie die Transformationen von literarischen Texten in andere Medien – Formen der Inter- und Transmedialität – historisch und systematisch einordnen wie auch kritisch hinterfragen und eigene Forschungsansätze entwickeln sowie insbesondere schriftlich ausarbeiten.	

Modul 6	Ästhetik und Wissen [Aesthetics and Knowledge]				[Modul-Kennnummer]	
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	P					
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	11 LP = 330 h					
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	1 Semester					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen/Prüfungen	Art	Regelsemester bei Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflich- tungsgrad	Kontakt- zeit (SWS)	Selbst- studium	Leistungs- punkte
HAESTH – Hauptseminar zur Neueren Deutschen Literatur	HS	3 (VP: 2)	P	2	99 h	4
UAESTH – Übung zur Neueren Deutschen Literatur	Ü	3 (VP: 2)	P	2	69 h	3
Modulprüfung					120 h	4
Um das Modul abschließen zu können, sind folgende Leistungen zu erbringen:						
Anwesenheit						
Aktive Teilnahme	Gemäß § 7 Abs. 2 POMMP					
Studienleistung(en)						
Modulprüfung	schriftliche Hausarbeit (12–15 Seiten) in HAESTH					
Qualifikationsziele/Lernergebnisse/Kompetenzen						
Die Studierenden						
• kennen relevante Positionen der Ästhetik-Forschung und des Forschungsfeldes „Literatur und Wissen“, • haben die Fähigkeit, literarische Texte in ihr spezifisches historisches Verhältnis zur Ästhetik- und Wissensgeschichte zu stellen und die literarische Darstellung bzw. Diskussion von Wissen zu analysieren, • können eigene Forschungsansätze dazu entwickeln sowie insbesondere schriftlich ausarbeiten.						
Sonstiges			Wenn Germanistische Literaturwissenschaft als Masterfach mit einem Ergänzungsfach studiert wird, wird Modul 6 regulär im 3. Fachsemester belegt; in Verbindung mit der Fachvertiefung hingegen ist Modul 6 regulär im 2. Fachsemester zu belegen.			

Modul 7	Abschlussmodul [Independent Research]	[Modul-Kennnummer]
----------------	---	--------------------

Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	P					
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	30 LP = 900 h					
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	1 Semester					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen/Prüfungen	Art	Regelsemester- bei Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflich- tungsgrad	Kontakt- zeit (SWS)	Selbst- studium	Leistungs- punkte
OSLW – Oberseminar in Literaturwissenschaft (P)	OS	4	P	2	99 h	4
Mündliche Masterprüfung					180 h	6
Masterarbeit					600 h	20
Um das Modul abschließen zu können, sind folgende Leistungen zu erbringen:						
Anwesenheit						
Aktive Teilnahme	Gemäß § 7 Abs. 2 POMMP					
Studienleistung(en)						
Modulprüfung	Masterarbeit und mündliche Masterprüfung (30 min)					
Qualifikationsziele/Lernergebnisse/Kompetenzen						
Die Studierenden sind in der Lage, zentrale Fragestellungen des Fachgebietes ‚Deutsche Literatur‘ innovativ zu entwickeln, den aktuellen Forschungsstand kritisch zu bewerten, eigenständige Hypothesen aufzustellen und Lösungen anzubieten sowie die Ergebnisse sowohl schriftlich als auch mündlich angemessen zu präsentieren.						
Zugangsvoraussetzung(en)	Module 1 bis 6					

Legende

Lehrveranstaltungstypen und Verpflichtungsgrad

- S = Seminar
- HS = Hauptseminar
- OS = Oberseminar
- Ü = Übung
- V = Vorlesung
- P = Pflichtlehrveranstaltung
- WP = Wahlpflichtlehrveranstaltung

Siglen

- VADL Vorlesung zur Älteren Deutschen Literatur
- VFNZ Vorlesung zur Neueren Deutschen Literatur (Frühe Neuzeit)
- VKRL Vorlesung zur Neueren Deutschen Literatur (18./19. Jh.)
- VNEL Vorlesung zur Neueren Deutschen Literatur (20./21. Jh.)
- SADL Seminar zur Älteren Deutschen Literatur
- SFNZ Seminar zur Neueren Deutschen Literatur (Frühe Neuzeit)
- SKRL Seminar zur Neueren Deutschen Literatur (18./19. Jh.)
- SNEL Seminar zur Neueren Deutschen Literatur (20./21. Jh.)
- HAPHIL Hauptseminar zur Älteren Deutschen Literatur
- HNPHIL Hauptseminar zur Neueren Deutschen Literatur
- HAKULT Hauptseminar zur Älteren Deutschen Literatur
- HNKULT Hauptseminar zur Neueren Deutschen Literatur
- HAESTH Hauptseminar zur Neueren Deutschen Literatur
- OSLW Oberseminar in Literaturwissenschaft

UAPHIL	Übung zur Älteren Deutschen Literatur
UNPHIL	Übung zur Neueren Deutschen Literatur
UKULT	Übung Kultur und Medien
UAESTH	Übung zur Neueren Deutschen Literatur

2. Profil 1: Fachvertiefung

Modul V1	Literatur im Zeitalter der Digitalisierung [Literature in the Age of Digitalization]				[Modul-Kennnummer]	
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	P					
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	10 LP = 300 h					
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	1 Semester					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen/Prüfungen	Art	Regelsemester bei Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflichtungsgrad	Kontaktzeit (SWS)	Selbststudium	Leistungspunkte
HADIG – Hauptseminar zur Älteren Deutschen Literatur	HS	3	WP (HS)	2	69 h	3
HNDIG – Hauptseminar zur Neueren Deutschen Literatur	HS	3	WP (HS)	2	69 h	3
UADIG – Übung zur Älteren Deutschen Literatur	Ü	3	WP (Ü)	2	69 h	3
UNDIG – Übung zur Neueren Deutschen Literatur	Ü	3	WP (Ü)	2	69 h	3
Modulprüfung					120 h	4
Um das Modul abschließen zu können, sind folgende Leistungen zu erbringen:						
Anwesenheit						
Aktive Teilnahme	Gemäß § 7 Abs. 2 POMMP					
Studienleistung(en)						
Modulprüfung	schriftliche Hausarbeit (12–15 Seiten) in HADIG oder HNDIG					
Qualifikationsziele/Lernergebnisse/Kompetenzen						
Die Studierenden können						
• Literatur im Kontext von Kultur, Medien und (digitaler) Technik einordnen, • die Vielfalt der Publikationsformen von digitaler Literatur in sozialen Medien (etwa TikTok, Facebook, Instagram) überblicken, • digitale Informationssysteme anwenden und kennen digitale Analyse- und Publikationsformen (etwa Hybrid- und elektronische Edition), • Digitalisierung als Gegenstand und Inhalt von Texten bestimmen und analysieren, • die Dimensionen und Auswirkungen von Digitalisierung auf die Literaturproduktion und -rezeption methodisch fundiert reflektieren, • unter Rückgriff auf die Forschungsliteratur eigenständig Thesen formulieren und belegen.						

Modul V2	Praxis [Employability]	[Modul-Kennnummer]
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	P	
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	13 LP = 390 h	
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	1 Semester	

Lehrveranstaltungen/ Lernformen/Prüfungen	Art	Regelsemester bei Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflich- tungsgrad	Kontakt- zeit (SWS)	Selbst- studium	Leistungs- punkte
PR – Praktikum	PR	3	WP		180 h	6
FPR – Forschungsprojekt	PR	3	WP		180 h	6
TUT – Tutorienleitung	PR	3	WP		180 h	6
Modulprüfung					30 h	1
Um das Modul abschließen zu können, sind folgende Leistungen zu erbringen:						
Anwesenheit						
Aktive Teilnahme						
Studienleistung(en)						
Modulprüfung	Ein Praktikumsbericht über beide Praktika (unbenotet)					
Qualifikationsziele/Lernergebnisse/Kompetenzen						
Die Studierenden						
• können berufspraktische Arbeitsformen in weitestgehender Eigenregie realisieren mit dem Ziel der Erhöhung ihrer Employability, • intensivieren ihre Fähigkeit, theoretische, historische und systematische Kenntnisse aus ihrem Studium der Germanistik in praktische Arbeitsabläufe zu integrieren, • erproben die Vermittlung von Wissen für verschiedene Zielgruppen und entwickeln ihre Fähigkeit, komplexe Sachverhalte verständlich und anschaulich zu präsentieren, • sind dazu in der Lage, die erworbene Profilbildung im Licht der jeweiligen Berufs- bzw. Vermittlungspraxis im Rahmen eines Praktikumsberichts zu reflektieren.						
Kreative und innovative Herangehensweisen zur Umsetzung von Konzepten sollen gefördert werden.						
Sonstiges			Wahlpflicht: Absolvieren werden müssen zwei der drei Praktikums Optionen. Bescheinigungen über die Praktikums teilnahme müssen mit dem Praktikumsbericht eingereicht werden.			

Modul V3	Vertiefungsmodul [In-depth Module]					[Modul-Kennnummer]
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	P					
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	7 LP = 210 h					
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	1 Semester					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen/Prüfungen	Art	Regelsemester bei Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflichtungsgrad	Kontaktzeit (SWS)	Selbststudium	Leistungspunkte
HADL – Hauptseminar zur Älteren Deutschen Literatur	HS	3	WP	2	69 h	3
HNDL – Hauptseminar zur Neueren Deutschen Literatur	HS	3	WP	2	69 h	3
Modulprüfung					120 h	4
Um das Modul abschließen zu können, sind folgende Leistungen zu erbringen:						
Anwesenheit						
Aktive Teilnahme	gemäß § 7 Abs. 2 POMMP					

Studienleistung(en)	
Modulprüfung	schriftliche Hausarbeit (12–15 Seiten) in HADL oder HNDL
Qualifikationsziele/Lernergebnisse/Kompetenzen	
Die Studierenden • können in ihren Arbeiten vertieftes und integrierendes Wissen zur Geschichte der deutschsprachigen Literatur von ihren Anfängen bis zur Gegenwart aktivieren, • setzen sich mit einschlägigen Autoren und Autorinnen sowie exemplarischen Werken verschiedener Epochen auseinander, • können kritisch mit Epochenbegriffen umgehen, • können epochentypische Themen, Formen und Motive erkennen und unterscheiden und dieses Wissen bei der Konzeption von eigenen Fragestellungen nutzen.	

Legende

Lehrveranstaltungstypen und Verpflichtungsgrad

HS = Hauptseminar

KG = Kleingruppe

PR = Praktikum/Projekt

P = Pflichtlehrveranstaltung

WP = Wahlpflichtlehrveranstaltung bzw. Wahlpflicht bei den Praktika

Siglen

HADIG	Hauptseminar zur Älteren Deutschen Literatur
HNDIG	Hauptseminar zur Neueren Deutschen Literatur
HADL	Hauptseminar zur Älteren Deutschen Literatur
HNDL	Hauptseminar zur Neueren Deutschen Literatur
UADIG	Übung zur Älteren Deutschen Literatur
UNDIG	Übung zur Neueren Deutschen Literatur
PR	Praktikum
FPR	Forschungsprojekt
TUT	Leitung eines Tutoriums

**Studiengangsspezifische Ordnung
für die Prüfung im Masterstudiengang
„Germanistische Sprachwissenschaft: Theorie und Praxis“
der Johannes Gutenberg-Universität Mainz**

vom 04.07.2024

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 2 des Hochschulgesetzes vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2021 (GVBl. S. 453), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs 05 am 22. Mai 2024 die folgende Ordnung für die Prüfung im Masterstudiengang „Germanistische Sprachwissenschaft: Theorie und Praxis“ beschlossen. Diese Ordnung hat das Präsidium mit Schreiben des Präsidenten vom 27. Juni 2024 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

§ 1

Geltungsbereich, akademischer Grad

(1) Diese Ordnung regelt die Prüfung im Masterstudiengang „Germanistische Sprachwissenschaft: Theorie und Praxis“ des Fachbereichs 05 der Johannes Gutenberg-Universität Mainz, nachfolgend JGU. Sie gilt in Verbindung mit der Ordnung der Fachbereiche 05 und 07 der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Prüfung in Masterstudiengängen nach dem Mastermodell Profilierung (POMMP) in der jeweils geltenden Fassung. Die studiengangsspezifische Prüfungsordnung (SPO) enthält ergänzende, insbesondere fach- und studiengangsspezifische Regelungen.

(2) Nach erfolgreich absolviertem Studium und bestandener Prüfung verleiht der Fachbereich 05 den Hochschulgrad eines „Master of Arts“. Dieser Hochschulgrad darf dem Namen der Absolventin oder des Absolventen beigefügt werden.

§ 2

Gliederung und Ziel des Studiums

(1) Der Masterstudiengang „Germanistische Sprachwissenschaft: Theorie und Praxis“ ist ein wissenschaftlicher Studiengang, der aufbauend auf einem ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss zu einem weiteren berufsqualifizierenden akademischen Abschluss führt.

(2) Der Masterstudiengang „Germanistische Sprachwissenschaft: Theorie und Praxis“ vertieft analytische und theoretische sprachwissenschaftliche Kenntnisse und ordnet sie in forschungszentrierte und praxisbezogene Kontexte ein. Er vermittelt ein vertieftes Verständnis für die Struktur, den Erwerb und den Gebrauch der deutschen Sprache sowie deren historische Entwicklung. Unter Einbeziehung kontrastiver und typologischer Fragestellungen verknüpft der Studiengang theoretische Diskurse und empirische Fragestellungen miteinander und ermöglicht den Studierenden, sich in aktuelle Fragestellungen und Methoden der Forschung einzuarbeiten, wobei die Forschungsschwerpunkte von Sprachtheorie, Sprachgebrauch, Spracherwerb, Sprachgeschichte und Sprachvergleich im Fokus stehen. Besonderen Wert legt der Studiengang auf die Verzahnung der erworbenen Kenntnisse und Methoden mit inner- und außeruniversitären Forschungs- und Arbeitsfeldern und deren Einbettung in einen fachübergreifenden Kontext.

(3) Die für den Masterabschluss zu erbringenden 120 LP verteilen sich auf ein Masterfach (90 LP) und einen Profilbereich (30 LP). Im Profilbereich kann eine von 3 Optionen gewählt werden: Profil 1 Fachvertiefung, Profil 2 Ergänzungsfach, Profil 3 Ergänzende Qualifikationen.

§ 3

Studienbeginn

Das Studium im Masterstudiengang „Germanistische Sprachwissenschaft: Theorie und Praxis“ kann zum Winter- und Sommersemester begonnen werden.

§ 4

Zugangsvoraussetzungen

(1) Über die in § 2 der POMMP geregelten Zugangsvoraussetzungen hinaus gelten für den Masterstudiengang „Germanistische Sprachwissenschaft: Theorie und Praxis“ folgende Zugangsvoraussetzungen:

1. Nachweis eines Bachelorabschlusses mit einem Anteil von mindestens 72 Leistungspunkten aus dem Bereich Germanistik oder allgemeine und vergleichende Sprachwissenschaft an einer Hochschule in Deutschland oder eines Studienabschlusses an einer Hochschule in Deutschland oder im Ausland, der sich davon nicht wesentlich unterscheidet. Es können auch Leistungen berücksichtigt werden, die nicht im zugrundeliegenden Bachelorstudiengang erbracht wurden. Hierüber entscheidet der Prüfungsausschuss.
2. Nachweis über erforderliche Kenntnisse in Germanistik oder allgemeiner und vergleichender Sprachwissenschaft im Umfang von mindestens 40 Leistungspunkten oder vergleichbarem Umfang. Bei Kenntnissen im Umfang von weniger als 72 Leistungspunkten wird die Zulassung zum Masterstudiengang „Germanistische Sprachwissenschaft: Theorie und Praxis“ mit der Auflage erteilt, dass die erforderlichen Nachweise bis zum Ablauf des ersten Studienjahres nachträglich erworben werden. Wird die Auflage nicht fristgerecht erbracht, ist eine Fortführung des Studiums in diesem Studiengang nicht mehr möglich. Die Rückmeldung zum Folgesemester wird versagt. Ist die Einschreibung in das Folgesemester bereits erfolgt, so erlischt sie.
3. Über die Regelung in § 2 Abs. 3 der POMMP hinaus wird vorausgesetzt, dass die Studierenden entweder über ausreichende aktive und passive Kenntnisse einer weiteren modernen Fremdsprache, die zur Lektüre von Fachliteratur befähigen, oder über ausreichende Lateinkenntnisse verfügen.

(2) Über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet in Zweifelsfällen der Prüfungsausschuss.

§ 5

Studienumfang

(1) Der Gesamtumfang in Semesterwochenstunden (SWS) und die Verteilung auf Pflichtlehrveranstaltungen und Wahlpflichtlehrveranstaltungen ergibt sich aus den Modulübersichten im Anhang dieser Ordnung sowie den jeweiligen Modulbeschreibungen des gewählten Profils.

(2) Im Rahmen des Masterstudiengangs ist ein mindestens vierwöchiges Praktikum zu absolvieren.

§ 6

Modulprüfungen, Prüfungssprache

(1) Art, Dauer und Gegenstände der Modulprüfungen der Module des Masterfachs und für das Profil 1 (Fachvertiefung) sind im Anhang dieser Ordnung geregelt. Für Prüfungen im Profil 2 oder Profil 3 gelten die Modulbeschreibungen der jeweiligen Profile, die im Anhang der POMMP geregelt sind.

(2) Modulprüfungen werden verpflichtend in deutscher Sprache durchgeführt.

§ 7

Abschlussmodul

Das Abschlussmodul besteht aus einer Masterarbeit, einem begleitenden Oberseminar und einer mündlichen Abschlussprüfung.

§ 8

Masterarbeit

Der Bearbeitungsumfang der Masterarbeit beträgt 23 LP; dies entspricht einer Bearbeitungszeit von vier Monaten. Die Abfassung der Masterarbeit erfolgt verpflichtend in deutscher Sprache.

§ 9

Mündliche Abschlussprüfung

(1) Die mündliche Abschlussprüfung dauert 30 Minuten pro Studierender oder Studierendem.

(2) Gegenstand der Abschlussprüfung ist der Inhalt der Masterarbeit sowie Frage- und Aufgabenstellungen im Kontext des für die Masterarbeit gewählten Themas der oder des Studierenden, das im Vorfeld mit der Prüferin oder dem Prüfer oder den Prüfenden abzustimmen ist.

(3) Die mündliche Abschlussprüfung wird verpflichtend in deutscher Sprache durchgeführt.

§ 10

Gesamtbewertung, Zeugnis

(1) Bewertung und Zeugnis sind in § 19 POMMP geregelt.

(2) Die englische Übersetzung des Studiengangnamens lautet: „German linguistics: Theory and practice“.

§ 11

Inkrafttreten

(1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden, die das Studium im Masterstudiengang „Germanistische Sprachwissenschaft: Theorie und Praxis“ ab dem 1. Oktober 2024 aufnehmen; dies gilt auch im Falle eines Studiengangwechsels aus einem anderen Masterstudiengang in den Masterstudiengang „Germanistische Sprachwissenschaft: Theorie und Praxis“. Gleichzeitig tritt die Ordnung der Fachbereiche 02, 05 und 07 der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Prüfung in Masterstudiengängen vom 13. Dezember 2011 [StAnz. S. 263], zuletzt geändert durch Ordnung vom 29. März 2023 [Veröffentlichungs-

blatt JGU – Nr. 03/2023, S. 173] für den Studiengang „Germanistik“ außer Kraft; der entsprechende Anhang wird gestrichen. Die Übergangsregelungen gemäß Abs. 2 und 3 bleiben unberührt.

(2) Für Studierende, die ihr Studium im Masterstudiengang „Germanistik“ an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz vor dem 1. Oktober 2024 aufgenommen haben, besteht die Möglichkeit, in den Masterstudiengang „Germanistische Sprachwissenschaft: Theorie und Praxis“ zu wechseln. Der Wechsel ist innerhalb der an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz üblichen Bewerbungsfristen schriftlich gegenüber dem Studierendenservice über das Online-Bewerbungsportal zu erklären. Ein einmal erfolgter Wechsel ist nicht widerrufbar. Wird von der Wechselmöglichkeit kein Gebrauch gemacht, wird das Studium nach der bisherigen Prüfungsordnung des Masterstudiengangs „Germanistik“ fortgesetzt.

(3) Studierende, die ihr Studium im Masterstudiengang „Germanistik“ an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz vor dem 1. Oktober 2024 aufgenommen haben, können ihr Studium bis einschließlich 30.09.2027 nach der Ordnung der Fachbereiche 02, 05 und 07 der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Prüfung in Masterstudiengängen vom 13. Dezember 2011, zuletzt geändert durch Ordnung vom 29. März 2023 [Veröffentlichungsblatt JGU – Nr. 03/2023, S. 173] fortsetzen. In begründeten Einzelfällen wird auf Antrag entschieden, ob der späteste Termin über diese Frist hinaus auf 30.09.2028 gelegt werden kann. § 26 Abs. 5 HochSchG ist anzuwenden.

(4) Eine Einschreibung in das 1. oder höhere Fachsemester des Masterstudiengangs „Germanistik“ ist ab dem 1. Oktober 2024 nicht mehr möglich.

Mainz, den 04.07.2024

Der Dekan
des Fachbereichs 05 – Philosophie und Philologie
Univ.-Prof. Dr. Axel Schäfer

Anhang

A. Aufbau des Studiums

Das Masterfach „Germanistische Sprachwissenschaft: Theorie und Praxis“ umfasst insgesamt sieben Module:

- 1) Modul 1: Basismodul I – Sprachsystem und -gebrauch
- 2) Modul 2: Basismodul II – Spracherwerb, -wandel, -vergleich
- 3) Modul 3: Basismodul III – Theorie und Empirie
- 4) Modul 4: Aufbaumodul I – Forschung und Praxis
- 5) Modul 5: Vertiefungsmodul I – Sprache im Verwendungskontext
- 6) Modul 6: Vertiefungsmodul II – Sprache im Forschungskontext
- 7) Modul 7: Forschungsmodul

Die Fachvertiefung „Germanistische Sprachwissenschaft: Theorie und Praxis“ umfasst weitere drei Module:

- 1) Modul 1a: Aufbaumodul II – Fachvertiefung
- 2) Modul 2a: Aufbaumodul III – Fachvertiefung
- 3) Modul 3a: Vertiefungsmodul III – Fachvertiefung

B. Modulbeschreibungen

1. Masterfach „Germanistische Sprachwissenschaft: Theorie und Praxis“

Modul 1	Basismodul I – Sprachsystem und -gebrauch <i>[Foundation Module I – Language system and language usage]</i>					
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	P					
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (Workload)	10 LP = 300 h					
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	1 Semester					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester bei Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflich- tungsgrad	Kontakt- zeit (SWS)	Selbst- studium	Leistungs- punkte
USYS – Übung zu Sprachsystem und -gebrauch	UE	1	P	2	69 h	3
SSYS – Seminar zu Sprachsys- tem und -gebrauch	S	1	P	2	69 h	3
Modulprüfung					120 h	4
Um das Modul abschließen zu können, sind folgende Leistungen zu erbringen:						
Anwesenheit	-					
Aktive Teilnahme	gemäß § 7 Abs. 2 POMMP					
Studienleistung(en)	-					
Modulprüfung	Hausarbeit (12–15 S.) in SSYS					

Modul 2	Basismodul II – Spracherwerb, -wandel, -vergleich [Foundation Module II – Language acquisition, language change and contrastive linguistics]					
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	P					
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (Workload)	11 LP = 330 h					
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	1 Semester					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester bei Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflichtungsgrad	Kontaktzeit (SWS)	Selbststudium	Leistungspunkte
VEVV – Vorlesung zu Spracherwerb, -wandel, -vergleich	V	1	P	2	39 h	2
SEVV – Seminar zu Spracherwerb, -wandel, -vergleich	S	1	P	2	69 h	3
SKGS – Sprach(struktur)kurs germanische Sprache	SK	1	P	2	39 h	2
Modulprüfung					120 h	4
Um das Modul abschließen zu können, sind folgende Leistungen zu erbringen:						
Anwesenheit	-					
Aktive Teilnahme	gemäß § 7 Abs. 2 POMMP, bei VEVV: Lesen bzw. Durcharbeiten von vorgegebener Lektüre					
Studienleistung(en)	-					
Modulprüfung	Klausur (90 Min.) in SEVV					

Modul 3	Basismodul III – Theorie und Empirie <i>[Foundation Module III – Theoretical and empirical linguistics]</i>					
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	P					
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (Workload)	9 LP = 270 h					
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	1 Semester					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester bei Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflich- tungsgrad	Kontakt- zeit (SWS)	Selbst- studium	Leistungs- punkte
UTHE – Übung zu Theorie und Empirie	UE	1	P	2	39 h	2
STHE – Seminar zu Theorie und Empirie	S	1	P	2	69 h	3
Modulprüfung					120 h	4
Um das Modul abschließen zu können, sind folgende Leistungen zu erbringen:						
Anwesenheit	-					
Aktive Teilnahme	gemäß § 7 Abs. 2 POMMP					
Studienleistung(en)	-					
Modulprüfung	Hausarbeit (12–15 S.) in STHE					

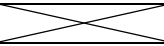
Modul 4	Aufbaumodul I – Forschung und Praxis [Advanced Module I – Research and practice]
----------------	--

Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	P					
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (Workload)	14 LP = 420 h					
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	1 Semester					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester bei Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflich- tungsgrad	Kontakt- zeit (SWS)	Selbst- studium	Leistungs- punkte
UFPR – Übung zu Forschung und Praxis	UE	2 (3)	P	2	39 h	2
SFPR – Seminar zu Forschung und Praxis	S	2 (3)	P	2	69 h	3
PRAK – Praktikum	PR	2 (3)	P		150 h	5
Modulprüfung					120 h	4
Um das Modul abschließen zu können, sind folgende Leistungen zu erbringen:						
Anwesenheit	-					
Aktive Teilnahme	gemäß § 7 Abs. 2 POMMP					
Studienleistung(en)	Praktikumsbericht (5–7 S.)					
Modulprüfung	Hausarbeit (12–15 S.) in SFPR					

Modul 5	Vertiefungsmodul I – Sprache im Verwendungskontext <i>[In-depth Module I – Language in context: usage]</i>					
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	P					
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (Workload)	8 LP = 240 h					
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	1 Semester					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester bei Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflich- tungsgrad	Kontakt- zeit (SWS)	Selbst- studium	Leistungs- punkte
UEVV – Übung zu Sprach- erwerb, -wandel und -vergleich	UE	3 (2)	P	2	39 h	2
SSYS – Seminar zu Sprachsystem und -gebrauch	S	3 (2)	WP (bzgl. S)	2	39 h	2
SEVV – Seminar zu Sprach- erwerb, -wandel und -vergleich	S	3 (2)	WP (bzgl. S)	2	39 h	2
Modulprüfung					120 h	4
Um das Modul abschließen zu können, sind folgende Leistungen zu erbringen:						
Anwesenheit	-					
Aktive Teilnahme	gemäß § 7 Abs. 2 POMMP					
Studienleistung(en)	-					
Modulprüfung	Mündliche Prüfung (20 Min.) in SSYS oder SEVV					

Modul 6	Vertiefungsmodul II – Sprache im Forschungskontext <i>[In-depth Module II – Language in context: research]</i>					
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	P					
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (Workload)	8 LP = 240 h					
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	1 Semester					

Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester bei Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflich- tungsgrad	Kontakt- zeit (SWS)	Selbst- studium	Leistungs- punkte
UTHE – Übung zu Theorie und Empirie	UE	3 (2)	P	2	39 h	2
STHE – Seminar zu Theorie und Empirie	S	3 (2)	WP (bzgl. S)	2	39 h	2
SFPR – Seminar zu Forschung und Praxis	S	3 (2)	WP (bzgl. S)	2	39 h	2
Modulprüfung					120 h	4
Um das Modul abschließen zu können, sind folgende Leistungen zu erbringen:						
Anwesenheit	-					
Aktive Teilnahme	gemäß § 7 Abs. 2 POMMP					
Studienleistung(en)	-					
Modulprüfung	Klausur (90 Min.) oder Hausarbeit (12–15 S.) in STHE oder SFPR					

Modul 7		Forschungsmodul <i>[Research module]</i>				
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (Workload)		30 LP = 900 h				
Lehrveranstaltungen/ Prüfungen	Art	Regelsemester bei Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflichtungsgrad	Kontaktzeit (SWS) bzw. Prüfungszeit	Selbststudium bzw. Bearbeitungszeit	Leistungspunkte
OSSW – Oberseminar in Sprachwissenschaft	OS	4	P	2	39 h	2
Masterarbeit		4	P		690 h	23
Mündliche Prüfung		4	P	30 Min.	150 h	5
Unterrichtssprache(n) und Prüfungssprache(n)			Deutsch			

2. Profil 1: Fachvertiefung „Germanistische Sprachwissenschaft: Theorie und Praxis“

Modul 1a	Aufbaumodul II – Fachvertiefung <i>[Advanced Module II – Research specialization]</i>
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	P
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (Workload)	8 LP = 240 h
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	1 Semester

Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester bei Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflich- tungsgrad	Kontakt- zeit (SWS)	Selbst- studium	Leistungs- punkte
UTHE – Übung zu Theorie und Empirie	UE	2	P	2	39 h	2
STHE – Seminar zu Theorie und Empirie	S	2	P	2	69 h	3
Modulprüfung					90 h	3
Um das Modul abschließen zu können, sind folgende Leistungen zu erbringen:						
Anwesenheit	-					
Aktive Teilnahme	gemäß § 7 Abs. 2 POMMP					
Studienleistung(en)	-					
Modulprüfung	Hausarbeit (9–12 S.) in STHE					

Modul 2a	Aufbaumodul III – Fachvertiefung [Advanced Module III – Research specialization]					
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	P					
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (Workload)	8 LP = 240 h					
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	1 Semester					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester bei Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflich- tungsgrad	Kontakt- zeit (SWS)	Selbst- studium	Leistungs- punkte
SEVV – Seminar zu Spracherwerb, -wandel, -vergleich	S	2	P	2	69 h	3
SKGS – Sprach(struktur)kurs germanische Sprache	SK	2	P	2	39 h	2
Modulprüfung					90 h	3
Um das Modul abschließen zu können, sind folgende Leistungen zu erbringen:						
Anwesenheit	-					
Aktive Teilnahme	gemäß § 7 Abs. 2 POMMP					
Studienleistung(en)	-					
Modulprüfung	Klausur (60 Min.) in SEVV					

Modul 3a	Vertiefungsmodul III – Fachvertiefung <i>[In-depth Module III – Research specialization]</i>					
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	P					
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (Workload)	14 LP = 420 h					
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	1 Semester					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester bei Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflich- tungsgrad	Kontakt- zeit (SWS)	Selbst- studium	Leistungs- punkte
USYS – Übung zu Sprachsystem und -gebrauch	UE	3	P	2	99 h	4
STHE – Seminar zu Theorie und Empirie	S	3	WP (STHE/SFPR)	2	69 h	3

SFPR – Seminar zu Forschung und Praxis	S	3	WP (STHE/SFPR)	2	69 h	3
SSYS – Seminar zu Sprachsystem und -gebrauch	S	3	WP (SSYS/SEWV)	2	69 h	3
SEWV – Seminar zu Spracherwerb, -wandel, -vergleich	S	3	WP (SSYS/SEWV)	2	69 h	3
Modulprüfung					120 h	4
Um das Modul abschließen zu können, sind folgende Leistungen zu erbringen:						
Anwesenheit	-					
Aktive Teilnahme	gemäß § 7 Abs. 2 POMMP					
Studienleistung(en)	wissenschaftlicher Vortrag in USYS					
Modulprüfung	Hausarbeit (12–15 S.) in einem Seminar					